



ASIIN-Akkreditierungsbericht

Bachelorstudiengänge

Agrarwirtschaft

Agrarwirtschaft dual

Lebensmitteltechnologie

Lebensmitteltechnologie dual

Masterstudiengänge

Agrarwirtschaft

Lebensmittel- und Bioprodukttechnologie

Nachhaltiges landwirtschaftliches Produktionsmanagement¹

an der

**Hochschule Neubrandenburg (in Kooperation mit
Universidad de Concepcion del Uruguay, Argentinien¹)**

Stand: 29.06.2018

Inhaltsverzeichnis

A Zum Akkreditierungsverfahren	3
B Steckbrief der Studiengänge	5
C Bericht der Gutachter	9
D Nachlieferungen	57
E Nachtrag/Stellungnahme der Hochschule (22.11.2016)	58
F Zusammenfassung: Empfehlung der Gutachter (04.12.2016)	59
G Stellungnahme der Fachausschüsse	62
Fachausschuss 01 – Maschinenbau/Verfahrenstechnik (Umlaufverfahren Dezember 2016).....	62
Fachausschuss 08 – Agrar-, Ernährungswissenschaften und Landespflege (Umlaufverfahren Dezember 2016).....	62
H Beschluss der Akkreditierungskommission (09.12.2016).....	63
I Fristverlängerung zur Erfüllung der Auflagen (08.12.2017).....	67
Beschluss der Akkreditierungskommission (08.12.2017).....	67
J Erfüllung der Auflagen (29.06.2018).....	68
Bewertung der Gutachter und der Fachausschüsse	68
Beschluss der Akkreditierungskommission (29.06.2018)	73
Anhang: Lernziele und Curricula	75

A Zum Akkreditierungsverfahren

Studiengang	Beantragte Qualitätssiegel	Vorhergehende Akkreditierung	Beteiligte FA ¹
Ba Agrarwirtschaft	AR ²	22.06.2010 – 30.09.2016 AQUIN	08
Ba Agrarwirtschaft dual	AR		08
Ma Agrarwirtschaft	AR	22.06.2010 – 30.09.2016 AQUIN	08
Ma Nachhaltiges landwirtschaftliches Produktionsmanagement (in Kooperation mit Universidad de Concepción del Uruguay, Argentinien)	AR		08
Ba Lebensmitteltechnologie	AR	17.04.2008 – 17.04.2013 AQAS	08, 01
Ba Lebensmitteltechnologie dual	AR		08, 01
Ma Lebensmittel- und Bioprodukttechnologie	AR	17.04.2008 – 17.04.2013 AQAS	08, 01
Vertragsschluss: 15.01.2016 Antragsunterlagen wurden eingereicht am: 20.09.2016 Auditdatum: 12./13.10.2016			

¹ FA: Fachausschuss für folgende Fachgebiete - FA 01 = Maschinenbau/Verfahrenstechnik; FA 08 = Agrar-, Ernährungswissenschaften & Landespflege

² AR: Siegel der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

am Standort: Neubrandenburg
Gutachtergruppe: Prof. Dr. Hermann Boland, Universität Gießen; Prof. Dr. Burkhard Egerer, Georg-Simon-Ohm-Hochschule Nürnberg; Dr. Frank Emde, Heinrich Frings GmbH & Co. KG (<i>kurzfristige Absage aus wichtigem Grund</i>) Prof. Dr. Alexander Stoy, Fachhochschule Kiel; Georg Vonhasselt, Student an der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen; Prof. Dr. Martin Wähner, Hochschule Anhalt
Vertreter der Geschäftsstelle: Dr. Siegfried Hermes
Entscheidungsgremium: Akkreditierungskommission für Studiengänge
Angewendete Kriterien: European Standards and Guidelines i.d.F. vom 15.05.2015 Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung des Akkreditierungsrates i.d.F. vom 20.02.2013

Zur besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, weibliche und männliche Personenbezeichnungen im vorliegenden Bericht aufzuführen. In allen Fällen geschlechterspezifischer Bezeichnungen sind sowohl Frauen als auch Männer gemeint.

B Steckbrief der Studiengänge

a) Bezeichnung	Abchlussgrad (Originalsprache / englische Übersetzung)	b) Vertiefungsrichtungen	c) Angestrebtes Niveau nach EQF ³	d) Studiengangform	e) Double/Joint Degree	f) Dauer	g) Gesamtkreditpunkte/Einheit	h) Aufnahmehythmus/erste Einschreibung	i) konsekutive und weiterbildende Master	j) Studiengangsprofil
Agrarwirtschaft / B.Sc.	Bachelor of Science	n/a	6	Vollzeit	n/a	7 Semester	210 ECTS	WS	n/a	n/a
Agrarwirtschaft dual / B.Sc.	Bachelor of Science	n/a	6	Vollzeit dual	n/a	9 Semester	210 ECTS	WS	n/a	n/a
Agrarwirtschaft / M.Sc.	Master of Science	- Agrarökonomie - Qualitätssicherung in der Landwirtschaft	7	Vollzeit	n/a	3 Semester	90 ECTS	WS oder SoSe	konsekutiv	anwendungsorientiert
Nachhaltiges landwirtschaftliches Produktionsmanagement / M.Sc.	Master of Science	n/a	7	Vollzeit	ja	4 Semester	120 ECTS	WS und SoSe	konsekutiv	anwendungsorientiert
Lebensmitteltechnologie / B.Sc.	Bachelor of Science	n/a	6	Vollzeit	n/a	7 Semester	210 ECTS	WS	n/a	n/a
Lebensmitteltechnologie dual / B.Sc.	Bachelor of Science	n/a	6	Vollzeit, dual	n/a	9 Semester	210 ECTS	WS	n/a	n/a

³ EQF = European Qualifications Framework

B Steckbrief der Studiengänge

a) Bezeichnung	Ab-schluss-grad (Original-sprache / englische Übersetzung)	b) Vertiefungs-richtungen	c) Ange-streb-tes Ni-veau nach EQF ³	d) Stu-dien-gang sform	e) Dou-ble/Jo-int Degre-e	f) Dau-er	g) Gesamt-kreditpunk-te/Einheit	h) Aufnah-merhyth-mus/erstmal-ige Ein-schreibung	i) kon-sekuti-ve und weiter-bilden-de Master	j) Studi-en-gangs-profil
Lebensmit-tel- und Bioprodukt-technologie / M.Sc.	Master of Science	- Lebensmittel-produktma-nagement - Lebensmittel-produktion -Non-Food-Produkte	7	Voll-zeit	n/a	3 Se-mes-ter	90 ECTS	WS oder SoSe	konse-kutiv	-

Für den Bachelorstudiengang Agrarwirtschaft hat die Hochschule in § 2 Abs. 2 der Fachstudienordnung (FSO) folgendes Profil beschrieben:

„Das Bachelor-Studium vermittelt durch anwendungsbezogene Lehre ein breites Fachwissen der Agrarwirtschaft sowie die Fähigkeit, in der Agrarwirtschaft verantwortlich praxisrelevante Probleme zu erkennen, mögliche Problemlösungen auszuarbeiten und kritisch gegeneinander abzuwägen sowie eine Lösungsalternative erfolgreich in die Praxis umzusetzen. Die Übernahme von verantwortlichen Aufgaben erfordert neben Fachwissen auch Sicherheit und Entscheidungsfreude. Dementsprechend ist die Ausbildung auch auf Schlüsselqualifikationen und die Förderung der Persönlichkeit ausgerichtet. Am Ende des Bachelor-Studiums sollen die Studierenden in der Lage sein, auf wissenschaftlicher Grundlage Aufgaben in der der Agrarwirtschaft selbstständig zu bearbeiten und Lösungsansätze aufzuzeigen.“

Für den dualen Bachelorstudiengang Agrarwirtschaft hat die Hochschule in § 2 Abs. 2 FSO folgendes Profil beschrieben:

„Das Bachelor-Studium vermittelt durch anwendungsbezogene Lehre ein breites Fachwissen der Agrarwirtschaft sowie die Fähigkeit, in der Agrarwirtschaft verantwortlich praxisrelevante Probleme zu erkennen, mögliche Problemlösungen auszuarbeiten und kritisch gegeneinander abzuwägen sowie eine Lösungsalternative erfolgreich in die Praxis umzusetzen. Die Übernahme von verantwortlichen Aufgaben erfordert neben Fachwissen auch Sicherheit und Entscheidungsfreude. Dementsprechend ist die Ausbildung auch auf Schlüsselqualifikationen und die Förderung der Persönlichkeit ausgerichtet. Am Ende des Dualen Bachelor-Studiums sollen die Studierenden in der Lage sein, auf wissenschaftlicher Grundlage Aufgaben in der Agrarwirtschaft selbstständig zu bearbeiten und Lösungsansätze aufzuzeigen.“

Für den Masterstudiengang Agrarwirtschaft hat die Hochschule in § 2 Abs. 1 FSO folgendes Profil beschrieben:

„Ziel des Master-Studiums „Agrarwirtschaft“ ist es, durch die Lehre Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die es den Studierenden erlauben, praxis- und forschungsorientierte Fragestellungen und Probleme der Agrarwirtschaft in interdisziplinären und internationalen Kontexten kompetent zu analysieren und berufsqualifizierende Fähigkeiten zu erwerben für Führungsaufgaben im Agrarsektor, den vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbe-reichen, Verbänden und anderen Berufsfeldern sowie für Tätigkeiten in der Wissenschaft. Schwerpunkte sind moderner Pflanzenbau, landtechnische Lösungen, Fragen der Tierhaltung sowie ökonomische Bewertungen. Soziale und ökologische Fragestellungen spielen für eine nachhaltige Produktion eine wesentliche Rolle und sind deshalb in das Studium integriert.“

Für den Masterstudiengang Nachhaltiges landwirtschaftliches Produktionsmanagement hat die Hochschule in § 2 Abs. 1 FSO folgendes Profil beschrieben:

„Ziel des Studiums ist es, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die es den Studierenden erlauben, praxis- und forschungsorientierte Fragestellungen und Probleme des nachhaltigen landwirtschaftlichen Produktionsmanagements in interdisziplinären und internationalen Kontexten kompetent zu analysieren und berufsqualifizierende Fähigkeiten für Führungsaufgaben im Agrarsektor, den vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereichen, Verbänden und anderen Berufsfeldern sowie für Tätigkeiten in der Wissenschaft zu erwerben. Schwerpunkte sind moderner Pflanzenbau, landtechnische Lösungen sowie ökonomische Bewertungen. Soziale und ökologische Fragestellungen spielen für eine nachhaltige Produktion eine wesentliche Rolle und sind deshalb in das Studium integriert. Durch den binationalen Charakter kann die vergleichende Analyse von Produktionssystemen in dem jeweiligen gesellschaftlichen Kontext neue Lösungswege aufzeigen.“

Für die Bachelorstudiengänge Lebensmitteltechnologie und Lebensmitteltechnologie dual hat die Hochschule im Selbstbericht folgendes Profil beschrieben:

„Mit den berufsqualifizierenden Bachelorstudiengängen LM-Technologie und LM-Technologie/Dual werden Ingenieurinnen und Ingenieure ausgebildet, die in einem sich ständig wandelnden Arbeitsumfeld die Fähigkeit besitzen, selbstständig, evtl. auch unter Wahrnehmung von Personalverantwortung, Produktionsprozesse zu betreuen, Verantwortung in Qualitätsmanagement und Kundenbetreuung zu übernehmen oder komplexe Problemstellungen zielorientiert zu bearbeiten. Qualifikationsziel ist eine/ein Absolventin/Absolvent, der/dem als eine/ein Generalistin/Generalist auf dem Gebiet der Lebensmitteltechnologie [...].“

Für den Masterstudiengang Lebensmittel- und Bioprodukttechnologie hat die Hochschule im Selbstbericht folgendes Profil beschrieben:

„Das Kompetenzprofil der Absolventen/innen dieses Programms ist (aufbauend auf einen Bachelorabschluss in Lebensmitteltechnologie bzw. verwandter Studiengänge) wesentlich geprägt durch die Fähigkeit zur selbständigen Aneignung und Anwendung wissenschaftlicher Methoden zur Problemlösung im operativen oder forschenden Umfeld der Verarbeitung von Nahrungsmitteln oder Herstellung von Non-Food Produkten aus nachwachsenden Rohstoffen.“

C Bericht der Gutachter

Kriterium 2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes
--

Evidenzen:

- Qualifikationsziele gem. jeweiliger FSO bzw. gem. Selbstbericht; s. Anhang
- Absolventenbefragung Agrarwirtschaft 2015 (Anhang 11)
- Selbstbericht und Auditgespräche

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Durch die Bezeichnung „Agrarwirtschaft“ hat die Hochschule für die betreffenden Studiengänge eine erste Gegenstandsabgrenzung (gegenüber der Agrarwissenschaft) vorgenommen, die bei der Bewertung der formulierten Qualifikationsziele zu berücksichtigen sind. Wenn diese im Falle der beiden Bachelorstudiengänge auf den ersten Blick dennoch vergleichsweise generisch ausfallen, ist dabei zu berücksichtigen, dass damit die in den Bachelorprogrammen angestrebte breite agrarwirtschaftliche Qualifizierung der Absolventen prinzipiell angemessen abgebildet wird. In Verbindung mit den überwiegend aussagekräftig und differenziert beschriebenen Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen, die in den einzelnen Modulen erworben werden sollen, lassen sich die Qualifikationsziele den Kompetenzbereichen Wissen und Verstehen („breites Fachwissen der Agrarwirtschaft“), Analyse und Methodik („Fähigkeit, in der Agrarwirtschaft praxisrelevante Probleme zu erkennen“), Recherche und Bewertung („mögliche Problemlösungen [...] kritisch gegeneinander abzuwägen“), Entwicklung und Problemlösung („mögliche Problemlösungen auszuarbeiten“), Transfer und Anwendung („mögliche Problemlösungen erfolgreich in die Praxis umzusetzen“) sowie Sozialkompetenz (für die Übernahme von verantwortlichen Aufgaben erforderliche „Schlüsselqualifikationen“) zuordnen und rechtfertigen so ihre Einstufung als Studienprogramme der Stufe 6 (Bachelor) des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQF).

Der konsekutive Masterstudiengang Agrarwirtschaft nimmt – wie die dafür definierten Lernziele erkennen lassen – den generischen Ansatz des Bachelorstudiengangs auf, eröffnet aber auf der Basis von nur zwei Pflichtmodulen nicht nur die Möglichkeit zu einer Verbreiterung des fachlichen Kompetenzportfolios („moderner Pflanzenbau, landtechnische Lösungen, Fragen der Tierhaltung sowie ökonomische Bewertungen“), sondern auch die einer Spezialisierung in den Bereichen „Qualität und Qualitätssicherung in der Agrarwirtschaft“ sowie „Agrarökonomie“. Analog zum Bachelorstudiengang korrespondieren die im Masterstudiengang erworbenen Fähigkeiten und Qualifikationen mit den genann-

ten Kompetenzbereichen und rechtfertigen die Einstufung als Studienprogramme der Stufe 7 (Master) des EQF.

Ein ähnlich breites, bei Bedarf aber ebenfalls profilierbares Kompetenzportfolio („moderner Pflanzenbau, landtechnische Lösungen sowie ökonomische Bewertungen“) streben die Hochschule Neubrandenburg und die Universidad de Concepción del Uruguay (Argentinien) offenkundig auch im Doppelabschluss-Masterprogramm Nachhaltiges landwirtschaftliches Produktionsmanagement an. Die Kompetenzziele sollen hier vor allem durch die Bündelung der jeweiligen fachlichen Expertise der Partnerhochschulen auf einer entsprechend erweiterten und abgestimmten Modulbasis erreicht werden (Universidad de Concepción del Uruguay: vor allem moderner Pflanzenbau, landtechnische Lösungen; Neubrandenburg: vor allem (agrar-)ökonomische Bewertungen, Qualitätsmanagement und Nachhaltigkeitsaspekte in der Landwirtschaft). Diese Strategie einer Studiengangskooperation und koordinierten Curriculumsentwicklung erscheint grundsätzlich unterstützenswert. Ihre abschließende Bewertung setzt allerdings einen zuverlässigen inhaltlichen Überblick speziell über die Module des ersten Studienjahres an der Universidad de Concepción del Uruguay voraus (s. dazu weiter die Bewertungen zu den Krit. 2.3, 2.6 und 2.7). Sachlich ergibt sich aus der Formulierung der Qualifikationsziele für diesen Studiengang, dass speziell der Aspekt der „Nachhaltigkeit“, der in der Studiengangsbezeichnung eine prominente Rolle einnimmt, offenbar vor allem über ökologische und soziale Fragestellungen integriert werden soll.

Auch wenn – nicht zuletzt vor dem Hintergrund der regionalen und internationalen Nachfrage nach „polyvalenten“ Absolventen der Agrarwirtschaft – nachvollziehbar ist, dass beide Masterprogramme erklärtermaßen nicht auf die Ausbildung spezialisierter Kompetenzprofile ausgerichtet sind, so bieten sie explizit im Falle des Masterstudiengangs Agrarwirtschaft, implizit aber auch in dem des Masterstudiengangs Nachhaltiges landwirtschaftliches Produktionsmanagement, die Möglichkeit der Profilbildung. Soweit eine solche jedoch (individuell) gegeben ist, sollte sie sich aus dem Diploma Supplement erschließen. Denn eine der wesentlichen Funktionen des Diploma Supplements ist es gerade, potentielle Interessenten (andere Hochschulen oder mögliche Arbeitgeber) über die spezifischen Qualifikationen des Absolventen, wenn es solche über ein erwartbares disziplinbezogenes Kompetenzprofil hinaus gibt, zu informieren. In diesem Punkt sehen die Gutachter noch Verbesserungsbedarf. Das vorliegende Diploma Supplement für den Masterstudiengang Agrarwirtschaft nennt zwar die auch in den Qualifikationszielen erwähnten Schwerpunkte (unter Pkt. 2.2 Main Fields of Study), lässt aber die postulierten Studienschwerpunkte („Agrarökonomie“ bzw. „Qualität und Qualitätssicherung in der Agrarwirtschaft“) außen vor. Nicht nur wären diese bei entsprechender Profilbildung hier anzuführen, sondern das betreffende Kompetenzprofil bliebe noch zu präziser zu formulieren.

Das beigegefügte Muster des Diploma Supplements für den Masterstudiengang Nachhaltiges landwirtschaftliches Produktionsmanagement enthält dazu ebenfalls keine Einträge und wäre analog auszugestalten (insbes. auch unter Pkt. 4.2 Qualification Profile of the Graduate).

Die Gutachter gehen aus den dargelegten Gründen davon aus, dass die Hochschule die für die Bachelorstudiengänge definierten Qualifikationsziele ebenfalls in das jeweilige Diploma Supplement (unter Pkt. 4.2) aufnehmen wird. Davon abgesehen ist zu begrüßen, dass die Qualifikationsziele der Bachelorstudiengänge und der Masterstudiengänge Agrarwirtschaft sowie Nachhaltiges landwirtschaftliches Produktionsmanagement in der jeweiligen Fachstudienordnung verbindlich verankert sind.

Für die Bachelorstudiengänge auf dem Gebiet der Lebensmitteltechnik hat der Fachbereich keine aussagekräftigen *fachspezifischen* Qualifikationsziele in der Fachstudienordnung festgelegt. Auch der Selbstbericht bleibt präzise und spezifische Qualifikationsziele weitgehend schuldig. Die Formulierungen signalisieren auch hier ein erklärtermaßen generalistisches Kompetenzprofil, das teils explizit, teils eher implizit die genannten Kompetenzbereiche Wissen und Verstehen („breite natur- und ingenieurwissenschaftliche Grundausbildung“), Analyse und Methodik („Kenntnisse zu Produkteigenschaften und Verarbeitungstechniken von Lebensmitteln [...]“), Recherche und Bewertung (Fähigkeit, „Problemstellungen zielorientiert zu bearbeiten“), Entwicklung und Problemlösung bzw. Transfer und Anwendung („Fähigkeiten zur Umsetzung theoretischer Kenntnisse in praktischen Aufgabenstellungen“) sowie Sozialkompetenz (Fähigkeit, „selbstständig, evtl. auch unter Wahrnehmung von Personalverantwortung, Produktionsprozesse zu betreuen, Verantwortung in Qualitätsmanagement und Kundenbetreuung zu übernehmen“) umfasst. In vergleichbarer Weise sind auch die für den Masterstudiengang Lebensmittel- und Bioprodukttechnologie definierten Lernziele summarisch und wenig kompetenzorientiert formuliert. Unter Berücksichtigung der Curricula und – in allerdings in eingeschränkter Weise – der Darstellung von Modulhalten und -zielen, kann gleichwohl vorausgesetzt werden, dass das angestrebte Qualifikationsprofil des Studiengangs u. a. vertiefte Fähigkeiten und Kompetenzen vor allem in den Bereichen Analyse und Methodik, Entwicklung und Problemlösung, Transfer und Anwendung enthält. Insgesamt weisen damit die Qualifikationsziele die Bachelorstudiengänge der Lebensmitteltechnologie als Studienprogramme der Stufe 6 und den Masterstudiengang Lebensmittel- und Bioprodukttechnologie als Studienprogramm der Stufe 7 des EQF aus. Gleichwohl wird es als Aufgabe der Hochschule betrachtet, im Verlauf des weiteren Verfahrens die Qualifikationsziele dieser Studiengänge programmspezifisch und kompetenzorientiert zu präzisieren und sie so zu verankern, dass die wesentlichen Interessenträger sich beispielsweise im Zuge der internen Qualitätssicherung darauf berufen können. Wie im Falle der agrarwirtschaftlichen Studiengän-

ge sollten die so überarbeiteten Kompetenzprofile auch in das jeweilige Diploma Supplement aufgenommen werden.

Für die dualen Studiengänge haben die Verantwortlichen ausdrücklich identische Qualifikationsziele festgelegt und argumentieren, dass das duale Studium lediglich als alternativer Weg zum Erwerb der gleichen Fähigkeiten und Qualifikationen verstanden wird. Da es sich in beiden Fällen um eine ausbildungsintegrierende Variante des dualen Studiums handele, gehe es in erster Linie um die Anziehungskraft eines Studienangebots, das in Verbindung mit einer zeitlich integrierten zweiten, betrieblichen Ausbildung offeriert werde. Gerade das Gespräch mit einer Repräsentantin eines Praxispartners – selbst Absolventin des dualen Studiengangs – verdeutlicht die besondere Wertschätzung, die die Unternehmen/Betriebe den Praxiserfahrungen und darin erworbenen oder vertieften Fertigkeiten und Kompetenzen der dualen Absolventen entgegenbringen. Dem entspricht es, wenn die Verantwortlichen des Bachelorstudiengangs Lebensmitteltechnologie herausstellen, dass es in der dualen Variante um die Kombination des Studiums mit studienfeldnahen Ausbildungsberufen gehe. M.a.W. geht es um einen qualifizierungsrelevanten Mehrwert, der aus Sicht der Hochschule in solchen Kombinationen erzielt werden kann, in anderen (ebenfalls denkbaren) dagegen nicht. Insoweit ergänzt die Verschränkung von Studium und beruflicher Ausbildung in den vorliegenden dualen Studiengängen das Kompetenzprofil der grundständigen Referenzstudiengänge um einen spezifischen Praxisbezug, der nach Auffassung der Gutachter auch seinen Niederschlag in den betreffenden Qualifikationszielen finden sollte. Die bündige Formulierung dieser Differenz sollte dabei auch in diesem Fall in die betreffenden Diploma Supplements Eingang finden und den Interessenträgern in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden.

Die Qualifikationsziele aller hier thematisierten Studienprogramme verdeutlichen dagegen durch die Spezifikation von einschlägigen beruflichen Tätigkeitsfeldern, die Beschäftigungsquote und tatsächlichen Tätigkeitsfelder nach dem Studienabschluss (für die Studiengänge der Agrarwirtschaft) wie durch die glaubhafte Einbeziehung von Praxispartnern aus Wirtschaft und Industrie, dass eine qualifizierte Berufsbefähigung zu den vorrangigen Qualifikationszielen der Studienprogramme gehört.

Schließlich ist festzustellen, dass die Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement sowie die Persönlichkeitsbildung zum Kompetenzprofil aller Studiengänge gehören, deutlicher formuliert im Falle der agrarwirtschaftlichen Studiengänge, eher implizit im Falle der lebensmitteltechnologischen Studiengänge. In den Bachelorstudiengängen stehen dabei die Übernahme verantwortlicher Tätigkeiten und Entscheidungskompetenz, in den Masterprogrammen Führungsfähigkeit und Leitungsverantwortung, im Doppelabschlussprogramm darüber hinaus ausgeprägte interkulturelle und Sprach-Kompetenzen im Vordergrund.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.1:

Die Gutachter bewerten die Anforderungen des Kriteriums als *teilweise nicht* erfüllt. Stellungnahme und Nachlieferungen des Fachbereichs werden dankend zur Kenntnis genommen und liegen der abschließenden Bewertung der Gutachter zugrunde.

Qualifikationsziele:

Es ist nachvollziehbar - wurde im Übrigen in der voranstehenden vorläufigen Bewertung der Studiengänge durch die Gutachter aber auch bereits gewürdigt -, dass der Fachbereich (insbesondere die Lehrinheit Agrarwirtschaft) eine differenzierende Darstellung von Programmzielen für die Normal- und ausbildungsintegrierten dualen Varianten der Bachelorstudiengänge als problematisch ansieht. Mit dem Angebot einer dualen Studiengangsvariante - neben dem Normalstudiengang - reagiert der Fachbereich aber erklärtermaßen auf eine bestimmte Nachfrage von Seiten der Wirtschaft wie der Studierenden. Auch für den dualen Bachelorstudiengang Agrarwirtschaft bestreitet der Fachbereich nicht, dass Absolventen durch die Integration der praktischen Ausbildung in das Studium „Zusatzqualifikationen“ erwerben. Doch möchte er darin nichts erkennen, was eine Aufwertung oder Andersbewertung der dualen gegenüber der grundständigen Variante rechtfertigte. Nichts dergleichen wird erwartet, sondern lediglich eine Darstellung der praxisbezogenen „Zusatzqualifikation“, über welche die Absolventen der dualen Studiengangsform verfügen, die sie sich erhoffen und die die Betriebe nachfragen. Der Hochschule steht es selbstverständlich frei, die Formulierung des differierten Qualifikationsprofils so zu wählen, dass jedwede Abwertung der Normalvariante vermieden wird. Der Vorschlag, den die *AG Dualer Studiengang Agrarwirtschaft* in ihrer Stellungnahme unterbreitet (Stellungnahme, S. 54), erscheint den Gutachtern zielführend.

Zur Begründung der gutachterlichen Einschätzung wird nochmals Wert auf die folgende Feststellung gelegt: Die Hochschule hat sich bewusst für ein ergänzendes duales Studienangebot im Bachelorbereich entschieden, das in den damit jeweils verfolgten Qualifikationszielen auch seinen Niederschlag finden muss. Duale Studiengänge sind (unabhängig davon ob man von ausbildungs-, praxis- oder berufsintegrierenden Modellen spricht) durch einen besonders intensiven Praxisbezug gekennzeichnet, den die Hochschule richtigerweise als „Zusatzqualifikation“ anerkennt. Für diese „Zusatzqualifikation“ gilt es im Rahmen des Qualifikationsprofils der Studienprogramme eine angemessene Formulierung zu finden, was die *AG Dualer Studiengang Agrarwirtschaft* in ihrer Stellungnahme prinzipiell bereits geleistet hat. Die Gutachter halten bis zur verbindlichen Verankerung der genannten Qualifikationsziele an der hierzu vorgeschlagenen Auflage fest (s. unten, Abschnitt F, A 4.).

Die Gutachter können die von den Verantwortlichen der Studiengänge im Bereich der Lebensmitteltechnologie vorgetragenen Bedenken zu stark branchenspezifischer bzw. unglaubwürdig umfassender Qualifikationsprofile nachvollziehen. Die Kritik der Gutachter wurde hingegen offensichtlich missverstanden, wenn die aus ihrer Sicht mögliche und nötige Präzisierung der Qualifikationsprofile der genannten Studienprogramme zu solchen Bedenken Anlass gibt. Weder wird mit der Präzisierung der jeweils angestrebten Qualifikationsziele auch eine abschließende Nennung von branchenspezifischen Tätigkeitsfeldern oder Unternehmen verlangt noch die Profilierung von „Alleskönnern“ „mit einem umfangreich benannten Portfolio an allen möglichen Kompetenzen“. Vielmehr geht es um die möglichst realistische Beschreibung der Qualifikationen, die für die Studiengänge charakteristisch, weil spezifisch sind, die also beispielsweise einem Personalverantwortlichen in einem der für die Absolventen in Frage kommenden Unternehmen eine möglichst genaue Vorstellung von deren Kompetenzprofil geben kann. Die Hochschule ist vollständig frei in der konkreten Formulierung eines solchen Kompetenzprofils, wobei die hinsichtlich des Masterstudiengangs angedeutete Anknüpfung an die angebotenen Vertiefungsrichtungen sinnvoll erscheint. Die Gutachter sehen somit keine Veranlassung, von der Forderung nach einer aussagekräftigeren Darstellung der Qualifikationsziele für die Studiengänge im Bereich der Lebensmitteltechnologie abzusehen (s. unten, Abschnitt F, A 8.).

Kriterium 2.2 (a) Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Die Analyse und Bewertung zu den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse erfolgt im Rahmen des Kriteriums 2.1, in der folgenden detaillierten Analyse und Bewertung zur Einhaltung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben und im Zusammenhang des Kriteriums 2.3 (Studiengangskonzept).

Kriterium 2.2 (b) Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Evidenzen:

- In den Fachprüfungs- und Fachstudienordnungen sind Studienverläufe und deren Organisation geregelt.
- In den Fachprüfungs- und Fachstudienordnungen ist die Vergabe der Studienabschlüsse und deren Bezeichnung geregelt.
- In der Rahmenprüfungsordnung ist die Vergabe des Diploma Supplement verbindlich geregelt. Studiengangsspezifische Muster des Diploma Supplements geben Auskunft über die Einzelheiten des Studienprogramms [*Studiengänge der Agrarwirtschaft*].

- Auditgespräche

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Vorgaben der KMK zu Studienstruktur und Studiendauer werden von den Studiengängen eingehalten. In der Regelstudienzeit für die dualen Studienprogramme (neun Semester) sind die betrieblichen Ausbildungszeiten berücksichtigt. Zur Studienorganisation in den dualen Studienprogrammen sind die Ausführungen zu Krit. 2.3 [Studienorganisation] zu vergleichen, zur studentischen Arbeitsbelastungen diejenigen zu Krit. 2.4 [studentische Arbeitslast].

Eine Profiluordnung entfällt für Bachelorstudiengänge. Diese sind sinnvollerweise von der Hochschule bewusst fachlich breit qualifizierend angelegt. Die Einordnung der Masterstudiengänge Agrarwirtschaft sowie Nachhaltiges landwirtschaftliches Produktionsmanagement als anwendungsorientiert halten die Gutachter aufgrund der curricularen Inhalte, der Themenstellungen und meist externen Durchführung der Abschlussarbeiten, der Praxiserfahrungen der Lehrenden und des generell ausgesprochen starken Praxisbezugs der agrarwirtschaftlichen Studiengänge für gut begründet. Dagegen haben die Verantwortlichen des Masterstudiengangs Lebensmittel- und Bioprodukttechnologie auf eine Profiluordnung verzichtet, was im Hinblick auf die forschungs- wie anwendungsbezogenen Studieninhalte und Profilierungsmöglichkeiten, die Forschungsaktivitäten des Fachbereichs auf lebensmitteltechnologischem Gebiet wie die Industriekooperationen plausibel erscheint.

Eine Einordnung als konsekutives oder weiterbildendes Programm entfällt für Bachelorstudiengänge. Die Einordnung der Masterstudiengänge als konsekutive Studienprogramme ist mit Blick auf die fachliches Wissen und Kompetenzen sowohl vertiefende als auch verbreiternde Ausrichtung der Studiengänge sowie auf die vorausgesetzten Bachelorabschlüsse und die Studieninhalte konsequent und nachvollziehbar.

Für die Studiengänge wird jeweils nur ein Abschlussgrad vergeben („Bachelor of Science“ bzw. „Master of Science“). Der Mastergrad wird auf Grund eines weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses verliehen.

Die Gutachter stellen fest, dass der Abschlussgrad „Bachelor of Science“ bzw. „Master of Science“ entsprechend der Ausrichtung des jeweiligen Programms verwendet wird und die Vorgaben der KMK somit⁴ erfüllt sind.

⁴ Die Gutachter weisen allerdings darauf hin, dass der Abschlussgrad in der Fachstudienordnungen des Bachelorstudiengangs Lebensmitteltechnologie und des Dualen Bachelorstudiengangs Lebensmitteltechno-

Das obligatorisch zu vergebende Diploma Supplement entspricht – soweit exemplarisch vorgelegt (es fehlen studiengangspezifische Muster für die Lebensmitteltechnologischen Studiengänge) – weitgehend den KMK-Vorgaben. Die Gutachter gehen davon aus, dass programmspezifische Diploma Supplements für die Lebensmitteltechnologischen Studienprogramme kurzfristig nachgeliefert werden können und bitten die Verantwortlichen darum. Wie bereits erwähnt ist das Diploma Supplement ein wichtiges Informationsmittel für andere Hochschulen und potentielle Arbeitgeber und sollte daher auch ein aussagekräftig formuliertes Kompetenzprofil der Absolventen enthalten, das wiederum den Qualifikationszielen des betreffenden Studienprogramms entsprechen sollte. In diesem Zusammenhang erscheint es zudem wesentlich, dass sowohl die formalen Angaben zu den dualen Studiengängen wie deren „qualification profile“ im Diploma Supplement diese als eigenständige, von der grundständigen Variante zu unterscheidende Studienformen ausweisen.

Hinsichtlich der Vergleichbarkeit der Abschlussnoten sieht die Rahmenprüfungsordnung zwar ausdrücklich vor, dass neben der absoluten Note auch eine relative Note (gem. ECTS User's Guide) vergeben werden muss. Es wird aber nicht verbindlich geregelt, in welchem der Abschlussdokumente das geschehen soll. Da sich den vorgelegten Diploma Supplements entsprechende Informationen nicht entnehmen lassen wird um die Nachreichung eines exemplarischen Transcript of Records oder eines Zeugnisses (nicht für jeden Studiengang erforderlich) gebeten, um zu überprüfen, ob die ergänzende Information in einem dieser Dokumente gegeben wird.

Die Gutachter sehen die in diesem Abschnitt thematisierten KMK-Vorgaben somit als erfüllt an.

Die Zugangsvoraussetzungen der Studiengänge (A 2 der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben) werden im Rahmen des Kriteriums 2.3 behandelt.

Die Berücksichtigung der „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und für die Modularisierung“ wird im Zusammenhang mit den Kriterien 2.3 (Modularisierung (einschl. Modulumfang), Modulbeschreibungen, Mobilität, Anerkennung), 2.4

logie (im Unterschied zu den Fachprüfungsordnungen für die grundständige und die duale Variante) mit einer unzulässigen Berufsbezeichnung kombiniert wird („Bachelor of Science Ingenieurin/Ingenieur für Lebensmitteltechnologie“). Aufgrund der verbindlichen Festlegung in der Rahmenprüfungsordnung (§ 2), wonach Zusätze zu den Abschlussgraden ausgeschlossen sind, wird ein redaktioneller Fehler angenommen, der behoben werden sollte.

(Kreditpunktsystem, studentische Arbeitslast, Prüfungsbelastung), 2.5 (Prüfungssystem: kompetenzorientiertes Prüfen) überprüft.

Kriterium 2.2 (c) Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat keine landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen verabschiedet.

Kriterium 2.2 (d) Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Verbindliche Auslegungen des Akkreditierungsrates müssen an dieser Stelle nicht berücksichtigt werden.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.2:

Die Gutachter bewerten die Anforderungen des Kriteriums als *in Einzelpunkten noch nicht erfüllt*, die teils in diesem, teils in den Bemerkungen zum Kriterium 2.3 ausgeführt sind. Die Stellungnahme und die Nachlieferungen der Verantwortlichen werden an dieser Stelle dankend zur Kenntnis genommen und liegen der abschließenden Bewertung der Gutachter zugrunde.

Diploma Supplement:

Der Fachbereich weist studiengangsspezifische Muster des Diploma Supplements für die Studiengänge der Lebensmitteltechnologie nach. Es ist im Sinne der Transparenz der studiengangsbezogenen Dokumente und Materialien anerkennenswert, dass die Hochschule mit den sonstigen studiengangsbezogenen Ordnungen und Dokumenten auch das Diploma Supplement elektronisch zur Verfügung stellt. Im Unterschied zu den agrarwirtschaftlichen Studiengängen fällt auf, dass für die Studiengänge der Lebensmittelwirtschaft noch nicht die von KMK und HRK empfohlene, um eine EQF-Einstufung der Studiengänge ergänzte Neufassung des Diploma Supplements verwendet wird. Die Gutachter legen den Verantwortlichen nahe, einheitlich diese aktuelle Version zu verwenden.⁵ In diesem Zusammenhang nehmen sie zur Kenntnis, dass die abschließenden Dokumente für den dualen Bachelorstudiengang Lebensmitteltechnologie derzeit erstellt werden. Sie gehen davon aus, dass dies nach dem Vorbild der parallelen Studiengänge des Fachbereichs umgesetzt wird und verzichten auf den Nachweis der Dokumente im weiteren Verfahren.

⁵ Das Diploma Supplement steht in deutscher und englischer Fassung zum Download zur Verfügung unter: <https://www.hrk.de/mitglieder/arbeitsmaterialien/diploma-supplement/> (Download: 26.11.2016).

Hinsichtlich des im Abschnitt über die Qualifikationsziele monierten Fehlens aussagekräftiger *programmspezifischer* Kompetenzprofile für die Studiengänge im Bereich der Lebensmitteltechnologie und, speziell, die dualen Bachelorstudiengänge muss der entsprechende Nachweis auch im jeweiligen Diploma Supplement noch erbracht werden. Diesen Teilaspekt im Zuge der Überarbeitung der Qualifikationsprofile betrachten die Gutachter als ebenfalls auflagenrelevant (vgl. oben die Bewertung unter Kriterium 2.1; s. unten, Abschnitt F, A 4. und A 8.).

Aus den nachgereichten (und nachgewiesenen) Abschlussdokumenten ist nicht zu ersehen, ob und ggf. wo die Forderung der Rahmenprüfungsordnung, dass neben der absoluten eine relative Note gemäß ECTS User's Guide auszuweisen ist, umgesetzt wird. An der hierzu am Audittag vorsorglich formulierten Auflage wird daher festgehalten (s. unten, Abschnitt F, A 3.).

Modulbeschreibungen:

Hinsichtlich der Modulbeschreibungen wird die abschließenden Bewertungen und Beschlussempfehlungen der Gutachter zu Kriterium 2.3 verwiesen.

Kriterium 2.3 Studiengangskonzept
--

Evidenzen:

- Ein Studien- und Prüfungsplan, aus dem die Abfolge, der Umfang und der studentische Arbeitsaufwand der Module pro Semester hervorgehen, ist als jeweiliger Anhang zur Fachprüfungsordnung (FPO) veröffentlicht.
- Modulbeschreibungen, die den Lehrenden und Studierenden zur Verfügung stehen, zeigen u. a. die Ziele und Inhalte sowie die eingesetzten Lehrformen der einzelnen Module auf.
- In der einschlägigen FPO und FSO sind Studienverläufe und deren Organisation sowie die Regelungen zur (Auslands-)Mobilität, zu Praxisphasen und zur Anerkennung von an anderen Hochschulen oder außerhalb der Hochschule erbrachten Leistungen festgelegt.
- Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen sind in der Immatrikulationsordnung, ggf. in Verbindung mit der Fachprüfungsordnung (Ba Agrarwirtschaft und Ba Agrarwirtschaft dual sowie Ma-Studiengänge) verankert.
- In Selbstbericht, Modulbeschreibungen und einschlägigen Bestimmungen der Fachstudienordnungen wird das vorhandene Didaktik-Konzept der Hochschule beschrieben.

- Die Ergebnisse interner Befragungen und Evaluationen geben Auskunft über die Einschätzung der Beteiligten zu Curriculum, eingesetzten Lehrmethoden und Modulstruktur/Modularisierung.
- Statistische Daten geben Auskunft über die Mobilität der Studierenden in den jeweiligen Studiengängen (nur LMT-Studiengänge).
- Auditgespräche

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Studiengangskonzept / Umsetzung der Qualifikationsziele:

Die Hochschule legt insgesamt überzeugende Studienkonzepte für das konsekutive Studienprogramm Agrarwirtschaft vor. Im Bachelorstudiengang sorgt die Verbindung von allgemeinen Grundlagenfächern sowie Grundlagen aus den wesentlichen agrarwissenschaftlichen Fachgebieten des Pflanzenbaus, der Tierproduktion, der Landtechnik und der Agrarökonomie mit einem Wahlpflichtbereich aus vertiefenden Modulen der landwirtschaftlichen Fachdisziplinen und entsprechender Erweiterungen (z. B. Obstbau, Gemüsebau, Gentechnologie, Steuer- und Taxationslehre) für ein in sich stimmiges breit qualifizierendes Curriculum. Hinsichtlich des Masterstudiengangs, bei dem sich die Studierenden mit Studienbeginn für einen der beiden angebotenen Schwerpunkte („Agrarökonomie“ oder „Qualität und Qualitätssicherung in der Agrarwirtschaft“) entscheiden, ist das Konzept durch eine - von zwei Pflichtmodulen pro Studienschwerpunkt abgesehen - weitgehende Wahlfreiheit bei der Zusammenstellung des individuellen Curriculums gekennzeichnet. Damit können Profilbildungen innerhalb des durch die Qualifikationsziele abgesteckten weiten Rahmens agrarwirtschaftlicher Themen- und Berufsfelder grundsätzlich plausibel abgebildet werden. Doch sollte der gewählte Studienschwerpunkt nicht nur im Zeugnis - wie in der Studienordnung festgelegt -, sondern auch im Diploma Supplement ausgewiesen bzw. in der dortigen Beschreibung des erworbenen Kompetenzprofils angemessen berücksichtigt werden.

In vergleichbarer Weise überzeugt auch das Bachelorprogramm Lebensmitteltechnologie, dessen Curriculum naturwissenschaftliche Grundlagen und genuin ingenieurtechnische Module mit Modulen aus der Ernährungskunde, Betriebswirtschaft und Lebensmittelsicherheit/Hygiene verbindet. Auch hier ist das angestrebte breite Qualifikationsprofil in grundsätzlich nachvollziehbarer Weise curricular umgesetzt. Im Falle des Masterstudiengangs Lebensmittel- und Bioprodukttechnologie ist zunächst festzuhalten, dass er gegenüber der Vorakkreditierung unmittelbar nur noch an *einen* Bachelorstudiengang der Hochschule Neubrandenburg anknüpft - nämlich an den soeben erwähnten Bachelorstudiengang Lebensmitteltechnologie, während der ehemalige Bachelorstudiengang Biopro-

dukttechnologie nicht mehr angeboten wird. Obwohl damit ein grundständiger Zweig des früheren konsekutiven Y-Studienmodells entfällt, kann man der übereinstimmenden Argumentationslinie von Hochschulleitung und Programmverantwortlichen grundsätzlich folgen, wonach eine Spezialisierung im Bereich Bioprodukttechnologie auch deshalb im Masterprogramm beibehalten werden sollte, um das Angebot nicht nur für eigene Bachelorabsolventen, sondern auch für solche anderer deutscher und ausländischer Hochschulen attraktiv zu halten. Schon in der Vorakkreditierung war allerdings die mangelnde Profilierung des Studiengangs mit seinen drei Vertiefungsrichtungen moniert worden. Die dort gegebene Anregung, sich prinzipiell auf einen Management- und einen Technologiebezogenen Schwerpunkt zu konzentrieren und in diesem Rahmen den Bereich der Non-Food-Produkte stärker profilieren, hat sich die Hochschule jedenfalls nicht in dem Sinne zu Eigen gemacht, dass dies auf die Studiengangsbezeichnung oder den Aufbau des Studiengangs unmittelbar durchgeschlagen wäre. Dies ist vor dem Hintergrund des autonomen Gestaltungsbereichs der Hochschule bei der curricularen Konzeption von Studiengängen ausdrücklich anzuerkennen, wirft im vorliegenden Fall gleichwohl weiterhin Fragen auf, weil speziell die bioprodukttechnologische Komponente des Studienprogramms, die offenkundig durch die Non-Food-Vertiefungsrichtung repräsentiert wird, weiterhin vergleichsweise wenig profiliert erscheint. Die gerade auch im Hinblick auf die angestrebten Vertiefungsrichtungen unbefriedigende Darstellung des Kompetenzprofils dieses Masterstudiengangs (s. oben die Bewertung zu Krit. 2.1) hilft in dieser Hinsicht so wenig weiter wie die curriculare Ausgestaltung der entsprechenden Vertiefungsrichtung, die - abgesehen von den nicht spezifisch definierten „Platzhalter“-Modulen *Aktuelle Themen der Non-Food-Produkte* und *Master-Thesis im Gebiet Non-Food-Produkte* - sowohl im Pflicht- wie insbesondere auch im Wahlpflichtbereich Module umfasst, die ausweislich der Modulbeschreibungen vor allem auf die Lebensmittelbereich zugeschnitten sind. Dass die Hochschule den Ansatz verfolgt, eine weitere Profilschärfung im Sinne der Vertiefungsrichtungen nicht zwingend im Wahlpflichtbereich zu verfolgen, sondern hier jeweils auch die Verbreiterung in Richtung der anderen Vertiefungen als Möglichkeit anbietet, wirkt sich vor diesem Hintergrund besonders mit Blick auf die bioprodukttechnologische Profilbildung nicht förderlich aus. Gleichwohl erscheint das Anliegen des Fachbereichs, diese Spezialisierungsrichtung im Masterprogramm ausdrücklich beibehalten zu wollen, grundsätzlich konsequent. Unter Berücksichtigung der offenkundig stattfindenden internen Diskussion um die weitere Ausgestaltung der bioprodukttechnologischen Vertiefung sehen die Gutachter keinen unmittelbaren Eingriffsbedarf, setzen dabei allerdings die präzisierte Definition der angestrebten Qualifikationsprofile im Bachelor- und insbesondere auch im Masterstudiengang voraus, was für die dort gewählte Vertiefungsrichtung seinen Niederschlag auch im Diploma Supplement finden müsste (s. oben die Bewertungen zu Krit. 2.1 und 2.2).

Grundsätzlich positiv bewerten die Gutachter die Bereitschaft der Hochschule, duale und internationale Studienprogramme einzurichten und dabei sowohl auf die Anforderungen einer Bewerberklientel mit zunehmend heterogenem Bildungshintergrund wie auf Anforderungen des Arbeitsmarktes und der potentiellen Absolventen zu reagieren.

Die Integration einer beruflichen Ausbildung zum Landwirt im dualen Bachelorstudiengang Agrarwirtschaft bzw. zur „Fachkraft für Lebensmitteltechnologie“, zum „Milchtechnologien“ bzw. „Technologen für Süßwaren“ im dualen Studiengang Lebensmitteltechnik zeigt zunächst, dass es sich in diesem Falle um Varianten des ausbildungsintegrierenden dualen Studiums handelt. Primäre Anforderung an die Hochschule ist dabei die organisatorische Integration der Ausbildung in das Hochschulstudium, weniger die inhaltliche Abstimmung, da es sich um zwei grundlegend unterschiedliche Ausbildungswege handelt. Andererseits legt die Hochschule plausibel dar, dass die starke Verknüpfung von Theorie und Praxis in Verbindung mit einer verkürzten betrieblichen Ausbildung und einem Hochschulabschluss zur besonderen Attraktivität dieser Studiengänge beiträgt, deren Absolventen um eben dieser Vorzüge willen von den Betrieben geschätzt werden. Zwar kann diese Form des dualen Studiums in der Regel nicht für sich beanspruchen, die Ausbildung an den beiden Lernorten Hochschule und Betrieb inhaltlich zielgerichtet miteinander zu verknüpfen. Dennoch zeigen der Studienerfolg und die Nachfrage der Betriebe/Unternehmen nach Absolventen dualer Studienprogramme auch im Falle der vorliegenden dualen Studienprogramme, dass die enge Verknüpfung von theoretischem Studium an der Hochschule und praktischer Ausbildung in den Betrieben sowohl zu einem vertieften Verständnis von Studieninhalten beiträgt als auch Anrechnungsmöglichkeiten des berufsschulischen Curriculums im Rahmen einer verkürzten betrieblichen Ausbildung bietet. Im Einzelnen zeigen Konzept und Studienverlauf der dualen Studiengangsvarianten jedoch charakteristische Unterschiede, auf die weiter unten noch einzugehen sein wird (s. unten Abschnitt *Studienorganisation*). Nicht zuletzt die Auditgespräche mit Verantwortlichen und Studierenden haben bestätigt, dass beide dualen Studiengangsvarianten mit Sorgfalt und großem Engagement konzipiert wurden bzw. durchgeführt und betreut werden. Die ausdrückliche Unterstützung durch die Hochschulleitung bestätigt dabei einen studiengangsplanerischen Ansatz, solche mit erheblichem personellem Mehraufwand verbundenen dualen Studienprogramme nur in ausgewählten Bereichen einzurichten, in denen eine hohe Attraktivität der Programme mit sehr guten beruflichen Perspektiven für die Absolventen und einer entsprechenden nachweislichen Nachfrage der Wirtschaft/Betriebe zusammentreffen. Diese positive Einschätzung schließt Verbesserungsmöglichkeiten im Detail nicht aus, wie die sich in diesem Zusammenhang aufdrängende klare Benennung des „Mehrwerts“ eines dualen Studiums in den Qualifikationszielen der dualen Studiengänge (s. oben die Bewertung zu Krit. 2.1) oder in der Darstellung des Stu-

dienverlaufs im dualen Bachelorstudiengang Agrarwirtschaft (s. unten Abschnitt Studienorganisation).

Grundsätzlich zustimmend stehen die Gutachter, wie erwähnt, auch dem Konzept des Doppelabschlussprogramms Nachhaltiges landwirtschaftliches Produktionsmanagement gegenüber. Im Selbstbericht und in den Auditgesprächen haben die Verantwortlichen plausibel dargelegt, dass ein solches Programm aufgrund vergleichbarer landwirtschaftlicher Strukturen (in Argentinien und Nordostdeutschland) und komplementärer Forschungsinteressen der beiden Partnerhochschulen sinnvoll ist. Auch spricht die Aufnahme in das Förderprogramm des Deutsch-Argentinische Hochschulzentrums (DAHZ) sowie die Akkreditierung durch die argentinische staatliche Akkreditierungsagentur CONEAU zunächst einmal für den Studiengang. In der Frage, ob die inhaltliche Abstimmung des Curriculums für das erste Studienjahr an der Universidad de Concepción del Uruguay und des zweiten Studienjahrs an der Hochschule Neubrandenburg komplementär ist - wie die Hochschulen in Selbstbericht und in den selbst gesetzten Qualifikationszielen postulieren -, bieten die erwähnten Tatsachen gleichwohl nur positive Anhaltspunkte. In diesem Sinne ließe sich auch die Aussage der argentinischen Programmverantwortlichen deuten, dass die im Rahmen des Programms vorgesehenen Module an der Universidad de Concepción del Uruguay eigens für das Doppelabschlussprogramm entwickelt worden und - im Unterschied zu den Modulen des zweiten Studienjahres an der Hochschule Neubrandenburg - nicht Bestandteile bereits bestehender Masterprogramme an der Hochschule seien. Um dies freilich besser einschätzen zu können, ist es erforderlich, Modulziele und -inhalte des Studienjahres an der Universidad de Concepción del Uruguay im Zusammenhang des gesamten Studiengangskonzeptes besser zu verstehen. Die Gutachter gehen davon aus, dass die Hochschulen Abstimmung und „Zusammenspiel“ der beiderseitigen Module in ihrem Antrag an das DAHZ näher begründet haben und bitten die Verantwortlichen daher, diesen Antrag oder die insoweit relevanten Informationen aus dem Antrag den Gutachtern verfügbar zu machen. Da die Verantwortlichen sich weitgehend (mit Ausnahme der spanisch-sprachigen Modulbeschreibungen) darauf beschränkt haben, die Studienphase an der Hochschule Neubrandenburg mit den dafür einschlägigen Informationen und Ordnungen zu dokumentieren, fehlt den Gutachtern für eine Reihe von Fragen zur Qualitätssicherung des Studienprogramms an der Universidad de Concepción del Uruguay eine ausreichende Informationsbasis. Weil zudem die staatliche argentinische Akkreditierungsagentur CONEAU weder im European Quality Assurance Register (EQAR) geführt noch Vollmitglied der European Association for Quality Assurance in Higher Education (ENQA) ist, besteht nach den Regeln des Akkreditierungsrates auch nicht die Möglichkeit, auf diese Informationen qua Anerkennung des positiven Akkreditierungsentscheids der

CONEAU zu verzichten.⁶ Darauf ist in den nachfolgenden Abschnitten zurückzukommen (s. die Bewertungen zu Krit. 2.4, 2.5, 2.6, 2.7).

Grundsätzlich kann damit festgehalten werden, dass fachliche, methodische und generische Kompetenzen in dem durch die obigen Ausführungen skizzierten konzeptuellen Rahmen in allen Studienprogrammen vermittelt werden.

Modularisierung / Modulbeschreibungen:

Alle Studienprogramme sind modularisiert, wobei die Module durchgängig fachlich sinnvoll und in sich abgeschlossen konzipierte Studieneinheiten darstellen und in der Regel in einem Semester abgeschlossen werden. Auch im Hinblick auf die zeitliche und sachlogische Abfolge der Module kann die Modularisierung als gelungen betrachtet werden. Für den internationalen Masterstudiengang Nachhaltiges landwirtschaftliches Produktionsmanagement reichen die vorliegenden Informationen zur inhaltlichen Modulabstimmung zwischen den beiden Partnerhochschulen zur abschließenden Bewertung noch nicht aus. Die Modulbeschreibungen der Studienphase an der Universidad de Concepción del Uruguay sind nur in spanischer Sprache zugänglich und die deutschsprachigen Titel alleine zu wenig aussagekräftig. Selbst wenn diese Module - wie dargestellt - eigens für den Studiengang entwickelt wurden, dürften sie sich inhaltlich auf vorhandene Module und Expertise der argentinischen Partnerhochschule stützen (die Hochschule bietet laut Auskunft derzeit vier Masterprogramme in diesem Bereich an); ebenso wie die Module der Hochschule Neubrandenburg dem bestehenden Masterstudiengang Agrarwirtschaft entnommen sind. Nach den Ausführungen der Programmverantwortlichen scheint die Curriculumsentwicklung wesentlich von der Anschlussfähigkeit beiderseitiger Forschungs- und Lehrschwerpunkte getragen zu sein, die im Ergebnis zu einer dem deutschen Masterstudiengang vergleichbar breiten Profilierung des Studiengangs führen - wie die Qualifikationsziele zeigen. Cum grano salis scheinen dabei Pflanzenbau und Landtechnik die Schwerpunktthemen des ersten Studienjahres in Argentinien, Agrarökonomie, Qualitätsmanagement und Nachhaltigkeit diejenigen der Studienphase an der Hochschule Neubrandenburg zu sein. Und nach den Erkenntnissen der Gutachter soll die fast vollständige Wahlfreiheit im zweiten Studienjahr (von dem Pflichtmodul *Interdisziplinäres Forschungsprojekt* abgesehen) auch einen Ausgleich für das ausschließliche Pflichtstudium im ersten Studienjahr und die Möglichkeit zur Kompensation inhaltlicher Überschneidungen schaffen. Dass und wie zu diesem Zweck (und darüber hinaus zur Profilierung des Kompetenzprofils) die beiden Kategorien von Wahlpflichtmodulen (1 und 2) sinnvoll beitragen können

⁶ Vgl. Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung, Abschnitt 1.5.7 Besondere Regeln für Joint Programmes (Drs. AR 20/2013)

ten, ist hingegen nicht ohne Weiteres erkennbar. Weder lässt sich eine eindeutige thematische Zuordnung der Module der jeweiligen Kategorie ausmachen, noch sind die Auswahlregeln strikt genug, um klar erkennbare Profillinien sichtbar zu machen. Diese sehen einerseits eine Präferenz für die Module der Kategorie 1 vor, indem im Grenzfall alle sieben Wahlpflichtmodule dieser Kategorie entnommen sein können, lassen andererseits aber auch zu, dass bis zu drei der Modulkategorie 2 entstammen können (und - nimmt man die beiden Kategorien zugeordneten Module hinzu - sogar bis zu fünf Module, die mindestens *auch* der Kategorie 2 zuzuordnen sind). Wie schon gesagt, müsste aber zunächst einmal die Zuordnung selbst eindeutigen Klassifikationsmerkmalen folgen, die sich den Gutachtern aber nicht erschließen. Eine eingehendere inhaltliche Begründung des Antrags an das DAHZ, die als Nachlieferung erbeten wird, oder ergänzende Auskünfte der Programmverantwortlichen in der Stellungnahme zu diesem Bericht könnten in diesem Punkt hilfreich sein.

Die mündlichen Darlegungen der Programmverantwortlichen zu der auf den ersten Blick fragwürdigen Einordnung und/oder Bezeichnung des Moduls *Lebensmittelchemie* im sechsten Semester des Bachelorstudiengangs Lebensmitteltechnologie erscheinen plausibel. Dem Modul kommt demnach mit seinen lebensmittelchemischen (Vorlesung) und prozessanalytischen Bestandteilen (Laborpraktikum) eine wichtige propädeutische Funktion für die Abschlussarbeit zu, während die lebensmittelchemischen Grundlagen in der zweiteiligen Chemievorlesung zu Beginn des Studiums gelegt würden. Zwar könnte - wie die Programmverantwortlichen einräumen - eine zeitlich frühere Anordnung des Moduls *Lebensmittelchemie* wegen der auch für andere Technologie-Fächer relevanten analytischen Kompetenzen sinnvoll sein; die beschriebene wichtige Bedeutung für die Abschlussarbeit lässt seine derzeitige Semesterlage aber als gleichermaßen begründet erscheinen.

Die dualen Studiengänge weisen, da es hier wesentlich um die zeitlich-studienorganisatorische Integration der jeweiligen praktischen Ausbildung in das Curriculum geht, keine Besonderheiten hinsichtlich der Modularisierung auf. Die dualen Studierenden werden vor bzw. nach ihren praktischen Ausbildungsphasen in den normalen Semesterbetrieb des grundständigen Studiengangs einbezogen.

Die Modulbeschreibungen des konsekutiven Studienprogramms Agrarwirtschaft (einschließlich der dualen Variante des Bachelorstudiengangs) sind umfassend, informativ und beschreiben auch die jeweils angestrebten Lernziele im Sinne von Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen weitestgehend gut und aussagekräftig. Die positive Gesamtwürdigung überwiegt Detailmonita in diesem Falle so eindeutig, dass die Gutachter an dieser Stelle für die genannten Studiengänge keinen weiteren Handlungsbedarf sehen. Die teilweise kategorial inkonsistente Benennung von Modulvoraussetzungen („Kenntnis-

se auf dem Niveau der gymnasialen Oberstufe“ (Modul AWB.104), „Grundlagen der Bodenkunde und des Pflanzenbaus (AWB. 103)“, „Grundlegende Kenntnisse der [...] nachgewiesen durch eine entsprechende Fach- oder Modulprüfung“, „Bestandene Prüfungen in [...]“) sollte im Zuge der weiteren Bearbeitungen nach trennscharfen Kriterien vereinheitlicht und damit verständlicher gestaltet werden. Vereinzelt sollte dabei auch die ausgewiesene studentische Arbeitslast gemäß der durchgängig kalkulierten 30 Stunden Arbeitslast für einen Kreditpunkt angepasst werden (abweichend z. B. Module AWB 202, 416, 613). Diese Einschätzung gilt grundsätzlich auch für die Modulbeschreibungen des zweiten Studienjahres im internationalen Masterstudiengang Nachhaltiges landwirtschaftliches Produktionsmanagement, dessen Module dem Masterstudiengang Agrarwirtschaft entnommen sind. In den Modulbeschreibungen für die Module des ersten Studienjahres, die an der argentinischen Partnerhochschule zu absolvieren sind, sollten demgegenüber zumindest aussagekräftige Angaben zur studentischen Arbeitslast ergänzt werden, da diese sich aus den ausschließlich aufgeführten Präsenzzeiten nicht ergibt und die Basis der Kreditpunktzurordnung im Studien- und Prüfungsplan des Masterprogramms unklar bleibt. Rechnerisch ergibt sich als Relation von Präsenz- und Selbststudiumszeiten zwar - von zwei 2-Kreditpunkt-Modulen abgesehen - durchgängig ein Verhältnis von 1:2; ob dem aber ein nationales Kreditpunktsystem zugrunde liegt und wie es ggf. in das ECTS-System konvertiert wird, ist klärungsbedürftig. Die betreffenden Modulbeschreibungen sollten jedenfalls nachvollziehbare Angaben zur studentischen Arbeitsbelastung enthalten.

Demgegenüber wirken die Modulbeschreibungen für das konsequente Studienprogramm Lebensmitteltechnik (einschließlich der dualen Variante des Bachelorstudiengangs) in verschiedenen wichtigen Punkten noch unfertig. Auf die Historie des Fachbereichs Agrarwirtschaft und Lebensmittelwissenschaften ist es offenkundig zurückzuführen, dass sich die fächerspezifisch unterschiedlichen Kulturen in der Gestaltung der Modulhandbücher trotz des inzwischen gemeinsamen Fachbereichs erhalten haben. Das ist nicht grundsätzlich zu beanstanden, hätte im Falle einer Vereinheitlichung nach dem Vorbild der Agrarwirtschaft aber vermutlich in einigen Punkten zu Verbesserungen geführt. So enthalten Lernzielbeschreibungen häufig nur sehr allgemeine Angaben (z. B. Module *Chemie, Grundlagen der Physik, Statistik und Versuchsplanung, Physik der Produkte* im Ba-Studiengang; Modul *Spezielle Biotechnologie* im Ma-Studiengang) oder vermischen die Darstellung von Lernzielen und Lehrinhalten (z. B. Module *Humanernährung und Lebensmittelkunde 1 und 2, Lebensmittelrecht* oder *Betriebswirtschaftslehre* im Ba-Studiengang; Module *Marketing, Instrumentelle Analytik* oder *Aroma- und Duftstoffe* im Ma-Studiengang). Als Modulvoraussetzung des Masterstudiengangs wird durchgängig die Zugangsvoraussetzung eines einschlägigen ersten Bachelor- oder vergleichbaren Hoch-

schulabschlusses genannt („Bachelor Abschluss in Lebensmitteltechnologie der HS NB oder vergleichbarer Abschluss ...“). Soll hier angezeigt werden, dass keine direkte Modulverknüpfung innerhalb des Curriculums besteht, das Modul also unabhängig von anderen Modulen des Studiengangs absolviert werden kann, könnte auf eine Angabe verzichtet werden. Weiterhin kann die studentische Arbeitsbelastung aus den Kreditpunktangaben sowie dem Studiumumfang der Präsenzveranstaltungen in SWS nur indirekt erschlossen werden; und da an keiner Stelle gesagt wird oder verankert ist, wie viele Stunden pro Kreditpunkt kalkuliert werden, auch das nicht zwingend. Schließlich wird in den Auditgesprächen klargestellt, dass die im sechsten Semester des Bachelorstudiengangs Lebensmitteltechnologie vorgesehenen Module zeitlich konzentriert durchgeführt werden müssen, um das parallel zu absolvierende *Industriepraktikum I* studienorganisatorisch zu ermöglichen. Dies geht aus den vorliegenden Modulbeschreibungen nicht hervor. In den genannten Punkten halten die Gutachter daher eine Überarbeitung der Modulbeschreibungen der lebensmitteltechnologischen Studiengänge für notwendig.

Didaktisches Konzept / Praxisbezug:

Die im Selbstbericht aufgezeigten und in den Modulbeschreibungen angeführten Lehr- und Lernformen sind zweckmäßig, um die in den Studiengängen angestrebten Qualifikationsziele zu erreichen. Prinzipiell anzuerkennen ist dabei die Art, in der die Vielfalt möglicher didaktischer Instrumente zur Erreichung von spezifischen Lernzielen (Vorlesung, Übung, Seminaristischer Unterricht, Seminar, Labor- und Feldpraktika, Projekte und Exkursionen) praktisch ausgeschöpft wird. Auf diese Weise kann die Verbindung von Theorie und Praxis in den verwendeten Lehr- und Lernformen abgebildet und in den Phasen des Präsenzstudiums, des betreuten Studiums und schließlich des Selbststudiums realisiert werden. Dem heterogenen studentischen Urteil über die didaktische Kompetenz des Lehrpersonals, stehen die im Selbstbericht dargelegten und institutionalisierten Prüfprozesse der didaktischen Eignung neuberufener Professoren und Lehrbeauftragten gegenüber, in die auch die Studierenden einbezogen sind.

Die Vielfalt gerade auch anwendungsbezogener Lehr-/Lernformen wie Labor- und Feldpraktika, Industrie- oder Betriebspraktika, Projekte oder Exkursionen dokumentieren zugleich den durchgängig starken Praxis- bzw. Anwendungsbezug in allen vorliegenden Studienprogrammen. In den dualen Studienprogrammen bildet ein starker Praxisbezug naturgemäß die maßgebliche Zielsetzung. In den grundständigen wie in den dualen Bachelorstudiengängen sorgen darüber hinaus externe Praxisphasen für den intensiven Praxisbezug der Studienprogramme.

In diesem Zusammenhang stellen die Verantwortlichen schlüssig dar, dass die Durchführung der *Praktika I* (landwirtschaftliche Betriebe) und *II* (Unternehmen/Betriebe im vor-

und nachgelagerten Bereich, außerhalb der Landwirtschaft) im Bachelorstudiengang Agrarwirtschaft in (maximal) zwei zeitlichen Abschnitten (ohne Vorpraktikum im Falle des *Praktikums I*, s. unten) durchaus gewünscht ist, da dies unterschiedliche Erfahrungen und das Kennenlernen eines breiteren Ausschnitts in Frage kommender beruflicher Tätigkeitsfelder ermöglicht. Auch die regelmäßige Anerkennung des *Praktikums I* (in einem landwirtschaftlichen Betrieb) bei dualen Studierenden erscheint vor dem Hintergrund der integrierten betrieblichen Ausbildungszeiten grundsätzlich nachvollziehbar, zumal das *Praktikum II* (im vor- und nachgelagerten Bereich der Landwirtschaft) und das zugehörige Praktikantenseminar auch für die dualen Studierenden obligatorisch und nur ausnahmsweise anererkennungsfähig ist (§ 8 Abs. 2 FSO iVm § 1 Abs. 3 PrakO). Doch offenbaren Fachprüfungs-, Fachstudien- und Praktikumsordnung des grundständigen Bachelorstudiengangs den „Hybridcharakter“ des *Praktikums I*, das sich aus einem (nicht-kreditierten) achtwöchigen Vorpraktikum als *Zugangsvoraussetzung* des Studiengangs und einem (kreditierten) zehnwöchigen und studienbegleitend durchzuführenden Praktikum zusammensetzt. Zwar wird das achtwöchige Vorpraktikum in der Fachpraktikumsordnung richtigerweise auch als Zugangsvoraussetzung aufgeführt (§ 2 Abs. 5). Doch könnte das Praktikum I nach derselben Bestimmung auch als 18 wöchiges Vorpraktikum durchgeführt werden, wobei dann mindestens acht Wochen als Zugangsvoraussetzung aufzufassen wären. Davon abgesehen, dass nach dem Wortlaut der Regelung auch *mehr* als acht Wochen des insgesamt 18-wöchigen *Praktikums I* den Charakter eines Vorpraktikums haben könnten, womit die Kreditpunktvergabe für den Rest nicht mehr zwingend mit der tatsächlichen Workload korrelierte, ist auch ganz unklar, wie bei einer solchen zeitlichen Ausdehnung des Vorpraktikums die Hochschule die Betreuung und die Umsetzung der definierten Qualifikationsziele für den eigentlichen Praktikumsanteil noch sinnvoll realisieren wollte. Als weitere Unstimmigkeit fällt auf, dass gemäß Praktikumsordnung (§ 3 Abs. 1) der zehnwöchige kreditpunktrelevante Teil des *Praktikums I* bis zum Ende des dritten Semesters nachzuweisen wäre, während das *Praktikum I* im Studien- und Prüfungsplan überhaupt erst dem vierten Semester zugeordnet wird. Auch wenn die Hochschule die zeitliche Planung und Durchführung beider Praktika, besonders aber des *Praktikums I* individuell flexibel handhaben will, müssen die unterschiedlichen Regelungen untereinander konsistent sein und unter Berücksichtigung der dafür anfallenden Workload die Studierbarkeit - wie jetzt im vorgelegten Studien- und Prüfungsplan - mindestens prinzipiell nachweisen. Die Bestimmungen der unterschiedlichen Ordnungen zum *Praktikum I* müssen somit auf Konsistenz überprüft und ggf. angepasst werden. Dabei sollte die Vermischung von zugangsbedingenden und curricular integrierten Praktikumsbestandteilen korrigiert werden.

Hinsichtlich des Industriepraktikums im grundständigen und dualen Bachelorstudiengang Lebensmitteltechnologie, das semesterübergreifend (6./7. bzw. 8./9. Semester) zu absolvieren ist, wurde bereits auf die dadurch bedingte zeitlich konzentrierte Durchführung der parallelen Module hingewiesen, die in den betreffenden Modulbeschreibungen nachvollziehbar ausgewiesen werden sollte - auch wenn die Fachstudienordnungen einen Hinweis darauf enthalten (sinnentsprechender § 4 der jeweiligen FSO).

Zusammenfassend halten die Gutachter die Praktika nach Umfang, Aufbau und Zielsetzung sinnvoll in die Curricula der Bachelorstudiengänge integriert. Hochschuleitige Betreuung und Anerkennungsvoraussetzungen (Berichtspflicht, Präsentationen, praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen) der externen Praxisphasen rechtfertigen in angemessener Weise deren Kreditpunktbewertung.

Zugangsvoraussetzungen:

Die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für die Studienprogramme sind in der Immatrikulationsordnung sowie in den einschlägigen Fachprüfungsordnungen (grundständiger Bachelorstudiengang Agrarwirtschaft und Masterstudiengänge) definiert. Die Voraussetzungen für das Bachelorstudium (Allgemeine Hochschulreife, Fachhochschulreife und fachgebundene Hochschulreife oder einzelne durch hochschulgesetzlich berechnete berufliche Abschlüsse) und für das Masterstudium (fachlich entsprechender oder affiner Bachelor- oder Diplomabschluss im Umfang von mindestens 210 Kreditpunkten sowie Motivationsschreiben) tragen grundsätzlich (in wenn auch unterschiedlichem Maße) zur Qualitätssicherung der Studiengänge bei, in dem sie geeigneten Studierenden den Zugang zum Studium eröffnen. In diesem Sinne kann beim Bachelorstudiengang Agrarwirtschaft dem geforderten achtwöchigen Vorpraktikum (das in der Regel vor dem Studium zu erbringen ist) eine wichtige Orientierungs- und Selbstselektionsfunktion zukommen. Für die dualen Studiengänge kann erfahrungsgemäß die doppelseitige Selbstbindung der Studierenden gegenüber dem Ausbildungsbetrieb und der Hochschule eine ähnliche Rolle spielen (Voraussetzung abgeschlossener Ausbildungsvertrag mit anerkanntem Ausbildungsbetrieb sowie Immatrikulation gem. Immatrikulationsordnung). Das Tutorienangebot der Hochschule in den Bachelorstudiengängen bildet hinsichtlich der heterogenen Bildungsvoraussetzungen der Studienbewerber eine wichtige Unterstützungsmaßnahme, um vergleichbare Studienvoraussetzungen zu schaffen und das Erreichen der angestrebten Studiengangsziele zu fördern.

In den Masterstudiengängen werden mit dem fachlich gleichartigen oder affinen Bachelorabschluss fachliche Vorkenntnisse vorausgesetzt, die mit einem auf das Masterstudium ausgerichteten Motivationsschreiben noch substantiiert werden müssen. Dies kann die Auswahl passender Studierender ebenfalls fördern. Dabei ist auch in diesem Zusammen-

hang festzuhalten, dass unterschiedliche Zugangsbestimmungen im Einzelnen bei den Masterstudiengängen offenkundiger Reflex (noch) unterschiedlicher Fachkulturen im gemeinsamen Fachbereich sind, die jeweils Nutzen aus einer stärkeren wechselseitigen Berücksichtigung hätten ziehen können. So lässt die Regelung des Umgangs mit Absolventen sechssemestriger Studiengänge im Masterstudiengang Agrarwirtschaft mehr Raum, auf individuelle Wissensdefizite einzugehen (§ 3 Abs. 2 FPO), als die entsprechende Regelung für den Masterstudiengang Lebensmittel- und Bioprodukttechnologie (§ 3 Abs. 4 FPO), nach der diese Absolventen pauschal ein Praxissemester im Umfang von 30 Kreditpunkten absolvieren müssen (was unangemessen sein kann). Gleichzeitig wirken die Zugangsregelungen des Masterstudiengangs Lebensmittel- und Bioprodukttechnologie differenzierter im Hinblick auf die Beauftragung von Studierenden mit fachlichen Wissens- und Kompetenzlücken. Speziell die Regelungen, mit denen auch Absolventen sechssemestriger Studiengänge der Zugang eröffnet werden soll, ignorieren aber in beiden Fällen mit ihrer strikten 300-Punkte-Vorgabe die individuelle Öffnungsklausel, die die KMK-Vorgaben für den Fall der Feststellung äquivalenter Voraussetzungen bei Studienbewerbungen ausdrücklich geschaffen haben.⁷ Die Gutachter raten allgemein dazu, die Zugangs- und Zulassungsregeln für Absolventen sechssemestriger Bachelorstudiengänge in beiden Masterprogrammen unter Berücksichtigung sowohl der differenzierten Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung (§ 7 Abs. 3) wie der genannten KMK-Vorgaben weiterzuentwickeln.

Im Falle des internationalen Masterstudiengangs Nachhaltiges landwirtschaftliches Produktionsmanagement ist zunächst wichtig festzuhalten, dass die Zulassung nach den an der jeweiligen Hochschule geltenden Zugangs- und Zulassungsregelungen erfolgt. Während diese an der Hochschule Neubrandenburg einen Bachelorabschluss in einem agrarwissenschaftlichen oder fachlichen affinen oder als gleichwertig anerkannten Studiengang sowie - analog zu den anderen Masterstudiengängen - ein Motivationsschreiben umfassen (§ 3 Abs. 4 FPO), sind sie für die Universidad de Concepción del Uruguay nicht dokumentiert. Es ist anzunehmen, dass die Kooperationsvereinbarung über den Doppelabschlussstudiengang zwischen den beiden Hochschulen u. a. die wechselseitige Anerkennung der jeweils immatrikulierten Studierenden regelt; die Verantwortlichen werden deshalb gebeten diese nachzureichen (mindestens in *auch* der deutschsprachigen Ausfertigung; hilfsweise die Zugangsvoraussetzungen der argentinischen Partnerhochschule zu ergänzen). Das zweisprachige Doppelabschlussprogramm ist aber vor allem in sprachlicher Hinsicht anspruchsvoll. Die Studierenden müssen über hinreichende Deutsch- und

⁷ Vgl. Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, Beschluss der Kultusministerkonferenz i.d.F. vom 04.02.2010, A.1.3 (S. 3).

Spanisch-Kenntnisse verfügen, um Fachmodulen im agrarwirtschaftlichen Bereich auf Masterniveau folgen zu können. Zwar sind die Bewerber verpflichtet, im Motivations schreiben auch die sprachlichen Vorkenntnisse darzulegen, über die sie verfügen (§ 3 Abs. 4 Pkt. 4 FPO), so dass die Verantwortlichen prinzipiell feststellen können, ob die Sprachkenntnisse eine Erfolgsprognose in dieser Hinsicht erlauben. Es ist zudem ausdrücklich anzuerkennen, dass die Hochschulen erkennbar große Anstrengungen unternehmen wollen, die fachspezifischen Sprachenkenntnisse der Studierenden für das jeweilige Gaststudienland in geeigneter Weise zu fördern (Intensivsprachkurse vor dem Auslandsaufenthalt, Sprachtutorien). Weil aber der Erfolg des Studiums in diesem zweisprachigen Programm entscheidend von den vorhandenen Spanisch- bzw. Deutsch-Sprachkenntnissen abhängt, erscheint den Gutachtern die Vorgabe, im Rahmen des Motivations schreibens u. a. auch die „sprachlichen Vorkenntnisse genau“ darzulegen zu unbestimmt und im Hinblick auf die Anforderungen auch zu intransparent, um hinreichende Sprachenkenntnisse im Zulassungsverfahren sicherzustellen. Sie halten hier strikere Vorgaben zum erforderlichen Sprachniveau für erforderlich.

Anerkennungsregeln / Mobilität:

Die Regeln zur Anerkennung von an anderen Hochschule erbrachten Leistungen sind in der Rahmenprüfungsordnung verankert (§ 10); sie verpflichten die Anerkennungspraxis auf die Orientierung an den Lernzielen der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen mit denjenigen der zu substituierenden Studien- und Prüfungsleistungen und sehen die Begründungspflicht der Hochschule für den Fall negativer Anerkennungsentscheidungen vor. Allerdings hat die Hochschule keine Regelung zur Anerkennung von Kompetenzen getroffen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden. Gemäß „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben ...“ der KMK müssen die Hochschulen verbindlich gewährleisten, dass nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen sind.⁸

Durch die curriculare Ausgestaltung einzelner fortgeschrittener Semester ausschließlich durch Wahlpflichtmodule (5. und 6. Semester im Ba Agrarwirtschaft) bzw. durch Kombination weniger Pflichtmodule mit Wahlpflichtmodulen (5. Semester im Ba Lebensmitteltechnologie) haben die Verantwortlichen sinnvolle Möglichkeiten geschaffen, Auslandsstudienaufenthalte in das Studium zu integrieren. In den Masterstudiengängen besteht diese Option aufgrund der großen Wahlfreiheit und in Verbindung mit entsprechenden Learning Agreements ohnehin. Eine von der Hochschulleitung skizzierte Internationalisie-

⁸ Vgl. ebd., A.1.3 (S. 3)

rungsstrategie, die studiengangsspezifische oder Fachbereichs-Kooperationen vor allem in fachlich passenden oder komplementären, zugleich entwicklungsstrategisch wichtigen Feldern vorsieht, ist nicht zuletzt im Hinblick auf den Studierenden- und Lehrendenaustausch vielversprechend. Und auch Doppelabschluss-Programme - wie der vorliegende internationale Masterstudiengang -, die zur Studierenden- und Lehrendenmobilität beitragen, fügen sich nahtlos in dieses Konzept.

Studienorganisation:

Für das semesterübergreifend vorgesehene Industriepraktikum im Bachelorstudiengang Lebensmitteltechnologie (grundständig und dual) hat die Hochschule mit der konzentrierten Durchführung der parallel vorgesehenen Module in der ersten Hälfte des sechsten/achten Semesters (grundständige/duale Variante) die notwendigen Vorkehrungen getroffen. Dies sollte in den betreffenden Modulbeschreibungen transparent dargestellt werden.

Bei der Integration der betrieblichen Ausbildung in die beiden dualen Bachelorstudiengänge wird von Agrarwirtschaftlern und Lebensmitteltechnologern ein charakteristisch verschiedener Ansatz verfolgt. Während der Hauptteil der Ausbildung im dualen Bachelorstudiengang Agrarwirtschaft mit einer einjährigen Ausbildungsphase einschließlich Zwischenprüfung dem Studium vorgelagert ist und nach einem einsemestrigen Studium im vierten Semester im Ausbildungsbetrieb abgeschlossen wird, ehe ab dem fünften Semester das Studium als Vollzeitstudium fortgesetzt wird, ist die betriebliche Ausbildung im dualen Studiengang Lebensmitteltechnologie im vierten und fünften Semester in das Studium eingeschoben (daneben werden vorlesungsfreie Zeiten als berufliche Ausbildungsphasen genutzt). Im Falle des dualen Bachelorstudiengangs Agrarwirtschaft sehen die Verantwortlichen den in die betriebliche Ausbildung integrierten Studienbeginn (drittes Semester) auch als wichtige Orientierungsphase der Studierenden auf das Theoriestudium, das nach Abschluss der beruflichen Ausbildung auf der Basis der gewonnenen betrieblichen Erfahrungen konzentriert fortgeführt werden könne. Die Lebensmitteltechnologern verweisen für ihren Ansatz einer in das Curriculum eingeschobenen beruflichen Ausbildung auf dafür wesentliche Vorkenntnisse, die die Studierenden bis dahin im Studium erworben haben. Nicht zuletzt ermöglichten diese die Anerkennung von erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen im Rahmen der berufsschulischen Ausbildung – auch wenn die Studierenden das Anerkennungspotential speziell bei den mathematischen Kenntnissen noch höher einschätzen als derzeit realisierbar. Analog dazu wird mit dem Modell der vorgezogenen berufspraktischen Ausbildung im dualen Bachelorstudiengang Agrarwirtschaft die pauschale Anerkennung des *Praktikums I* begründet (§ 8 Abs. 1 FSO), wodurch das vierte Semester für den Abschluss der beruflichen Ausbildung genutzt werden kann.

Beide Modelle, deren jeweilige Ratio duale Studierende im Audit bestätigen, erscheinen damit plausibel. Es bleibt abzuwarten, wie sie sich in der Zukunft bewähren.

Der Studien- und Prüfungsplan für den dualen Studiengang Agrarwirtschaft ist allerdings nicht selbsterklärend und wirft hinsichtlich der Verteilung der studentischen Arbeitsbelastung über die Semester hinweg Fragen auf, die in Abschnitt 2.4 thematisiert werden. In jedem Falle ergibt sich durch die Verschiebung der Modulfolge ab dem fünften dualen Semester um jeweils ein halbes Jahr die Notwendigkeit, dass zwischen den Modulen des zweiten und dritten bzw. vierten und fünften grundständigen Semesters keine Abhängigkeiten bestehen, da diese im dualen Studiengang in umgekehrter Reihenfolge absolviert werden. Das Vorziehen der Module des fünften (grundständigen) Semesters ist, da es sich hierbei durchgängig um Wahlpflichtmodule handelt, unproblematisch. Bezüglich der Module des dritten (grundständigen) Semesters zeigt hingegen die kursorische Überprüfung an Hand der Modulvoraussetzungen, dass zumindest das Erreichen der Lernziele in den Modulen *Märkte pflanzlicher und tierischer Produkte* sowie *Landwirtschaftlicher Betriebslehre I* fraglich sein könnte, soweit jeweils die Kenntnisse des im zweiten Semester des grundständigen Studiengangs vorgesehenen Moduls *Einführung in die landwirtschaftliche Betriebs- und Marktlehre* vorausgesetzt werden. Zudem werden die beiden zweiteiligen Module *Agrarchemie – Biotechnologie* sowie *Anatomie und Physiologie der Haustiere/Genetik* durch die Umkehrung des normalen Semesterverlaufs auseinander gezogen, was zumindest die für die Moduleile vorgesehenen Teilprüfungen in der dualen Variante sinnvoll erscheinen lässt, dem Erreichen der Gesamtziele des Moduls gleichwohl nicht unbedingt förderlich ist. Auch werden unter den Modulvoraussetzungen für das Modul *Nutztierzucht* im fünften dualen Semester Grundlagenkenntnisse der Genetik genannt, auf die aber in dem veränderten Ablauf des dualen Studiums erst im sechsten dualen Semester im Rahmen des zweiten Teils des Moduls *Anatomie und Physiologie der Haustiere/Genetik* eingegangen wird. Ergänzende Hinweise zu diesem Gesamtkomplex wären aus Sicht der Gutachter hilfreich.

Der doppelte Einschreibetermin in die Masterstudiengänge ist studienorganisatorisch unproblematisch, da die Mastermodule unabhängig voneinander konzipiert sind und daher in freier Abfolge absolviert werden können.

Ausdrücklich zu begrüßen ist im Kontext der Studienorganisation, dass nach Auskunft der Studierenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule weitgehend überschneidungsfrei angeboten werden und die Hochschule anderenfalls und flexible Lösungen bemüht ist.

Zur Berücksichtigung der Belange der Studierenden sind die betreffenden Ausführungen zu Kriterium 2.4 zu vergleichen.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.3:

Die Gutachter bewerten die Anforderungen des Kriteriums als *teilweise erfüllt*, in Einzelpunkten jedoch nicht erfüllt. Stellungnahme und Nachlieferungen des Fachbereichs werden dankend zur Kenntnis genommen und liegen der abschließenden Bewertung der Gutachter zugrunde.

Studiengangskonzept:

Die ergänzend vorgelegten Unterlagen zum binationalen Masterstudiengang Nachhaltiges landwirtschaftliches Produktionsmanagement bieten keine zusätzlichen Informationen zum Inhalt der Module des ersten Studienjahres, dokumentieren aber die Maßnahmen beider beteiligten Hochschulen zur inhaltlichen Abstimmung eines gemeinsamen Curriculums und verdeutlichen, dass das Studienkonzept die Verbindung einer Grundlagenvertiefung im natur- und ingenieurwissenschaftlichen Bereich des Landbaus (erstes Studienjahr) mit einer Profilierung im produktionstechnischen und agrarökonomischen Bereich (zweites Studienjahr) vorsieht. Das auf Grundlagenverbreiterung und -vertiefung angelegte Curriculum für das erste Studienjahr an der Universidad de Concepción del Uruguay wirkt vor diesem Hintergrund plausibel und auch das Curriculum insgesamt bildet diesen Ansatz nachvollziehbar ab. In diesem Kontext ist es zu begrüßen, dass die Hochschulen die studiengangsbezogenen Informationen, insbesondere auch die Modulbeschreibungen, in englischer Sprache verfügbar machen wollen.

Die Gutachter würdigen die nachgereichten Diploma Supplemente speziell für die beiden Masterstudiengänge Agrarwirtschaft und Lebensmittel- und Bioprodukttechnologie. Das aktualisierte Diploma Supplement für den Masterstudiengang Agrarwirtschaft weist nun die beiden angebotenen Vertiefungsrichtungen aus (Agricultural Economics bzw. Quality Management). Die Gutachter gehen davon aus, dass konkret nur die jeweils gewählte Vertiefungsrichtung im Diploma Supplement ausgewiesen wird und auch, dass das bisherige Diploma Supplement, das in den Nachlieferungen zusammen mit den übrigen Abschlussdokumenten erneut vorgelegt wurde, durch die neue Fassung ersetzt wird. Auf dieser Basis besteht aus ihrer Sicht für den genannten Masterstudiengang kein weiterer Handlungsbedarf. Anders verhält es sich mit dem Diploma Supplement für den Masterstudiengang Lebensmittel - und Produkttechnologie. Die möglichen Schwerpunkte sind in der vorliegenden Version (noch) nicht gesondert ausgewiesen. Da die Verantwortlichen eine Spezifizierung der Qualifikationsziele auf der Basis der Vertiefungsrichtungen ankündigen, die anschließend im Diploma Supplement ausgewiesen werden sollen, hierbei aber auch das Ergebnis der internen Diskussion darüber einfließen lassen wollen, erscheint es sinnvoll, dass das programmspezifische Diploma Supplement für diesen Masterstudien-

gang im Zuge des weiteren Verfahrens nochmals vorgelegt wird (s. unten, Abschnitt F, A 10.).

Modulbeschreibungen:

Es ist zu begrüßen, dass die Verantwortlichen für die Lebensmitteltechnologie-Studiengänge eine zeitnahe Überarbeitung der Modulbeschreibungen in den oben näher beschriebenen Punkten ankündigen. Die Argumente, die die Verantwortlichen im Hinblick auf die Schwierigkeiten einer quantitativ exakten Angabe der studentischen Arbeitsbelastung geltend machen, sind grundsätzlich nachvollziehbar. Dass es unterschiedliche Arten der Arbeitsorganisation und unterschiedliche Lernertypen bei Studierenden gibt mit jeweils erheblichem Einfluss auf den konkreten zeitlichen Arbeitsanfall, der deshalb in pauschalierenden Zeitangaben nicht adäquat abgebildet werden kann, ist nicht zu bezweifeln. Doch wird dies mit den Angaben zur studentischen Arbeitslast im Modulhandbuch auch gar nicht behauptet. Hier geht es vielmehr darum, Studierenden eine prinzipielle Vorstellung von dem anfallenden Arbeitsaufwand für ein Modul / eine Lehreinheit zu geben, damit aber zugleich die Kreditpunktbewertung des jeweiligen Moduls / der jeweiligen Lehreinheit zu plausibilisieren. Es handelt sich nicht um verbindliche Vorgaben, sondern um durchschnittliche Angaben, die individuell variieren können. Arbeitslasterhebungen und erforderlichenfalls Anpassungen der Kreditpunktvergabe auf dieser Grundlage mit dem Ziel der Verbesserung der Studierbarkeit von Studienprogrammen machen nur auf der Basis solcher Angaben Sinn. Zwar weisen die Verantwortlichen zu Recht darauf hin, dass sich die studentische Arbeitslast durch die Angabe zu den Präsenzzeiten und die pro Kreditpunkt zu veranschlagenden 30 Stunden studentischer Arbeitslast zumindest indirekt erschließen lassen. Doch erfordert dies mindestens die zusätzliche Information, auf wie viele Semesterwochen die angegebenen Präsenzzeiten in SWS zu beziehen sind, was nicht ohne Weiteres als bekannt vorausgesetzt werden kann. Insgesamt sind die Gutachter weiterhin der Ansicht, dass die Modulbeschreibungen in puncto Angaben studentischer Arbeitslast aussagekräftiger zu gestalten sind. Mit Blick auf eine zunehmende Vereinheitlichung der studiengangbezogenen Dokumente im Fachbereich wäre die Orientierung an den agrarwirtschaftlichen Studiengängen hierbei empfehlenswert. Diesen Detailaspekt betrachten die Gutachter aus den genannten Gründen als weiterhin auflagenrelevant (s. unten, Abschnitt F, A 9.).

Die Erläuterungen zu dem für die Module an der argentinischen Partnerhochschule etablierten Kreditpunktesystem zeigen, dass der Konvertierung in das ECTS eine einfache Setzung zugrunde liegt, indem 1 Kreditpunkt, der für eine bestimmte Präsenzstundeneinheit (10 Stunden) steht, an das ECTS angebunden wird (1 cr=10h=1 ECTS). Wenn diese Kopplung überhaupt Sinn machen soll, muss angenommen werden, dass pro Kreditpunkt außer der Präsenzzeit 20 Stunden an studentischer Arbeitslast kalkuliert werden soll, was

aber in der Umrechnungsregelung nicht ausdrücklich festgehalten wird. Wegen der fortbestehenden Unklarheit über den Stellenwert der studentischen Arbeitsbelastung in der argentinischen Kreditpunktregelung und der sehr schematischen Konvertierung halten die Gutachter es für sinnvoll und notwendig, in den Modulbeschreibungen für das erste Studienjahr genauere Angaben zur Arbeitslast der Studierenden zu machen (s. unten, Abschnitt F, A 11.) und für diese - analog zu den anderen Studiengängen - eine regelmäßige Überprüfung vorzusehen (s. unten, Abschnitt F, A 1a.).

Praxisbezug:

Die Gutachter nehmen die Erklärungen des Praktikumsbeauftragten zu den diversen Bestimmungen für das Praktikum I im Bachelorstudiengang Agrarwirtschaft sowie zur gängigen Praxisdurchführung und -anerkennung zur Kenntnis. Zwar können sie der Darstellung folgen, doch entkräftet diese nach ihrem Verständnis in keiner Weise die festgestellten Inkonsistenzen der bestehenden Regelungen. Dass der Praktikumsbeauftragte in jedem einzelnen Falle sicherstellt, dass „ein als ausreichend erachteter Praktikumsumfang abgeleistet wird“ ist selbstverständlich, da die zehnwöchige Dauer ausdrücklich festgelegt ist. Die Gutachter gehen im Übrigen davon aus, dass die in seltenen Fällen offenbar vorkommenden kürzeren Praktikumszeiten begründete Ausnahmefälle darstellen.

Kritisch wird indessen vor allem die Inkonsistenz der Bestimmungen in den unterschiedlichen studiengangbezogenen Ordnungen gesehen, wie oben eingehend erläutert. Insofern ist es an sich unterstützenswert, den Studierenden prinzipiell eine freie zeitliche Planung des Praktikums zu ermöglichen. Davon abgesehen muss aber der Studienplan, der schließlich einen nicht zuletzt unter Berücksichtigung der studentischen Arbeitsbelastung empfohlenen Studienverlauf abbildet, zumindest eine mögliche Studienoption darstellen (und darf insofern nicht nur „tabellarisch“ gemeint sein). Auch ist es aus Sicht der Gutachter zwingend, dass zwischen zugangsbedingendem Vorpraktikum und dem Praktikum I als Curriculumsbestandteil deutlich unterschieden wird. Beide Punkte sind aus Gutachtersicht als auflagenkritisch zu betrachten (s. unten, Abschnitt F, A 7.).

Zugangsvoraussetzungen:

Hinsichtlich des binationalen Masterstudiengangs Nachhaltiges Landwirtschaftliches Produktionsmanagement ist zunächst festzuhalten, dass die Studien- und Prüfungsordnung der Universidad de Concepción del Uruguay angemessene formale und fachlich-inhaltliche Zugangsvoraussetzungen definiert. Die fachliche Eignung der Studienbewerber wird in der Zusammenschau der beiderseitigen Zugangsvoraussetzungen insbesondere auch über Empfehlungsschreiben der jeweiligen Partnerhochschulen und den sorgfältigen Auswahlprozess für eine nur kleine Studierendenkohorte prinzipiell zuverlässig überprüft.

Analog zur Hochschule Neubrandenburg regelt auch die Facultad de Ciencias Agrarias der Universidad de Concepción del Uruguay sprachliche Zugangsbedingungen für die deutschen und die argentinischen Studierenden, ohne das Niveau der geforderten Sprachkenntnisse allerdings genauer zu kennzeichnen.⁹ Im studiengangsspezifischen Kooperationsvertrag wird jedoch für beide Studierendengruppen das Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen als Maßstab festgehalten. Da es sich um eine Spezifizierung im Rahmen eines zweiseitigen verbindlichen Vertrages handelt, kann man dies als nähere Bestimmung der unspezifischeren Vorgaben der beiderseitigen Zugangsbestimmungen auslegen und dann weiter annehmen, dass damit beide Studierendengruppen mindestens über Deutsch- bzw. Spanischkenntnisse auf dem Sprachniveau B2 verfügen müssen, um in das Programm immatrikuliert werden zu können. Die Frage, ob dies juristisch haltbar ist, stellt sich aber schon deshalb nicht, weil die konkrete Anforderung für potentielle Bewerber intransparent bleibt (auf der Internetseite des Studiengangs an der Hochschule Neubrandenburg z.B. ist lediglich von „ausreichenden Sprachkenntnissen in beiden Landessprachen“ die Rede¹⁰). Auch könnte zweifelhaft sein, ob das geforderte Sprachniveau für einen Studiengang auf Masterniveau ausreichend ist. Andererseits zeigen die nachgelieferten Dokumenten (Kooperationsvertrag und Studien- und Prüfungsordnung der argentinischen Partnerhochschule) das nachdrückliche Bemühen der Hochschulen, die Sprachenfrage nicht zu einem Studienproblem werden zu lassen. Beide Hochschulen verpflichten sich, die jeweils geforderten Sprachkenntnisse durch spezielle (auch studienbegleitende) Sprachangebote zu fördern. Die Gutachter gelangen deshalb in der Gesamtabwägung zu einer gegenüber dem Audittag weniger kritischen Sicht in dieser Frage. Zwar hielten sie – aus Transparenzgründen – eine unzweideutige Benennung des geforderten Sprachenniveaus in den jeweiligen Prüfungsordnungen für wünschenswert. Doch scheint es aus ihrer Sicht nunmehr sinnvoll und zielführend, wenn die Hochschulen darüber im Zuge der Weiterentwicklung des Studienprogramms und im Lichte der Erfahrungen aus dem Bewerbungsprozess entscheiden. Für die Anfangsphase betrachten sie das vorgesehene Verfahren auch zur Feststellung der jeweiligen Sprachfertigkeiten der Bewerber als ausreichend, um Qualitätsbeeinträchtigungen des Programms insgesamt zu vermeiden. Eine dahingehende Empfehlung soll dieser Einschätzung Ausdruck verleihen (s. unten, Abschnitt F, E 4.).

⁹ § 13 a) und b) der Studien- und Prüfungsordnung (Reglamento No 13) besagt, dass die deutschen Studierenden über Spanisch-Sprachkenntnisse, die spanischsprachigen Studierenden über Deutsch-Sprachkenntnisse nachweisen müssen („deberá acreditar“).

¹⁰ Vgl. <https://www.hs-nb.de/studium-weiterbildung/vor-dem-studium/bewerbung/landwirtschaftliches-produktionsmanagement/> (Zugriff: 30.11.2016)

Die Erklärung der Programmverantwortlichen für die Studiengänge der Lebensmitteltechnologie, die Zugangsvoraussetzungen des Masterstudiengangs Lebensmittel- und Bioprodukttechnologie unter Berücksichtigung der Spielräume, die Rahmenprüfungsordnung und KMK-Vorgaben eröffnen, weiterentwickeln zu wollen, ist begrüßenswert. Die Gutachter sehen dies für die Masterstudiengänge als generell empfehlenswert an (s. unten, Abschnitt F, E 3.).

Anerkennungsregelung:

Die Gutachter danken für den Hinweis der Verantwortlichen auf die Bestimmung zur Einstufung in ein höheres Fachsemester des Hochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (§ 20 Abs. 3). Nach ihrem Verständnis ist aufgrund der Regelungssystematik allerdings nicht anzunehmen, dass das LHG damit eine grundsätzliche Regelung für die Anerkennung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Kompetenzen hat vornehmen wollen, vielmehr lediglich deren Berücksichtigung im Rahmen der Einstufung in ein höheres Fachsemester geregelt hat. Dafür spricht auch die Benennung des Regelungsgegenstands, in der es nicht um die Anrechnung von erbrachten Leistungen, sondern um die „Einstufung in ein höheres Fachsemester“ (d. h. die Voraussetzungen dafür) geht. Zudem dürfte eine allgemeine Anerkennungsregelung für außerhalb des Hochschulbereichs erbrachte Leistungen nicht auf Bachelorstudiengänge beschränkt sein, sondern müsste auch Masterstudiengänge einbeziehen, was in der verwiesenen Bestimmung explizit nicht der Fall ist (§ 20 Abs. 1). Insbesondere stünde eine solche auch keiner prinzipiellen Regelung z.B. in der Rahmenprüfungsordnung entgegen,¹¹ die den ländergemeinsamen Strukturvorgaben entspräche. Die Gutachter maßen sich nicht die juristische Expertise an zu entscheiden, ob der Regelungsgehalt der genannten landesgesetzlichen Regelung insoweit unvollständig ist. Klar ist aus ihrer Sicht aber, dass die Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten derzeit nicht KMK-konform geregelt ist. Die Gutachter begrüßen die Initiative der Hochschule bzw. des Fachbereichs, die sich an den Landesgesetzgeber richtet; ihrer Auffassung nach wäre die Hochschule aber schon jetzt nicht gehindert, eine angemessen flexible und umfassende Anerkennungsregelung zu treffen. Die vorsorglich vorgeschlagene Auflage dazu wird bestätigt, um Hochschule und Justizariat dabei zu unterstützen, über geeignete Maßnahmen zu entscheiden (s. unten, Abschnitt F, A 2.).

¹¹ In Ergänzung zu § 38 Abs. 2 Nr. 8 HG MV (Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen).

Studienorganisation:

Die Gutachter nehmen zur Kenntnis, dass im Einzelfall Vorkenntnisse aus Modulen, die im grundständigen Studiengang zeitlich vorgelagert sind und auf die durch die veränderte Modulfolge des dualen Bachelorstudiengangs Agrarwirtschaft nicht unmittelbar aufgebaut werden kann, in Lehreinheiten zu Beginn der betreffenden Module geschaffen werden. Sie halten dies für grundsätzlich realisierbar, regen aber an, zu beobachten, ob diese Vorkehrung ausreicht, um unnötige Hürden für die Studierenden zu vermeiden.

Der in den Kopfzeilen geänderte Studien- und Prüfungsplan ist unmittelbar verständlicher und daher sehr zu begrüßen. Hinsichtlich der Arbeitslast der Studierenden im neunten Semester haben die Verantwortlichen verschiedene Möglichkeiten zu einer Reduzierung vorgetragen; auch hier gilt prinzipiell, dass der Studienverlaufsplan einen realistischen (wenngleich nicht regelmäßig genau so umgesetzten) Studienverlauf widerspiegeln muss. Es liegt in der Verantwortung der Hochschule im Rahmen ihrer autonomen Curriculumsgestaltung auch eine angemessene Verteilung der studentischen Arbeitsbelastung zu gewährleisten. Die von den Verantwortlichen diskutierten Möglichkeiten verstehen die Gutachter so, dass beide Optionen - Aufwertung der Praxiszeiten und denkbare Streichung des Praktikums II - nur in Verbindung miteinander zu der gewünschten Entzerrung im neunten Semester führen können. Allerdings erscheint der Wegfall des *Praktikums II* zumindest fragwürdig, da das Praktikum prinzipiell im *vor- und nachgelagerten Bereich der Landwirtschaft* zu absolvieren ist und die darin angestrebten Kompetenzen durch die Praxiszeiten im Rahmen der betrieblichen Ausbildung nicht regelmäßig erworben werden können. Mit diesen Hinweisen halten es die Gutachter weiterhin für erforderlich, den Studien- und Prüfungsplan für den dualen Studiengang Agrarwirtschaft so anzupassen, dass er die studentische Arbeitsbelastung pro Semester angemessen und realistisch abbildet.

Kriterium 2.4 Studierbarkeit

Evidenzen:

- Ein Studien- und Prüfungsplan, aus dem die Abfolge, der Umfang und der studentische Arbeitsaufwand der Module pro Semester hervorgehen, ist als jeweiliger Anhang zur Fachprüfungsordnung (FPO) veröffentlicht.
- Die Modulbeschreibungen geben Auskunft über den studentischen Arbeitsaufwand in den einzelnen Modulen.

- Die Modulbeschreibungen sowie der jeweilige Studien- und Prüfungsplan geben Auskunft über die Prüfungsformen, Prüfungsanzahl und Prüfungsdauer in den einzelnen Modulen inklusive der Abschlussarbeiten.
- Der jeweilige Studien- und Prüfungsplan zeigt die Prüfungsverteilung und Prüfungsbelastung auf.
- Die Rahmenprüfungsordnung sowie die jeweilige Fachprüfungsordnung enthalten alle prüfungsrelevanten Regelungen zu den Studiengängen inklusive besonderer Bestimmungen für Studierende mit Behinderungen.
- Im Selbstbericht und in den Auditgesprächen wird das vorhandene Beratungs- und Betreuungskonzept der Hochschule dargestellt.
- Die Ergebnisse aus internen Befragungen und Evaluationen geben Auskunft über die Einschätzung der Prüfungsorganisation, des studentischen Arbeitsaufwandes und der Betreuungssituation seitens der Beteiligten.
- Hochschulentwicklungsplan der Hochschule Neubrandenburg für den Zeitraum 2016 – 2020 (Anlage 2/AW)
- Selbstbericht und Auditgespräche

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Eingangsqualifikationen / Studienplangestaltung:

Hierzu sind die einschlägigen Erörterungen unter Krit. 2.3 zu vergleichen (s. dort unter *Zugangsvoraussetzungen*).

Studentische Arbeitslast:

Die Module weisen standardmäßig und von wenigen fachlich und/oder didaktisch begründeten Ausnahmen in den Bachelorstudiengängen abgesehen einen Umfang von 5 Kreditpunkten in den Bachelorstudiengängen bzw. 6 Kreditpunkten in den Masterstudiengängen (oder mehr) auf. Wenige etwas kleinere Module in den Bachelorstudiengängen sind unter dem Gesichtspunkt der Modularisierung nicht zu beanstanden und haben auch auf die Prüfungsbelastung keine signifikante Auswirkung. Durchgängig mit 4 Kreditpunkten sind die Module der argentinischen Partnerhochschule für den internationalen Masterstudiengang Nachhaltiges landwirtschaftliches Produktionsmanagement ausgewiesen. Daraus resultiert in diesen Fällen eine etwas erhöhte Prüfungsbelastung der Studierenden (etwa sieben Modulprüfungen pro Semester; teils aus mehreren, auch semesterbegleitenden Bestandteilen bestehend). Da die Module auch in diesen Fällen in sich abgeschlossene Studieneinheiten bilden, erscheint der Sachverhalt den Gutachtern nicht prinzipiell problematisch. Es ist jedoch nicht klar, auf welcher Grundlage die Arbeitslastkalkulation

und damit die Kreditpunktbewertung für diese Module beruht; dies sollte aus den studiengangsrelevanten Dokumenten und insbesondere den Modulbeschreibungen plausibel hervorgehen.

Die durchschnittliche studentische Arbeitslast beträgt in den Bachelor- wie in den Masterstudiengängen 30 Kreditpunkte. Die leicht erhöhte Belastung im ersten Studienjahr des Bachelorstudiengangs Agrarwirtschaft (32 Kreditpunkte pro Semester) erscheint hinnehmbar und wird auch von den Studierenden nicht kritisiert. Die in den dualen Studiengängen aufgrund der parallelen Berufsausbildung und der betrieblichen Praxisphasen auch in den vorlesungsfreien Zeiten höhere Arbeitsbelastung ist nach der übereinstimmenden Darstellung von Verantwortlichen und dualen Studierenden fordernd, aber zu bewältigen. Für einen Kreditpunkt werden ausweislich der Modulbeschreibungen der agrarwirtschaftlichen Studiengänge durchgängig 30 Arbeitsstunden berechnet. Aus den Modulbeschreibungen der Studiengänge in der Lebensmitteltechnologie geben hierzu keinen Anhaltspunkt (s. dazu oben Kriterium 2.3 (Modulbeschreibungen)). Die Selbststudiumszeiten ergeben sich bei Annahme von einheitlich 30 Arbeitsstunden pro Kreditpunkt für die Studiengänge des Fachbereichs somit nur indirekt. Da die Modulbeschreibungen der Lebensmitteltechnologie diese Annahme nicht evident machen, kann auf das verbindliche Verhältnis von 1 Kreditpunkt / 30h nicht konkludent geschlossen werden. Der Fachbereich muss daher der einschlägigen KMK-Vorgabe¹² entsprechend verbindlich festlegen, wie viele studentische Arbeitsstunden pro Kreditpunkt kalkuliert werden.

Wie bereits erwähnt wirkt der Studien- und Prüfungsplan des dualen Bachelorstudiengangs Agrarwirtschaft im Hinblick auf die Modulfolge und die Verteilung der studentischen Arbeitsbelastung pro Semester intransparent. Der Plan zeigt die Modulabfolge des dualen Bachelorprogramms im Schema des grundständigen Studiengangs, wobei die Anzeige der tatsächlichen Reihenfolge allein durch die Nummerierung der dualen Semesterfolge eher irritiert als klärend wirkt. Transparenter wäre es, die tatsächliche Modulabfolge für das duale Programm auch graphisch abzubilden und auf diese Weise auch die Differenz zum grundständigen Studiengang zu verdeutlichen. Der schematischen Übertragung des Studien- und Prüfungsplanes der grundständigen Variante scheint auch die Zuordnung der Wahlpflichtmodule in Semesterkolumnen geschuldet zu sein, die für das neunte duale Semester schon deshalb unverständlich ist, weil in diesem Semester mit dem nominell zugewiesenen *Praktikum II*, dem Praktikantenseminar sowie der Bachelorarbeit be-

¹² Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 04.02.2010 - Auslegungshinweise, 25.03.2011, S. 6: „Die konkrete Festlegung, wie viele Arbeitsstunden innerhalb der Bandbreite von 25 – 30 einem ECTS-Punkt zugrunde liegen, erfolgt in den Studien- und Prüfungsordnungen.“

reits Leistungen im Umfang von 29 Kreditpunkten eingeplant sind. Der Studien- und Prüfungsplan des dualen Bachelorstudiengangs Agrarwirtschaft sollte aus Transparenzgründen so überarbeitet werden, dass sowohl die Verteilung der Arbeitslast (Wahlpflichtmodule!) wie die Modulabfolge daraus unmissverständlich abzulesen sind.

Eine systematische Beobachtung und Auswertung der studentischen Arbeitsbelastung ist nach den vorliegenden Informationen nicht zu erkennen. Zwar wird im Rahmen der Lehrevaluation zumindest in den Lebensmitteltechnologie-Studiengängen auch eine Frage zu vergleichenden Beurteilung der Arbeitslast gestellt, doch sind daraus keine verwertbaren Erkenntnisse über die konkrete Kreditpunktbewertung und -verteilung abzuleiten. In einem Reakkreditierungsverfahren hätten die Gutachter ein kontinuierliches Monitoring der studentischen Arbeitsbelastung als Element der Qualitätssicherung erwartet. Sie begrüßen insofern sehr, dass der Hochschulentwicklungsplan ausdrücklich das „Monitoring der tatsächlichen Vor- und Nachbereitungszeiten der Studierenden im Vergleich zum bisher identifizierten Workload“ als Ziel im Rahmen der Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems ausgibt. Sie sehen dies allerdings auch als notwendig an, um ggf. erforderliche Anpassungen der Kreditpunktverteilung zielgerichtet vornehmen zu können.

Prüfungsbelastung und -organisation:

Die Prüfungsbelastung der Studierenden kann, da die Module in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen werden, als über alle Studiengänge hinweg angemessen betrachtet werden. Dies gilt insbesondere auch für den internationalen Masterstudiengang Nachhaltiges landwirtschaftliches Produktionsmanagement, obwohl der schematische Kreditpunktfumfang der Module des ersten Studienjahres an der argentinischen Hochschule und die vereinzelte Verbindung mit semesterbegleitenden Prüfungen hier zu einer erhöhten Prüfungslast führen (die aber mit der Kompetenzorientierung der Prüfungen aufgrund einer lernzielorientierten Vielfalt verwendeter Prüfungsformen kompensiert wird). Dass die Studierenden darüber hinaus speziell in den Bachelorstudiengängen und ebenso im Masterstudiengang Lebensmittel- und Bioprodukttechnologie als Prüfungsvorleistung bestandene Laborpraktika nachweisen müssen, ist eine zur Vertiefung des theoretischen Lernstoffs und damit indirekt zur Prüfungsvorbereitung nachvollziehbare Anforderung, wie die Studierenden im Gespräch generell bestätigen. Die für eine Reihe von fortgeschrittenen technischen Modulen des Bachelorstudiengangs Lebensmitteltechnologie vorausgesetzte bestandene Modulprüfung mathematisch-naturwissenschaftlicher bzw. technischer Grundlagenmodule (Mathematik, Grundlagen der Physik, Chemie, Grundlagen der Technik) hat sich offenbar bewährt und wird von Programmverantwortlichen, Lehrenden und Studierenden übereinstimmend als sinnvolle Vorrückregelung betrachtet, die dem Aufschieben und Akkumulieren von Prüfungen und dadurch bedingten Studienzeitverlängerungen und Studienabbrüchen entgegenwirken kann. Diesem Ziel ist es eben-

falls förderlich, dass Fehlversuche in Modulen, deren erfolgreiches Bestehen für die Teilnahme an anderen Modulen vorausgesetzt wird, den Semesterfortschritt nicht grundsätzlich aufhalten.

Die Prüfungsorganisation, einschließlich der vorgesehenen Prüfungszeiträume und der Regelungen für die Prüfungsan- und -abmeldung, die Prüfungswiederholung, Teilprüfungen, Härtefälle etc. funktioniert offenkundig gut, wie dem Urteil der Studierenden zu entnehmen ist. Das semestrierte Prüfungsangebot ist gewährleistet und über die „Zwangsanmeldung“ infolge erstmaligen Aufschiebens von Prüfungen wird nach Auskunft der Studierenden angemessen hingewiesen. Im internationalen Masterstudiengang Nachhaltiges landwirtschaftliches Produktionsmanagement ist es aus Sicht der Gutachter wichtig, dass – wie von den Programmverantwortlichen berichtet – für die vor dem anstehenden Studienortwechsel erforderlichen Wiederholungsversuche entweder kurzfristige Wiederholungstermine am Studienort oder flexible Nachholmöglichkeiten im Partnerland geschaffen werden. Da für die Prüfungen im Doppelabschlussprogramm die Prüfungsbestimmungen des jeweiligen Studienlandes gelten, der der argentinischen Partnerhochschule jedoch nicht vorliegen, kann die dortige Prüfungsorganisation nicht abschließend bewertet werden. Die Gutachter bitten die Verantwortlichen darum, die wesentlichen einschlägigen prüfungsrechtlichen Bestimmungen der Universidad de Concepción del Uruguay in deutscher Zusammenfassung nachzureichen (und die spanisch-sprachige Fassung der relevanten Regelungen zur Dokumentation beizufügen).

Das Prüfungssystem wird im Übrigen eingehend unter Kriterium 2.5 behandelt.

Beratung / Betreuung:

Hochschule und Fachbereich verfügen über ein umfassendes fachliches und überfachliches Beratungs- und Betreuungsangebot. Positiv hervorzuheben sind spezielle Informationsveranstaltungen über Studienbedingungen, Studienverlauf und Einrichtungen der Hochschule sowie über prüfungsrelevante Bestimmungen und die Prüfungssystematik für Studienanfänger der Bachelor- und Masterstudiengänge zu Beginn und in der Mitte des Semesters. Einen außerordentlich guten Eindruck machte in diesem Zusammenhang auch das offensichtlich enge Vertrauensverhältnis zwischen Lehrenden und Studierenden. Als vorbildlich ist speziell die von den Studierenden berichtete sehr gute Betreuung durch die Lehrenden zu werten. Beeindruckt hat nicht zuletzt die intensive Betreuung, welche der Fachbereich den dualen Studierenden zukommen lässt und die den besonderen Studienbedingungen dieser Studierendenklientel angemessen Rechnung trägt.

Studierende mit Behinderung:

Die besonderen Interessen von Menschen mit Behinderung an der Hochschule werden von einem durch den Senat gewählten Behindertenbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung wahrgenommen. Laut Auskunft unterstützen diese die Fachbereiche beratend, insbesondere bei der Planung und Organisation von Lehr- und Studienbedingungen. Anerkennenswert sind in diesem Zusammenhang auch die (weitgehende) Barrierefreiheit der Hochschule und die Nachteilsausgleichsregelungen im Hinblick auf die Lehr- und Prüfungsbedingungen für behinderte Studierende.

Insgesamt fördern die genannten studien- und prüfungsorganisatorischen Aspekte, einschließlich der Zugangsregelungen und der Maßnahmen der Hochschule zur Berücksichtigung heterogener Eingangsqualifikationen (vgl. Kriterium 2.3), die Studierbarkeit der Studienprogramme.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.4:

Die Gutachter bewerten das Kriterium als weitgehend, aber nicht vollständig erfüllt. Die Stellungnahme der Hochschule wird dankend zur Kenntnis genommen und in der abschließenden Bewertung der Gutachter berücksichtigt.

Studentische Arbeitsbelastung:

Der Hinweis der Hochschule auf § 17 Abs. 3 Satz 1 RPO, wo die pro Kreditpunkt veranschlagte Arbeitslast hochschulweit verbindlich vorgegeben ist, ist dankenswert. Damit erübrigt sich eine Beauftragung des Sachverhalts.

Im Anschluss an die Zielformulierungen im Hochschulentwicklungsplan halten die Gutachter eine systematische Erhebung der studentischen Arbeitslast in den vorliegenden Studienprogrammen für erforderlich, um die Kreditpunktzurteilung zu validieren und erforderlichenfalls anzupassen. Hierzu sollte ein geeignetes Verfahren entwickelt und institutionalisiert werden (s. unten, Abschnitt F, A 1a.).

Hinsichtlich der Darstellung der Kreditpunktverteilung und studentischen Arbeitsbelastung im Studien- und Prüfungsplan des Bachelorstudiengangs Agrarwirtschaft ist die abschließende Bewertung unter Kriterium 2.3 zu vergleichen.

Hinsichtlich der Darstellung der Kreditpunktverteilung und studentischen Arbeitsbelastung im binationalen Masterstudiengang Nachhaltiges Landwirtschaftliches Produktionsmanagement ist ebenfalls die abschließende Bewertung unter Kriterium 2.3 zu vergleichen.

Prüfungsorganisation:

Die Gutachter nehmen die Studien- und Prüfungsordnung für den binationalen Studiengang Nachhaltiges landwirtschaftliches Produktionsmanagement sowie die deutschsprachige Übersetzung der wesentlichen Regelungen zur Kenntnis. Sie stellen fest, dass auch für die Studienphase an der Universidad de Concepción del Uruguay die prüfungsrelevanten Gegenstände angemessen geregelt sind.

Kriterium 2.5 Prüfungssystem

Evidenzen:

- Die Modulbeschreibungen geben Auskunft über die Prüfungsformen, Prüfungsanzahl und Prüfungsdauer in den einzelnen Modulen inklusive der Abschlussarbeiten.
- Studien- und Prüfungspläne zeigen die Verteilung und Art der Prüfungen auf.
- Im Rahmen der Vor-Ort-Begehung: Einsicht in exemplarische Klausuren und Abschlussarbeiten
- Selbstbericht und Auditgespräche

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Kompetenzorientierung der Prüfungen:

Die in den vorliegenden Programmen vorgesehenen Prüfungen machen einen grundsätzlich kompetenzorientierten Eindruck. Die Gutachter begrüßen in diesem Zusammenhang insbesondere die Varianz der zur Feststellung der erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen gewählten Prüfungsformen. Dass dabei auch in vielen Modulen der Bachelorstudiengänge alternative Prüfungsformen gegenüber der Klausur gewählt werden, wo dies nach den formulierten Lernzielen sinnvoll ist, ist besonders bemerkenswert (selbst wenn erst die vergleichsweise kleinen Studierendenzahlen in den Studiengängen vielfach die Möglichkeit dafür schaffen). Die Verbindung von erfolgreicher Praktikumsteilnahme und Modulabschlussprüfung ist ebenfalls – wie bereits festgestellt – als Element eines kompetenzorientierten Prüfungskonzeptes zu betrachten.

Die während der Vor-Ort-Begehung begutachteten Studiengangsmaterialien, Klausuren und Abschlussarbeiten haben aus Sicht der Gutachter dokumentiert, dass die jeweils angestrebten Studien- und Lernziele auf Bachelor- bzw. Masterniveau erreicht werden.

Eine Prüfung pro Modul:

Die Module der vorliegenden Studienprogramme werden in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen. Teilprüfungen in den wenigen mehrteiligen Modulen, die sich über zwei

Semester bzw. sogar drei Semester erstreckten (in der grundständigen bzw. dualen Variante des Bachelorstudiengangs Agrarwirtschaft) lassen sich didaktisch gut begründen. Dass die ansonsten vereinzelt vorkommenden mehrteiligen Prüfungen laut Auskunft der Lehrenden ggf. in der Form von Kollegialprüfungen durchgeführt werden, spricht für deren prinzipielle Ausrichtung an den modulbezogenen Lernzielen und die Kompetenzorientierung dieser Prüfungen.

Zum Nachteilsausgleich sind die betreffenden Ausführungen unter Kriterium 2.4, zum Verbindlichkeitsstatus der vorgelegten Ordnungen die Ausführungen unter Kriterium 2.8 zu vergleichen.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.5:

Die Gutachter bewerten die Anforderungen an das Prüfungssystem, soweit sie in diesem Abschnitt behandelt werden, als *vollständig erfüllt*.

Kriterium 2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

Evidenzen:

- Einschlägige Ausführungen über externe und interne studiengangsbezogene Kooperationen in den Selbstberichten
- Muster eines bilateralen Kooperationsvertrags für externe Kooperationen (Studierenden- und Lehrendenaustausch, Entwicklung von Joint Programmes, gemeinsame Forschungsaktivitäten)
- Auditgespräche

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Der Fachbereich weist insbesondere in der agrarwirtschaftlichen Fachrichtung eine Vielzahl von internationalen Kooperationen aus, die für den Studierenden- und Lehrendenaustausch sowie für gemeinsame Forschungsaktivitäten genutzt werden können und damit eine wichtige Plattform für die Internationalisierung von Hochschule und Fachbereich allgemein und speziell die Studierenden- und Lehrendenmobilität darstellen. Andererseits werden diese Partnerschaften nach dem Eindruck der Gutachter in vielen Fällen nicht oder kaum gelebt. Im Internetauftritt vieler Partnerhochschulen beispielsweise findet sich kein Hinweis auf eine Kooperation mit der Hochschule Neubrandenburg. Insofern bleibt

abzuwarten, wie der Fachbereich die Partnerschaften zur Förderung des Studierenden- und Lehrendenaustauschs künftig nutzen und weiterentwickeln wird.

Mit der Einrichtung des Doppelabschlussprogramms Nachhaltiges landwirtschaftliches Produktionsmanagement zusammen mit der Universidad de Concepción del Uruguay hat der agrarwirtschaftliche Zweig des Fachbereichs eine bereits bestehende Kooperation zur Nutzung von fachlichen Synergien und zur Verwirklichung eines besonderen Qualifikationsprofils vertieft und damit die von der Hochschulleitung beschriebenen Prinzipien einer schwerpunktgeleiteten, selektiven Internationalisierungsstrategie beispielhaft umgesetzt. Die Kooperationsvereinbarung zwischen beiden Hochschulen, durch die die Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit bei der Einrichtung und Durchführung des Studiengangs festgelegt sind, liegt den Gutachtern jedoch nicht vor; die Verantwortlichen sind gebeten, diese nachzureichen.

Im Rahmen der dualen Studiengänge sind die Verantwortlichen sowohl auf Seiten der Agrarwirtschaft wie auf Seiten der Lebensmitteltechnologie dabei, ein Netzwerk von geeigneten Partnerbetrieben aus Landwirtschaft und Lebensmittelindustrie sowie enge Beziehungen zu den zuständigen Berufsschulen in Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg aufzubauen. Die Auditgespräche haben den Eindruck vermittelt, dass die Verantwortlichen für die dualen Programme mit großem Engagement die Entwicklung der Programme in dieser Richtung vorantreiben und dabei von der Hochschulleitung nachdrücklich unterstützt werden.

Die ebenfalls beschriebenen Forschungsk Kooperationen beider Fachrichtungen mit der Industrie, mit Forschungseinrichtungen oder anderen Hochschulen sind aus Sicht der Gutachter eine wichtige Basis für die Qualitätsentwicklung besonders der Masterstudiengänge und die wissenschaftliche Schulung der Studierenden durch Einbindung in die Forschungsprojekte.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.6:

Die Gutachter bewerten das Kriterium als *vollständig erfüllt*.

Kooperationsvertrag:

Mit ihrer Stellungnahme hat die Hochschule einen Rahmenkooperationsvertrag sowie einen spezifischen Kooperationsvertrag für den Studiengang Nachhaltiges landwirtschaftliches Produktionsmanagement mit der Universidad de Concepción del Uruguay vorgelegt. Die Gutachter anerkennen, dass insbesondere der spezifische Kooperationsvertrag wichtige Absprachen der beiden Kooperationspartner zur Einrichtung und Durchführung

des genannten Doppelabschlussprogramms enthält (insbes. Zugangsvoraussetzungen, Masterarbeit, Infrastruktur, Verwaltungsstruktur, Qualitätssicherung).

Kriterium 2.7 Ausstattung

Evidenzen:

- Aus der Kapazitätsberechnung geht die verfügbare Lehrkapazität hervor.
- Ein Personalhandbuch gibt Auskunft über die an den Programmen beteiligten Lehrenden.
- In den Selbstberichten stellt die Hochschule das didaktische Weiterbildungsangebot für das Personal dar (ggf. Verweis auf Webseite) und die Maßnahmen zur Unterstützung der Lehrenden bei dessen Inanspruchnahme.
- Übersicht über die Geräteausstattung (nur LMT-Studiengänge)
- Im Rahmen der Vor-Ort-Begehung: Besichtigung studiengangsrelevanter Einrichtungen
- Auditgespräche

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Personelle Ausstattung:

Nach Auffassung der Gutachter sind die personellen Ressourcen des Fachbereichs für die beiden Fachrichtungen Agrarwirtschaft und Lebensmitteltechnik grundsätzlich ausreichend, um den Betrieb der vorliegenden Studienprogramme in der vorausliegenden (Re-) Akkreditierungsperiode sicherzustellen. Die vorliegenden Informationen über das Personal des Fachbereichs zeigt zudem, dass die fachliche Expertise, über die der Fachbereich in beiden Fachrichtungen verfügt, die Durchführung qualitativ hochwertiger Bachelor- und Masterstudiengänge auf dem Gebiet der Agrarwirtschaft mit dem Schwerpunkt Management (betriebsführende Kompetenz insbesondere in landwirtschaftlichen Großbetrieben) bzw. auf dem Gebiet einer breit aufgestellten Lebensmitteltechnologie ohne berufsspezifische Schwerpunktorientierung. Die dokumentierten Forschungsprojekte und Drittmittelinwerbungen beider Fachrichtungen unterstreichen das.

Andererseits zeigen die vorliegenden Auslastungsberechnungen eine für die hauptamtlich Lehrenden beider Fachrichtungen hohe Auslastung, die indirekt dadurch bestätigt wird, dass die Möglichkeiten zu individueller Forschungstätigkeit (Forschungssemester, Deputatsanrechnung) aufgrund der Inanspruchnahme durch die Lehre und der Verpflichtung ggf. selbst die Lehrvertretungen zu organisieren sehr begrenzt sind. Dass die Hochschul-

leitung den Fachbereich, dessen Lehreinheiten und Studienangeboten sie eine strategisch wichtige Rolle für die nationale und internationale Ausrichtung der Hochschule einräumt, trotz Sparmaßnahmen der Landesregierung im Hochschulbereich, auf dem aktuellen Personalstand konsolidieren will – unter Berücksichtigung der mittel- und langfristigen fachlichen Entwicklungstrends –, wird positiv zur Kenntnis genommen. Die Gutachter betrachten dies als eine wichtige Botschaft, auch im Hinblick auf die während des (Re-)Akkreditierungszeitraums aus Altersgründen ausscheidenden Professoren. Um sich über kurz- und mittelfristig anstehenden Wiederbesetzungen ein abschließendes Urteil bilden zu können, bitten sie die Verantwortlichen um eine Übersicht der im (Re-)Akkreditierungszeitraum entstehenden Vakanzen. Im Hinblick auf die Erhaltung und Weiterentwicklung der Forschungskompetenz am Fachbereich, die für die forschungsbasierte An- und In-Institutsentwicklung am Fachbereich unverzichtbar ist, erscheint es den Gutachtern darüber hinaus empfehlenswert, im Rahmen der Personalplanung und -entwicklung eine angemessene Entlastung in der Lehre *auch* zugunsten individueller Forschungsaktivitäten anzustreben. Die Äußerungen der Hochschulleitung zur Personalstrategie für den Fachbereich werden als gute Basis für eine solche Entwicklung betrachtet.

Im Doppelabschlussprogramm Nachhaltiges landwirtschaftliches Produktionsmanagement wurden die Lehrenden für die Studienphase an der argentinischen Partnerhochschule nach Auskunft der Programmverantwortlichen gesondert und - vergleichbar deutschen Lehrbeauftragten - zunächst befristet (ein Jahr) eingestellt, wobei das Anstellungsverhältnis nach obligatorischer Evaluation der Lehrleistungen im Anschluss an die Probezeit in der Regel verlängert wird. Da jedoch keine Informationen über das argentinische Lehrpersonal vorliegen und die Gutachter deren Qualifikation für die im Doppelabschlussprogramm übernommenen Lehraufgaben nicht überprüfen können, werden die Verantwortlichen gebeten, aussagekräftige Angaben über die akademische Qualifikation, Lehr- und berufliche Erfahrungen sowie (ggf.) Forschungsleistungen des argentinischen Lehrpersonals in geeigneter Weise zusammenzustellen und nachzuliefern.

Personalentwicklung:

Die Gutachter haben sich davon überzeugt, dass Hochschule und Fachbereich ein angemessenes Angebot zur hochschuldidaktischen Weiterbildung und Verbesserung der Qualität der Lehre verfügen (Koordination durch das „Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung“). Auch haben sie den Eindruck gewonnen, dass die Lehrenden dieses Angebot nach Möglichkeit nutzen. Die Einschränkungen, denen sie bei der fachlich-wissenschaftlichen Fortbildung u. a. durch die Inanspruchnahme von Forschungssemestern unterliegen, wurden bereits angesprochen.

Dass neuberufene Professoren die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen in diesem Rahmen verpflichtend sind, kann inzwischen als gute Praxis in der Hochschullehre gelten und ist im Hinblick auf die Qualitätsentwicklung der Lehre an der Hochschule zu begrüßen.

Finanzielle und sächliche Ausstattung:

Die finanzielle und sächliche Ausstattung des Fachbereichs ist als angemessen zu betrachten, um die vorliegenden Programme auf qualitativ hohem Niveau durchzuführen. Die gute Laborausstattung und Infrastruktur, die auch die Studierenden positiv herausstellen, bietet dafür die erforderliche Grundlage. Allerdings weisen die verfügbaren Informationen auch auf einen vergleichsweise niedrigen Stand und eine leicht rückläufige Entwicklung bei den Investitionsmitteln beider Lehreinheiten des Fachbereichs hin. Die Gutachter merken dazu an, dass die Stärke einer guten Laborausstattung nur erhalten werden kann, wenn langfristig angemessene Mittel zur Instandhaltung und Modernisierung zur Verfügung stehen.

Im agrarwissenschaftlichen Bereich ist es wichtig, dass bei den beschränkten Haushaltsmitteln, die für Exkursionen zur Verfügung stehen, speziell für die verpflichtende „Große Exkursion“ im Studiengang Agrarwirtschaft ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.

Detailliertere Informationen über die im Doppelabschlussprogramm am argentinischen Hochschulstandort zum Einsatz gelangenden Labore liegen nicht vor. Eine Übersicht darüber und Informationen/Bildmaterial über die für den Studiengang genutzte Laborausstattung an der Universidad de Concepcion del Uruguay sollte daher nachgereicht werden.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.7:

Die Gutachter bewerten das Kriterium als *weitgehend erfüllt*. Ihrer abschließenden Bewertung legen sie die Stellungnahme und Nachlieferungen der Hochschule mit zugrunde.

Personelle Ressourcen:

Die Übersicht über die in der Reakkreditierungsperiode ausscheidenden Professuren zeigt, dass sechs Professuren in diesem Zeitraum ausscheiden. Auch angesichts der festgestellten hohen Auslastung der Lehrenden beider Fachrichtungen messen die Gutachter daher der Erklärung der Hochschulleitung, die Personalsituation am Fachbereich auf dem derzeitigen Stand konsolidieren zu wollen großes Gewicht bei. In diesem Zusammenhang bestätigen sie auch die Empfehlung an Hochschule und Fachbereich, im Rahmen der Per-

sonalplanung und -entwicklung eine angemessene Entlastung der hauptamtlichen Professoren in der Lehre *auch* zugunsten individueller Forschungsaktivitäten anzustreben (s. unten Abschnitt F, E 2.).

Hinsichtlich des Doppelabschluss-Masterstudiengangs Nachhaltiges landwirtschaftliches Produktionsmanagement lassen sich den Nachlieferungen der Hochschulen zwar eine Ordnung über die Anforderungen an die Dozenten der Universidad de Concepción del Uruguay entnehmen, jedoch fehlen die erbetenen ausführlicheren Informationen über das im Studiengang eingesetzte Lehrpersonal. Es ist den Gutachtern daher nicht möglich, sich ein verlässliches Bild über die akademische Qualifikation und die beruflichen Erfahrungen der Lehrenden zu machen. Zwar gehen sie davon aus, dass die vorliegenden Regelungen der argentinischen Partnerhochschule zum Lehrpersonal dessen hinreichende fachliche Qualifikation für den Studiengang gewährleisten. Gerade weil aber auch der Bericht der argentinischen Akkreditierungsagentur die mangelnde Lehrerfahrung der Dozenten des Studiengangs ausdrücklich festhält, wären aussagekräftigere Informationen über das vorgesehene Lehrpersonal an der Universidad de Concepción del Uruguay sehr wichtig gewesen. Trotz der prinzipiellen Vermutung zugunsten der Personalauswahl der Hochschule halten die Gutachter es im Rahmen ihres Prüfauftrags für unverzichtbar, sich über die fachliche Eignung des Lehrpersonals im Studiengang ein umfassendes Bild zu machen. Sie erwarten deshalb, dass ergänzende aussagekräftige Informationen zum argentinischen Lehrpersonal im weiteren Verfahren vorgelegt werden. Da das Personal bereits eingestellt ist und die Bereitstellung der betreffenden Informationen demnach keine besonderen Anforderungen stellt, halten sie es nicht für sinnvoll und notwendig, die zu diesem Punkt vorgeschlagene zusätzliche Auflage als Voraussetzung zur Fortführung des Verfahrens zu empfehlen (s. unten, Abschnitt F, A 12.).

Laborausstattung:

Grundsätzlich machen die Gutachter nochmals aufmerksam auf ihre Bemerkungen zur Mittelausstattung für die Instandhaltung und Modernisierung der Labore sowie die „große Exkursion“ im Bachelorstudiengang Agrarwirtschaft (s. oben).

Die nachgereichten Informationen über die sächliche Infrastruktur und insbesondere die Laborausstattung für das binationale Masterprogramm erscheinen wenig informativ.¹³ Mit Blick auf besondere Expertise und weiteren Programmangebote der Hochschule auf

¹³ Das ist umso bedauerlicher als beide Hochschulen sich in dem speziellen Kooperationsvertrag zum Studiengang ausdrücklich verpflichten, „Informationen bezüglich der für die Durchführung des Programms verfügbaren Infrastruktur bereitzustellen und Verbesserungen vorzunehmen, die für die Akkreditierung der Studiengänge bei den staatlichen Qualitätsagenturen notwendig sind, um die erforderlichen Qualitätsstandards in jedem einzelnen Fall erfüllen zu können“ (ebd., S. 5).

den Gebieten der Agrarwissenschaft und -wirtschaft gehen die Gutachter auch hier davon aus, dass die im Studiengang eingesetzten Labore dem Qualitätsanspruch des Programms und des angestrebten Masterabschlusses entsprechen. Eine Validierung dieser Vermutung ist auf der Basis der nun vorliegenden Informationen jedoch kaum möglich. Deshalb sprechend sich die Gutachter dafür aus, dass ein aussagekräftiger Nachweis für ihre vorläufig positive Annahme hinsichtlich der Laborausstattung der argentinischen Partnerhochschule im Zuge des weiteren Verfahrens zu erbringen ist (s. unten, Abschnitt F, A 12.).

Kriterium 2.8 Transparenz

Evidenzen:

- Rahmenprüfungsordnung, jeweilige Fachprüfungsordnungen, jeweilige Fachstudienordnungen
- Industriepraktikumsordnungen für die Bachelorstudiengänge
- Immatrikulationsordnung
- Jeweilige Studien- und Prüfungspläne
- Evaluationsordnung
- exemplarisches Diploma Supplement für die Studiengänge der Agrarwirtschaft

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die vorliegenden Ordnungen und Dokumente enthalten aus Sicht der Gutachter alle für den Zugang, den Ablauf und den Abschluss des Studiums relevanten Bestimmungen; die Ordnungen sind - mit der Ausnahme der Praktikumsordnung des dualen Bachelorstudiengangs Agrarwirtschaft - in Kraft gesetzt. Die Gutachter gehen davon aus, dass sich die Praktikumsordnung in der vorgelegten Fassung im hochschulinternen Beschlussverfahren befindet. Sollte sie zwischenzeitlich in Kraft gesetzt sein, bitten sie um Nachreichung, sehen jedoch keinen weiteren Handlungsbedarf in diesem Punkt.

Bei der Durchsicht der Ordnungen fällt auf, dass einige dort verwiesene Anhänge in den eingereichten Unterlagen nicht nachgewiesen sind. Das gilt u. a. für die geltende Fachstudienordnung des dualen Bachelorstudiengangs Lebensmitteltechnik, die allerdings online zugänglich ist und von den Gutachtern für diesen Bericht verwertet werden konnte. Nachgereicht werden sollte die Industriepraktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Lebensmitteltechnik.

Weiterhin weist die Fachprüfungsordnung des Masterstudiengangs Agrarwirtschaft kleinere redaktionelle Fehler auf (§ 3 Abs. 1 Studiengangsname „Agrarwissenschaft“; § 7 Zulassung zur letzten Modulprüfung „90 Credit Points“). Die Gutachter gehen davon aus, dass diese Fehler behoben werden.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.8:

Die Gutachter bewerten das Kriterium als vollständig erfüllt. Sie nehmen die Stellungnahme und Nachlieferungen der Hochschule dankend zur Kenntnis und kommentieren, dies berücksichtigend, abschließend wie folgt:

Ordnungen:

Der Hinweis, dass die Praktikumsordnung des dualen Bachelorstudiengangs Agrarwirtschaft Bestandteil der Fachstudienordnung ist und damit in der vorgelegten Form Geltungskraft besitzt, wird dankend zur Kenntnis genommen. Gleiches gilt für die nun nachgewiesene Industriepraktikumsordnung des Bachelorstudiengangs Lebensmitteltechnik. Weiter Handlungsbedarf besteht an dieser Stelle nicht.

Die Gutachter begrüßen, dass die Hochschule die aufgezeigten redaktionellen Fehler in der Fachprüfungsordnung des Masterstudiengangs Agrarwirtschaft beheben wird. Sie betrachten den Sachverhalt damit als hinreichend geklärt.

Hinsichtlich des binationalen Masterstudiengangs Nachhaltiges landwirtschaftliches Produktionsmanagement stellen die Gutachter fest, dass die wesentlichen studien- und prüfungsrelevanten Regelungen für die Studienphase an der argentinischen Partnerhochschule in einer speziellen Studien- und Prüfungsordnung getroffen sind.

Kriterium 2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Evidenzen:

- Evaluationsordnung
- Einschlägige Abschnitte im Selbstbericht
- Abschnitt Qualitätsentwicklung im Hochschulentwicklungsplan 2016 - 2020
- Bericht zur Lehrevaluation 2014/15
- Studierenden-, Studienanfänger-, Abbrecher- und Absolventenzahlen für die Studienjahre 2011 (bzw. 2012) - 2015 (bzw. 2016) für die Studiengänge Agrarwirtschaft (ohne Doppelabschlussprogramm)

- Studienanfängerzahlen für die Studienjahre 2013/14 - 2016/17 für die Studiengänge Lebensmitteltechnologie; exemplarisch: Studienanfänger-, Abbrecher- und Absolventenzahlen sowie durchschnittliche Studiendauer für Bachelor-Studierendenkohorte des Jahrgangs 2010
- Auswertung Absolventenbefragung (nur Bachelor- und Masterstudiengang Agrarwirtschaft)
- Auditgespräche

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Das Qualitätssicherungssystem der Hochschule beruht im Wesentlichen auf verschiedenen Evaluationsinstrumenten (Studiengangsevaluation, Lehrveranstaltungsevaluation, Absolventenbefragung), deren Handhabung und Nutzung für die Qualitätsentwicklung weitgehend dezentral organisiert sind und den Fachbereichen obliegen. Normativer Rahmen aller Qualitätssicherungsaktivitäten ist dabei die Evaluationsordnung der Hochschule; institutionell werden die Fachbereiche vom Referat Qualitätsmanagement/Controlling/Evaluation und einem diesem zugeordneten Evaluationsbeauftragten unterstützt.

Die Auditgespräche mit Programmverantwortlichen, Lehrenden und Studierenden und - zumindest teilweise - auch die vorgelegten Auswertungen der Studierendenstatistik und Evaluationsergebnisse offenbaren eine inzwischen gewachsene Qualitätskultur und ein sich entwickelndes gemeinsames Qualitätsverständnis am Fachbereich Agrarwirtschaft und Lebensmitteltechnologie. Zwar haben sich unterschiedliche QM-Ansätze der beiden ehemals selbständigen Lehreinheiten Agrarwirtschaft und Lebensmitteltechnologie nicht nur formell in der Vorlage separater Selbstberichte erhalten, sondern z. B. auch bei der Effektivität der Lehrveranstaltungsevaluation (die in der Agrarwirtschaft zu mehrmaligen Anpassungen von Modus und Form der Befragungen geführt hat) oder in der Dokumentation, Auswertung und Verfolgung von Daten und Ergebnissen der Qualitätssicherung (die in der Agrarwirtschaft umfänglicher und systematischer erfolgt zu sein scheint als in der Lebensmitteltechnologie). Andererseits dokumentieren u. a. die offenkundig gute Einbindung der Studierenden in die Konzeption und Weiterentwicklung der Studienprogramme und der grundsätzlich etablierte - wenn auch noch nicht gleichmäßig gut realisierte - Qualitätskreislauf in der Lehrveranstaltungsevaluation mit seinen obligatorischen Nachverfolgungsprozessen (Gesprächsprotokolle, Lehrberichte, Maßnahmendokumentation) wichtige Elemente eines wachsenden gemeinsamen Qualitätsbewusstseins. Damit folgt der Fachbereich wichtigen Anregungen der Gutachter der Vorakkreditierung für die weitere Ausgestaltung der Qualitätssicherung.

Gleichwohl offenbaren die vorliegenden Daten und Informationen aus der Qualitätssicherung beider Lehreinheiten fortbestehende grundlegende Mängel, die in einem Re-Akkreditierungsverfahren als unzureichend bewertet werden und daher aus Sicht der Gutachter unmittelbaren Handlungsbedarf aufzeigen. So ist zwar anerkennenswert, dass den Bachelor- und Masterstudiengängen Agrarwirtschaft für die abgelaufene Akkreditierungsperiode ein durchgängig guter Studienerfolg und eine erfreulich niedrige Abbrecherquote attestiert werden kann. Eine Kohortenverfolgung und Aussagen über den Abschluss in der Regelstudienzeit sind aufgrund der vorliegenden Daten allerdings nicht möglich; wichtige Auskünfte über die durchschnittliche Studiendauer und mögliche Studierbarkeitshemmnisse, deren Gründe dann genauer verfolgt werden könnten, sind auf diese Weise nicht zu gewinnen. Ähnliches gilt für die nur exemplarischen Daten über eine Studiengangskohorte im Bachelorstudiengang Lebensmitteltechnologie (während der Vor-Ort-Begehung), welche eine systematische kohortenübergreifende Verfolgung und Auswertung der gewonnenen Daten ebenfalls vermissen lässt. Hinsichtlich der Lebensmitteltechnologie sollte gewährleistet sein, dass die bereits in der Vorakkreditierung angeordneten Alumnibefragungen, die augenscheinlich weiterhin geplant sind, zur Erhebung des Absolventenverbleibs auch tatsächlich regelmäßig durchgeführt werden.

Weiterhin wurde bereits an anderer Stelle gesagt, dass die systematische Erfassung der studentischen Arbeitslast, insbesondere *auch* in den neu hinzugekommenen Studiengängen (duale Ba-Studiengänge und Doppelabschlussprogramm), gewährleistet sein muss, um ggf. notwendige Anpassungen bei der Kreditpunktvergabe bzw. beim inhaltlichen Zuschnitt von Modulen vornehmen zu können. Mit den derzeit für die Lehrveranstaltungsevaluation genutzten Fragebogen kann das nach Auffassung der Gutachter nicht zufriedenstellend erreicht werden.

Die Bemühungen der Verantwortlichen und Lehrenden um eine funktionierende und effektive Rückkopplung mit den Studierenden im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation sind ausdrücklich positiv zu würdigen. Auch die Studierenden haben in den Gesprächen einen deutlich positiven Entwicklungstrend in dieser Richtung bestätigt, aber auch Verbesserungspotential angezeigt. Alle geeignet erscheinenden Maßnahmen des Fachbereichs, die *durchgängige* Rückkoppelung zwischen Studierenden und Lehrenden zu fördern, sind vor diesem Hintergrund ausdrücklich zu begrüßen.

Die sehr unterschiedlichen Fragebogen, auf die sich die beiden Lehreinheiten dabei stützen - ein sehr reduzierter und weitgehend offener bei der Agrarwirtschaft, der Standardfragebogen bei der Lebensmitteltechnologie - erscheinen den Gutachtern, so sehr dies den studentischen Teilnahmegewohnheit geschuldet sein mag (sehr niedriger Rücklauf in der Agrarwirtschaft), wenig geeignet studiengangs- und lehreinheitsübergreifend vergleichbare oder gar studiengangsspezifische Informationen zu gewinnen, die für die ge-

zielte Weiterentwicklung der Programme genutzt werden könnten. Auch dies sollten die Verantwortlichen im Rahmen der weiteren Qualitätsdiskussion am Fachbereich mit berücksichtigen.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.9:

Die Gutachter bewerten die Anforderungen an das *Qualitätssicherungssystem für teilweise erfüllt*. Ihrer abschließenden Bewertung liegen insbesondere einschlägige Informationen in Stellungnahme und Nachlieferungen der Hochschule zugrunde.

QS-System:

Hinsichtlich der regelmäßigen Lehrevaluation anerkennen sie die Anstrengungen und Überlegungen der Hochschule; auch sehen sie den in der Stellungnahme angesprochenen Zielkonflikt zwischen studiengangsbezogen angepassten, und studiengangsübergreifend ausgerichteten Evaluationen. Allerdings erscheinen tragfähige Kompromisse bei der Ausgestaltung von Fragebogen, die sowohl eine angemessene Datenbasis zur Beurteilung der Lehrqualität insgesamt als auch zur Situation und Weiterentwicklung der einzelnen Studienprogramme ermöglichen, durchaus denkbar. Sie bekräftigen die am Audittag hierzu vorgeschlagene Empfehlung (s. unten, Abschnitt F, E 1.).

Die Gutachter begrüßen nachdrücklich die von den beiden Partnerhochschulen vereinbarte gemeinsame Qualitätssicherung für den Masterstudiengang Nachhaltiges landwirtschaftliches Produktionsmanagement (s. Spezifischer Kooperationsvertrag, Nr. 8, Qualitäts- und Akkreditierungsverfahren). Die sonstigen zur Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems für die Studiengänge des Fachbereichs gegebenen Hinweise und Anregungen sollten auch für die Qualitätssicherung des binationalen Studiengangs berücksichtigt werden (s. unten, Abschnitt F, A 1. und E 1.).

Dokumentation QS:

In einigen oben näher dargelegten Punkten halten die Gutachter das Qualitätssicherungssystem für dringend verbesserungsbedürftig. Zum Teil sehen sie sich dabei im Einklang mit Zielvorstellungen, welche die Hochschule selbst in ihrem geltenden Hochschulentwicklungsplan darlegt. So wurde auf die Notwendigkeit ein Verfahren / einen Prozess für die systematische Erhebung und Auswertung der Arbeitslast zu entwickeln bereits an anderer Stelle hingewiesen (s. oben die abschließende Bewertung zu Krit. 2.4). Darüber hinaus erscheint es den Gutachtern aus den dargelegten Gründen notwendig, dass der Fachbereich in geeigneter Form nachweist, dass der Studienverlauf künftig systematisch be-

achtet und - für die Studiengänge der Lebensmitteltechnologie - eine regelmäßige Alumnibefragung institutionalisiert wird (s. unten, Abschnitt F, A 1b. und 1c.).

Kriterium 2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

Die Bewertungen der Gutachter zu akkreditierungsrelevanten Aspekten der dualen Bachelorstudiengänge und des Doppelabschlussprogramms finden sich in den einschlägigen Abschnitten dieses Berichtes.

Kriterium 2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Evidenzen:

- Entsprechendes Kapitel in den Selbstberichten
- Hochschulentwicklungsplan 2016 - 2020

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Hochschule weist konzeptionell, institutionell und infrastrukturell überzeugend nach, dass die Gleichstellung der Geschlechter, Chancengleichheit der Ausbildung und generell die Berücksichtigung der Bedürfnisse unterschiedlicher Studierenden- und Mitarbeitergruppen im Zentrum ihres Selbstverständnisses stehen und beispielsweise durch ein Gleichstellungskonzept, umfassende Nachteilsausgleichsregelungen, barrierefreie Infrastruktur oder spezielle Studienangebote für Teilzeitstudierende, dual Studierende oder ausländische Studierende umgesetzt werden.

Zur Berücksichtigung der Belange der Studierenden sind die betreffenden Ausführungen zu Kriterium 2.4 zu vergleichen.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.11:

Die Gutachter bewerten die Anforderungen an das Kriterium als *vollständig* erfüllt.

D Nachlieferungen

Um im weiteren Verlauf des Verfahrens eine abschließende Bewertung vornehmen zu können, bitten die Gutachter um die Ergänzung bislang fehlender oder unklarer Informationen im Rahmen von Nachlieferungen gemeinsam mit der Stellungnahme der Hochschule zu den vorangehenden Abschnitten des Akkreditierungsberichtes:

1. Alle Studiengänge: Übersicht über die im Re-Akkreditierungszeitraum ausscheidenden Professor/inn/en [AR 2.7]
2. Alle Studiengänge: Muster Transcript of Records bzw. Zeugnis (Ausweisung relative Note gem. RPO) [AR 2.2]
3. Studiengänge Lebensmitteltechnologie: studiengangsspezifisches Diploma Supplement [AR 2.2]
4. Ba LMT: Industriepraktikumsordnung [AR 2.3, 2.8]
5. Ma NLP: Kooperationsvertrag mit der Universidad de Concepcion del Uruguay [AR 2.6]
6. Ma NLP: curriculares Konzept, speziell im Hinblick auf die Studieninhalte des ersten Studienjahrs und die Abstimmung der Module des ersten und zweiten Studienjahrs (z. B. gem. DAHZ-Antrag) [AR 2.3]
7. Ma NLP: einschlägige Prüfungs-/Studienordnung der Universidad de Concepcion del Uruguay / deutschsprachige Übersetzung der wesentlichen Regelungen [AR 2.4]
8. Ma NLP: Informationen über das zur Durchführung der Module der Universidad de Concepcion del Uruguay vorgesehene Personal [AR 2.7]
9. Ma NLP: Übersicht und Informationen/Bildmaterial über die Laborausstattung an der Universidad de Concepcion del Uruguay (soweit im Studiengang zum Einsatz kommend) [AR 2.7]

E Nachtrag/Stellungnahme der Hochschule (22.11.2016)

Die Hochschule legt eine ausführliche Stellungnahme sowie folgende Dokumente vor:

- Studiengänge AW: Agrar-Hochschulranking 2016
- AW und LMT: Übersicht über das im Re-Akkreditierungszeitraum ausscheidende Personal des Fachbereichs Agrarwirtschaft und Lebensmittelwissenschaften
- Ma AW: Diploma Supplement (überarbeitet)
- Studiengänge LMT: Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement
- Ba LMT: Ordnung für das Industriepraktikum im Bachelor-Studiengang „Lebensmitteltechnologie“ der Hochschule Neubrandenburg (2016)
- Ba LMT dual: Muster-Bildungsverträge zu Ausbildungen „Fachkraft für Lebensmitteltechnik“, „Milchtechnologe“, „Süßwarentechnologe“
- Ba LMT (dual): Fachstudienordnung für den Dualen Bachelor-Studiengang „Lebensmitteltechnologie“ (2016)
- Ma NPL: Kooperationsverträge zwischen den Partnerhochschulen (allgemein und spezifisch)
- Ma NPL: Fortschrittsbericht (an Deutsch-argentinisches Hochschulzentrum) / gleichzeitig: Antrag auf Vollförderung des Studiengangs
- Ma NPL: Infraestructura y Equipamiento de la Universidad de Concepción del Uruguay (Übersicht)
- Ma NPL: Übersetzung wesentlicher Prüfungsregelungen der Universidad Concepción del Uruguay (einschließlich der spanisch-sprachigen Referenzdokumente)
- Ma NPL: Ordnung über Qualifikation, Lehrverpflichtungen und Bewertung von Lehrkräften an der Universidad de Concepción del Uruguay (span.)
- Ma NPL: Akkreditierungsdokumente der argentinischen CONEAU für das Doppelabschlussprogramm

F Zusammenfassung: Empfehlung der Gutachter (04.12.2016)

Die Gutachter geben folgende Beschlussempfehlung zur Vergabe des beantragten Siegels:

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ba Agrarwirtschaft	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2023
Ba Agrarwirtschaft dual	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2022
Ba Lebensmitteltechnologie	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2023
Ba Lebensmitteltechnologie dual	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2022
Ma Agrarwirtschaft	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2023
Ma Lebensmittel- und Bioprodukttechnologie	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2023
Ma Nachhaltiges landwirtschaftliches Produktionsmanagement	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2022

Auflagen

Für alle Studiengänge

- A 1. (AR 2.4, 2.9) Es ist nachzuweisen, dass das Qualitätssicherungssystem in den folgenden Punkten weiter entwickelt wurde:
- Der studentische Arbeitsaufwand für die Module muss kontinuierlich erfasst und zur Überprüfung der Kreditpunktbewertung der Module genutzt werden.
 - Der Studienverlauf (Abbrecherquote, Studiendauer) ist systematisch zu beobachten, um Gründe für den Studienabbruch bzw. die Überschreitung der Regelstudienzeit genauer zu identifizieren und gezielt Steuerungsmaßnahmen treffen zu können.
 - Die regelmäßige Alumni-Befragung ist zum Zweck der kontinuierlichen Qualitätsentwicklung der Studiengänge zu institutionalisieren (*nur Studiengänge Lebensmitteltechnologie*).
- A 2. (AR 2.3) Es ist verbindlich zu verankern, dass nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden,

bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen sind.

- A 3. Zusätzlich zur Abschlussnote müssen statistische Daten gemäß ECTS User's Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden.

Für die dualen Bachelorstudiengänge

- A 4. (AR 2.1) Die Qualifikationsziele müssen im Vergleich zum grundständigen Studium spezifiziert werden. Sie sind allen relevanten Interessenträgern zugänglich zu machen und so zu verankern, dass diese sich (z.B. im Rahmen der internen Qualitätssicherung) darauf berufen können.

- A 5. (AR 2.2) Das Diploma Supplement muss angemessen über die duale Studienform und das angestrebte Qualifikationsprofil informieren.

Für den Bachelorstudiengang Agrarwirtschaft dual

- A 6. (AR 2.3, 2.4) Der Studien- und Prüfungsplan muss Studienorganisation und studentische Arbeitslast pro Semester unter Berücksichtigung der betrieblichen Ausbildungsphasen durchgängig nachvollziehbar abbilden.

Für den Bachelorstudiengang Agrarwirtschaft (grundständige Variante)

- A 7. (AR 2.3) Die unterschiedlichen Bestimmungen zum *Praktikum I* sind auf Konsistenz zu überprüfen und ggf. anzupassen. Dabei sind das Vorpraktikum als Zugangsvoraussetzung und der curricular integrierte Praktikumsanteil klar zu unterscheiden.

Für den Bachelorstudiengang Lebensmitteltechnologie und den Masterstudiengang Lebensmittel- und Bioprodukttechnologie

- A 8. (AR 2.1) Die Qualifikationsziele sind programmspezifisch und kompetenzorientiert zu präzisieren. Darüber hinaus sind sie für alle relevanten Interessenträger zugänglich zu machen und so zu verankern, dass diese sich (z.B. im Rahmen der internen Qualitätssicherung) darauf berufen können. U. a. sind sie in das Diploma Supplement aufzunehmen.

- A 9. (AR 2.2, 2.3) Die Modulbeschreibungen müssen angemessen über die Qualifikationsziele, die Voraussetzungen für die Teilnahme (nur Ma-Studiengang), zeitlich im Block durchgeführte Module (nur Ba-Studiengang) und die studentische Arbeitslast insbesondere für das Selbststudium informieren.

Für den Masterstudiengang Lebensmittel- und Bioprodukttechnologie

- A 10. (AR 2.3) Das im Diploma Supplement ausgewiesene Qualifikationsprofil muss den Studienschwerpunkt / die Vertiefungsrichtung des Absolventen eindeutig abbilden.

Für den Masterstudiengang Nachhaltiges landwirtschaftliches Produktionsmanagement

- A 11. (AR 2.2, 2.3, 2.4) Die Modulbeschreibungen müssen angemessen über die studentische Arbeitslast insbesondere für die Phase des Selbststudiums informieren.
- A 12. (AR 2.7) Aussagekräftige Informationen über die fachliche Qualifikation des Lehrpersonals sowie die im Studiengang eingesetzten Labore der argentinischen Partnerhochschule sind vorzulegen.

Empfehlungen

Für alle Studiengänge

- E 1. (AR 2.9) Es wird dringend empfohlen, die *durchgängige* Rückkoppelung zwischen Studierenden und Lehrenden im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation durch geeignete Maßnahmen zu fördern. Dabei sollten die Informationen studiengangsbezogen erhoben und für die Weiterentwicklung der Studiengänge genutzt werden.
- E 2. (AR 2.7) Es wird empfohlen, im Rahmen der Personalplanung und -entwicklung eine angemessene Entlastung in der Lehre *auch* zugunsten individueller Forschungsaktivitäten anzustreben.

Für die Masterstudiengänge Agrarwirtschaft sowie Lebensmittel- und Bioprodukttechnologie

- E 3. (AR 2.3) Es wird empfohlen, die Zugangsregelung für Absolventen fachlich affiner sechssemestriger Bachelorstudiengänge unter sinnvoller Nutzung der einschlägigen Bestimmung der Rahmenprüfungsordnung sowie der KMK-Vorgaben weiterzuentwickeln.

Für den Masterstudiengang Nachhaltiges landwirtschaftliches Produktionsmanagement

- E 4. (AR 2.3) Es wird empfohlen zu beobachten, ob sich die in den Zugangsvoraussetzungen festgelegten Sprachenkenntnisse als angemessen erweisen, und diese erforderlichenfalls anzupassen.

G Stellungnahme der Fachausschüsse

Fachausschuss 01 – Maschinenbau/Verfahrenstechnik (Umlaufverfahren Dezember 2016)

Analyse und Bewertung

Der Fachausschuss folgt der Beschlussempfehlung der Gutachter ohne Änderungen.

Fachausschuss 08 – Agrar-, Ernährungswissenschaften und Landespflege (Umlaufverfahren Dezember 2016)

Analyse und Bewertung

Der Fachausschuss folgt der Beschlussempfehlung der Gutachter ohne Änderungen.

H Beschluss der Akkreditungskommission (09.12.2016)

Analyse und Bewertung

Die Auflage zur Anerkennung außerhochschulisch erworbener Leistungen passt die Kommission redaktionell dem Wortlaut der entsprechenden Standardauflage an (s. unten A 2). Zur Verdeutlichung präzisiert sie die Auflage zu den erbetenen Informationen über das Lehrpersonal für den binationalen Studiengang Nachhaltiges landwirtschaftliches Produktionsmanagement (s. unten A 12: „Informationen über die *adäquate* fachliche Qualifikation des Lehrpersonals“). Im Übrigen folgt die Akkreditungskommission den Beschlussempfehlungen von Gutachtern und Fachausschüssen.

Die Akkreditungskommission für Studiengänge beschließt folgende Siegelvergaben:

Studiengang	Siegel Akkreditungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ba Agrarwirtschaft	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2023
Ba Agrarwirtschaft dual	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2022
Ba Lebensmitteltechnologie	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2023
Ba Lebensmitteltechnologie dual	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2022
Ma Agrarwirtschaft	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2023
Ma Lebensmittel- und Bioprodukttechnologie	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2023
Ma Nachhaltiges landwirtschaftliches Produktionsmanagement	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2022

Auflagen

Für alle Studiengänge

A 1. (AR 2.4, 2.9) Es ist nachzuweisen, dass das Qualitätssicherungssystem in den folgenden Punkten weiter entwickelt wurde:

- a) Der studentische Arbeitsaufwand für die Module muss kontinuierlich erfasst und zur Überprüfung der Kreditpunktbewertung der Module genutzt werden.
- b) Der Studienverlauf (Abbrecherquote, Studiendauer) ist systematisch zu beobachten, um Gründe für den Studienabbruch bzw. die Überschreitung der Regelstudi-

enzeit genauer zu identifizieren und gezielt Steuerungsmaßnahmen treffen zu können.

- c) Die regelmäßige Alumni-Befragung ist zum Zweck der kontinuierlichen Qualitätsentwicklung der Studiengänge zu institutionalisieren (*nur Studiengänge Lebensmitteltechnologie*).
- A 2. (AR 2.3) Es müssen Anerkennungsregelungen für außerhochschulisch erworbene Kenntnisse, Fertigkeiten oder Kompetenzen bis höchstens zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Kreditpunkte definiert werden.
- A 3. (AR 2.2) Zusätzlich zur Abschlussnote müssen statistische Daten gemäß ECTS User's Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden.

Für die dualen Bachelorstudiengänge

- A 4. (AR 2.1) Die Qualifikationsziele müssen im Vergleich zum grundständigen Studium spezifiziert werden. Sie sind allen relevanten Interessenträgern zugänglich zu machen und so zu verankern, dass diese sich (z.B. im Rahmen der internen Qualitätssicherung) darauf berufen können.
- A 5. (AR 2.2) Das Diploma Supplement muss angemessen über die duale Studienform und das angestrebte Qualifikationsprofil informieren.

Für den Bachelorstudiengang Agrarwirtschaft dual

- A 6. (AR 2.3, 2.4) Der Studien- und Prüfungsplan muss Studienorganisation und studentische Arbeitslast pro Semester unter Berücksichtigung der betrieblichen Ausbildungsphasen durchgängig nachvollziehbar abbilden.

Für den Bachelorstudiengang Agrarwirtschaft (grundständige Variante)

- A 7. (AR 2.3) Die unterschiedlichen Bestimmungen zum Praktikum I sind auf Konsistenz zu überprüfen und ggf. anzupassen. Dabei sind das Vorpraktikum als Zugangsvoraussetzung und der curricular integrierte Praktikumsanteil klar zu unterscheiden.

Für den Bachelorstudiengang Lebensmitteltechnologie und den Masterstudiengang Lebensmittel- und Bioprodukttechnologie

- A 8. (AR 2.1) Die Qualifikationsziele sind programmspezifisch und kompetenzorientiert zu präzisieren. Darüber hinaus sind sie für alle relevanten Interessenträger zugänglich zu machen und so zu verankern, dass diese sich (z.B. im Rahmen der internen Qualitätssicherung) darauf berufen können. U. a. sind sie in das Diploma Supplement aufzunehmen.

- A 9. (AR 2.2, 2.3) Die Modulbeschreibungen müssen angemessen über die Qualifikationsziele, die Voraussetzungen für die Teilnahme (nur Ma-Studiengang), zeitlich im Block durchgeführte Module (nur Ba-Studiengang) und die studentische Arbeitslast insbesondere für das Selbststudium informieren.

Für den Masterstudiengang Lebensmittel- und Bioprodukttechnologie

- A 10. (AR 2.3) Das im Diploma Supplement ausgewiesene Qualifikationsprofil muss den Studienschwerpunkt / die Vertiefungsrichtung des Absolventen eindeutig abbilden.

Für den Masterstudiengang Nachhaltiges landwirtschaftliches Produktionsmanagement

- A 11. (AR 2.2, 2.3, 2.4) Die Modulbeschreibungen müssen angemessen über die studentische Arbeitslast insbesondere für die Phase des Selbststudiums informieren.
- A 12. (AR 2.7) Aussagekräftige Informationen über die adäquate fachliche Qualifikation des Lehrpersonals sowie die im Studiengang eingesetzten Labore der argentinischen Partnerhochschule sind vorzulegen.

Empfehlungen

Für alle Studiengänge

- E 1. (AR 2.9) Es wird dringend empfohlen, die *durchgängige* Rückkoppelung zwischen Studierenden und Lehrenden im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation durch geeignete Maßnahmen zu fördern. Dabei sollten die Informationen studiengangsbezogen erhoben und für die Weiterentwicklung der Studiengänge genutzt werden.
- E 2. (AR 2.7) Es wird empfohlen, im Rahmen der Personalplanung und -entwicklung eine angemessene Entlastung in der Lehre auch zugunsten individueller Forschungsaktivitäten anzustreben.

Für die Masterstudiengänge Agrarwirtschaft sowie Lebensmittel- und Bioprodukttechnologie

- E 3. (AR 2.3) Es wird empfohlen, die Zugangsregelung für Absolventen fachlich affiner sechssemestriger Bachelorstudiengänge unter sinnvoller Nutzung der einschlägigen Bestimmung der Rahmenprüfungsordnung sowie der KMK-Vorgaben weiterzuentwickeln.

Für den Masterstudiengang Nachhaltiges landwirtschaftliches Produktionsmanagement

- E 4. (AR 2.3) Es wird empfohlen zu beobachten, ob sich die in den Zugangsvoraussetzungen festgelegten Sprachenkenntnisse als angemessen erweisen, und diese erforderlichenfalls anzupassen.

I Fristverlängerung zur Erfüllung der Auflagen (08.12.2017)

Verfahrensstand:

Die genannten Studiengänge sind bis zum 19.01.2018 akkreditiert.

Antrag der Hochschule

Die Hochschule beantragt eine Verlängerung der Frist zur Aufgabenerfüllung um sechs Monate. Sie gibt an, dass im Zuge der Bearbeitung der Auflagen umfangreichere Neuregelungen erforderlich waren, die in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht die erforderlichen Abstimmungs- und Genehmigungsprozesse in den zuständigen Fakultäts- und Hochschulgremien durchlaufen konnten.

Beschluss der Akkreditierungskommission (08.12.2017)

Die Akkreditierungskommission beschließt, die Akkreditierung der genannten Studiengänge der Hochschule Neubrandenburg mit dem Siegel des Akkreditierungsrates zur Erfüllung der Auflagen einmalig um sechs Monate bis zum 19.07.2018 zu verlängern.

J Erfüllung der Auflagen (29.06.2018)

Bewertung der Gutachter und der Fachausschüsse

Auflagen

Für alle Studiengänge

- A 1. (AR 2.4, 2.9) Es ist nachzuweisen, dass das Qualitätssicherungssystem in den folgenden Punkten weiterentwickelt wurde:
- Der studentische Arbeitsaufwand für die Module muss kontinuierlich erfasst und zur Überprüfung der Kreditpunktbewertung der Module genutzt werden.
 - Der Studienverlauf (Abbrecherquote, Studiendauer) ist systematisch zu beobachten, um Gründe für den Studienabbruch bzw. die Überschreitung der Regelstudienzeit genauer zu identifizieren und gezielt Steuerungsmaßnahmen treffen zu können.
 - Die regelmäßige Alumni-Befragung ist zum Zweck der kontinuierlichen Qualitätsentwicklung der Studiengänge zu institutionalisieren (nur Studiengänge Lebensmitteltechnologie).

Zweitbehandlung	
Gutachter	erfüllt Votum: einstimmig <u>Begründung:</u> Die Hochschule hat für die drei Bereiche den Nachweis erbracht, dass sie entsprechend tätig wurde: a) der Arbeitsaufwand wird im Rahmen der Evaluation erfasst; b) im Rahmen der Exmatrikulation werden Studiendauer, Gründe für Überschreitung der Regelstudienzeit und Abbruch des Studiums hinterfragt; c) ein Beispiel einer (sehr ausführlichen) Alumnibefragung liegt vor, die Durchführung ist alle fünf Jahre geplant.
FA 01	erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Der Fachausschuss folgt dem Votum der Gutachter.
FA 08	erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Der Fachausschuss folgt dem Votum der Gutachter.

- A 2. (AR 2.3) Es müssen Anerkennungsregelungen für außerhochschulisch erworbene Kenntnisse, Fertigkeiten oder Kompetenzen bis höchstens zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Kreditpunkte definiert werden.

Zweitbehandlung	
Gutachter	erfüllt Votum: einstimmig <u>Begründung:</u> Die bestehenden Anerkennungsregeln wurden im Sinne der Auflage ergänzt.
FA 01	erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Der Fachausschuss folgt dem Votum der Gutachter.
FA 08	erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Der Fachausschuss folgt dem Votum der Gutachter.

- A 3. (AR 2.2) Zusätzlich zur Abschlussnote müssen statistische Daten gemäß ECTS User's Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden.

Zweitbehandlung	
Gutachter	erfüllt Votum: einstimmig <u>Begründung:</u> Statistische Daten zur Einordnung der Abschlussnote werden mit den Abschlussdokumenten ausgewiesen.
FA 01	erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Der Fachausschuss folgt dem Votum der Gutachter.
FA 08	erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Der Fachausschuss folgt dem Votum der Gutachter.

Für die dualen Bachelorstudiengänge

- A 4. (AR 2.1) Die Qualifikationsziele müssen im Vergleich zum grundständigen Studium spezifiziert werden. Sie sind allen relevanten Interessenträgern zugänglich zu machen und so zu verankern, dass diese sich (z.B. im Rahmen der internen Qualitätssicherung) darauf berufen können.

Zweitbehandlung	
Gutachter	erfüllt Votum: einstimmig <u>Begründung:</u> Die Qualifikationsziele für die dualen Studiengänge liegen mit entsprechender Ergänzung vor und wurden den Interessenträgern zugänglich gemacht.

FA 01	erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Der Fachausschuss folgt dem Votum der Gutachter.
FA 08	erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Der Fachausschuss folgt dem Votum der Gutachter.

A 5. (AR 2.2) Das Diploma Supplement muss angemessen über die duale Studienform und das angestrebte Qualifikationsprofil informieren.

Zweitbehandlung	
Gutachter	erfüllt Votum: einstimmig <u>Begründung:</u> Ein entsprechend ergänztes Qualifikationsprofil findet sich im Diploma Supplement.
FA 01	erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Der Fachausschuss folgt dem Votum der Gutachter.
FA 08	erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Der Fachausschuss folgt dem Votum der Gutachter.

Für den Bachelorstudiengang Agrarwirtschaft dual

A 6. (AR 2.3, 2.4) Der Studien- und Prüfungsplan muss Studienorganisation und studentische Arbeitslast pro Semester unter Berücksichtigung der betrieblichen Ausbildungsphasen durchgängig nachvollziehbar abbilden.

Zweitbehandlung	
Gutachter	erfüllt Votum: einstimmig <u>Begründung:</u> Der Studienplan wurde neu formuliert und ist jetzt nachvollziehbar.
FA 01	erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Der Fachausschuss folgt dem Votum der Gutachter.
FA 08	erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Der Fachausschuss folgt dem Votum der Gutachter.

Für den Bachelorstudiengang Agrarwirtschaft (grundständige Variante)

A 7. (AR 2.3) Die unterschiedlichen Bestimmungen zum Praktikum I sind auf Konsistenz zu überprüfen und ggf. anzupassen. Dabei sind das Vorpraktikum als Zugangsvoraussetzung und der curricular integrierte Praktikumsanteil klar zu unterscheiden.

Zweitbehandlung	
Gutachter	erfüllt Votum: einstimmig <u>Begründung:</u> Die Praktikumsordnung wurde entsprechend überarbeitet und verabschiedet.
FA 01	erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Der Fachausschuss folgt dem Votum der Gutachter.
FA 08	erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Der Fachausschuss folgt dem Votum der Gutachter.

Für den Bachelorstudiengang Lebensmitteltechnologie und den Masterstudiengang Lebensmittel- und Bioprodukttechnologie

A 8. (AR 2.1) Die Qualifikationsziele sind programmspezifisch und kompetenzorientiert zu präzisieren. Darüber hinaus sind sie für alle relevanten Interessenträger zugänglich zu machen und so zu verankern, dass diese sich (z.B. im Rahmen der internen Qualitätssicherung) darauf berufen können. U. a. sind sie in das Diploma Supplement aufzunehmen.

Zweitbehandlung	
Gutachter	erfüllt Votum: einstimmig <u>Begründung:</u> Die Qualifikationsziele sind programmspezifisch (Vertiefungsrichtungen) und kompetenzorientiert formuliert und wurden auch in das Diploma Supplement aufgenommen.
FA 01	erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Der Fachausschuss folgt dem Votum der Gutachter.
FA 08	erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Der Fachausschuss folgt dem Votum der Gutachter.

A 9. (AR 2.2, 2.3) Die Modulbeschreibungen müssen angemessen über die Qualifikationsziele, die Voraussetzungen für die Teilnahme (nur Ma-Studiengang), zeitlich im

Block durchgeführte Module (nur Ba-Studiengang) und die studentische Arbeitslast insbesondere für das Selbststudium informieren.

Zweitbehandlung	
Gutachter	erfüllt Votum: einstimmig <u>Begründung:</u> Die Modulhandbücher wurden überarbeitet und um die entsprechenden Informationen ergänzt. Offensichtlich gibt es im dualen Bachelor keine im Block durchgeführten Module mehr.
FA 01	erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Der Fachausschuss folgt dem Votum der Gutachter.
FA 08	erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Der Fachausschuss folgt dem Votum der Gutachter.

Für den Masterstudiengang Lebensmittel- und Bioprodukttechnologie

A 10. (AR 2.3) Das im Diploma Supplement ausgewiesene Qualifikationsprofil muss den Studienschwerpunkt / die Vertiefungsrichtung des Absolventen eindeutig abbilden.

Zweitbehandlung	
Gutachter	erfüllt Votum: einstimmig <u>Begründung:</u> Das Diploma Supplement wurde entsprechend überarbeitet und enthält nun die präzisierten Auskünfte zu den Qualifikationszielen des Programms.
FA 01	erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Der Fachausschuss folgt dem Votum der Gutachter.
FA 08	erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Der Fachausschuss folgt dem Votum der Gutachter.

Für den Masterstudiengang Nachhaltiges landwirtschaftliches Produktionsmanagement

A 11. (AR 2.2, 2.3, 2.4) Die Modulbeschreibungen müssen angemessen über die studentische Arbeitslast insbesondere für die Phase des Selbststudiums informieren.

Zweitbehandlung	
Gutachter	erfüllt (aber <i>Hinweis</i> ; s. Ende des Dokumentes) Votum: einstimmig <u>Begründung:</u> Zwar erscheint die Kalkulation des Arbeitsaufwands im spanischen Teil des Modulhandbuchs, z. B. 120 h (ausgehend von 40 h im Original) bei 4 Kreditpunkten in der jeweils eingesch-

	<p>benen deutschen Ergänzung, sehr schematisch und wenig nachvollziehbar; sie könnte den tatsächlichen Arbeitsaufwand aber gleichwohl zutreffend beschreiben. Die Gutachter schlagen insoweit vor, die Hochschulen darauf hinzuweisen, dass die studentische Arbeitslast und die Kreditpunktverteilung namentlich in den Modulen der argentinischen Hochschule im Rahmen der Reakkreditierung besonders geprüft werden.</p> <p>Die Darstellung der Arbeitslast für die Module des Semesters in Neubrandenburg erscheint plausibel.</p>
FA 01	<p>erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Der Fachausschuss folgt dem Votum der Gutachter, einschließlich des vorgeschlagenen Hinweises.</p>
FA 08	<p>erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Der Fachausschuss folgt dem Votum der Gutachter, einschließlich des vorgeschlagenen Hinweises.</p>

A 12. (AR 2.7) Aussagekräftige Informationen über die adäquate fachliche Qualifikation des Lehrpersonals sowie die im Studiengang eingesetzten Labore der argentinischen Partnerhochschule sind vorzulegen.

Zweitbehandlung	
Gutachter	<p>erfüllt Votum: einstimmig <u>Begründung:</u> es liegen CVs des Lehrpersonals in Spanisch vor, die fachliche Qualifikation lässt sich auch mit nur rudimentären Spanischkenntnissen erahnen. Die Laborausstattung wurde aufgelistet und mit Bildern dokumentiert, eine Bewertung muss ich den Fachkollegen überlassen.</p>
FA 01	<p>erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Der Fachausschuss folgt dem Votum der Gutachter.</p>
FA 08	<p>erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Der Fachausschuss folgt dem Votum der Gutachter.</p>

Beschluss der Akkreditierungskommission (29.06.2018)

Die Akkreditierungskommission diskutiert die Aufлагenerfüllung und schließt sich der Ansicht der Gutachter und Fachausschüsse an, dass die Hochschulen auf eine realistische

Workloadbemessung im Double Degree-Programm in einem Hinweis aufmerksam gemacht werden sollte.

Die Akkreditierungskommission für Studiengänge beschließt, die Siegelvergabe wie folgt zu verlängern:

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis
Ba Agrarwirtschaft	Alle Auflagen erfüllt	30.09.2023
Ba Agrarwirtschaft dual	Alle Auflagen erfüllt	30.09.2022
Ba Lebensmitteltechnologie	Alle Auflagen erfüllt	30.09.2023
Ba Lebensmitteltechnologie dual	Alle Auflagen erfüllt	30.09.2022
Ma Agrarwirtschaft	Alle Auflagen erfüllt	30.09.2023
Ma Lebensmittel- und Bioprodukttechnologie	Alle Auflagen erfüllt	30.09.2023
Ma Nachhaltiges landwirtschaftliches Produktionsmanagement	Alle Auflagen erfüllt*	30.09.2022

* Die Akkreditierungskommission für Studiengänge beschließt, folgenden Hinweis in das Anschreiben an die Hochschule aufzunehmen:

„Die Hochschule wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der Reakkreditierung des Masterstudiengangs Nachhaltiges landwirtschaftliches Produktionsmanagement überprüft werden wird, ob der studentische Arbeitsaufwand und die Kreditpunktbewertung namentlich der Module an der argentinischen Partnerhochschule angemessen sind.“

Anhang: Lernziele und Curricula

Gem. § 2 FSO sollen mit dem Bachelorstudiengang Agrarwirtschaft folgende **Lernergebnisse** erreicht werden:

„Das Bachelor-Studium vermittelt durch anwendungsbezogene Lehre ein breites Fachwissen der Agrarwirtschaft sowie die Fähigkeit, in der Agrarwirtschaft verantwortlich praxisrelevante Probleme zu erkennen, mögliche Problemlösungen auszuarbeiten und kritisch gegeneinander abzuwägen sowie eine Lösungsalternative erfolgreich in die Praxis umzusetzen. Die Übernahme von verantwortlichen Aufgaben erfordert neben Fachwissen auch Sicherheit und Entscheidungsfreude. Dementsprechend ist die Ausbildung auch auf Schlüsselqualifikationen und die Förderung der Persönlichkeit ausgerichtet. Am Ende des Bachelor-Studiums sollen die Studierenden in der Lage sein, auf wissenschaftlicher Grundlage Aufgaben in der der Agrarwirtschaft selbstständig zu bearbeiten und Lösungsansätze aufzuzeigen.“

Ergänzend heißt es im Selbstbericht, S. 7:

„Mögliche Arbeitsfelder sind bspw. die Leitung landwirtschaftlicher Unternehmen, Betriebsmittelindustrie, Unternehmen der Landtechnik, Zuchtorganisationen, Handelsunternehmen und Marketingfirmen, weiterverarbeitende Industriezweige des Agribusiness, Fachbehörden, Agrarverwaltung, Ämter, Beratungsunternehmen, Consulting, Berufs- und Umweltverbände, Lehr- und Forschungseinrichtungen.“

Hierzu legt die Hochschule folgendes **Curriculum** vor:

J Erfüllung der Auflagen (29.06.2018)

Anlage 1 zur Fachstudien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Agrarwirtschaft“ - Studien- und Prüfungsplan

Nr.	Modulname	benotet/ endnoten- relevant	LV- Art	1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.			5. Sem.			6. Sem.		
				SWS	LN	cr	SWS	LN	cr	SWS	LN	cr	SWS	LN	cr	SWS	LN	cr	SWS	LN	cr
Pflichtmodule																					
AWB.101	Statistik und EDV	+/+	SU	2	SCH	5															
AWB.102	Botanik landwirtschaftlicher Kulturpflanzen	+/+	V	4	SCH	5															
AWB.103	Grundlagen der Bodenkunde und des Pflanzenbaus	+/+	V	2	SCH	5															
AWB.104	Agrarchemie-Biotechnologie	+/+	V	2	SCH	4	2	SCH	3												
AWB.105	Anatomie und Physiologie der Haustiere /Genetik	+/+	V	4	SCH	5	2	SCH	2												
AWB.106	Volkswirtschaftslehre	+/+	V	4	SCH	5															
AWB.107	Fremdsprache I	+ / -	S	4	SCH	3															
AWB.201	Landtechnik	+/+	SU			6	M 30	7													
AWB.202	Phytopathologie und Pflanzenschutz	+/+	V			4	SCH	5													
AWB.203	Ackerbau und Grünlandwirtschaft	+/+	V			4	SCH	5													
AWB.204	Grundlagen der tierischen Erzeugung	+/+	V			4	SCH	5													
AWB.205	Einführung in die landwirtschaftliche Betriebs- und Marktlehre	+/+	V			2	SCH	5													
AWB.301	Grundlagen der Pflanzenernährung	+/+	V					4	SCH	5											
AWB.302	Tierernährung und Futtermittelkunde	+/+	V			3	SCH	7													
AWB.303	Nutztierzucht	+/+	V			3	SCH	5													
AWB.304	Märkte pflanzlicher und tierischer Produkte	+/+	V			3	SCH	5													
AWB.305	Landwirtschaftliche Betriebslehre I	+/+	SU			4	SCH	5													

1

Nr.	Modulname	benotet/ endnoten- relevant	LV- Art	1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.			5. Sem.			6. Sem.		
				SWS	LN	cr															
AWB.401	Interdisziplinäres Projektseminar I	+/+	S									4	AHA15	5							
AWB.402	Wissenschaftliches Arbeiten	+ / -	SU									1	AHA15	2							
AWB.403	Große Exkursion	- / -	SU									2	AHA	2							
AWB.404	Unternehmensführung / Management	+/+	V									2	SCH	5							
AWB.405	Agrarpolitik I	+/+	SU									2	M 30	5							
AWB.701	Praktikum (siehe unten)	+/+	S									2									

Wahlpflichtmodule*																					
Nr.	Modulname	benotet/ endnoten- relevant	LV- Art	1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.			5. Sem.			6. Sem.		
				SWS	LN	cr	SWS	LN	cr	SWS	LN	cr									
AWB.411	Erneuerbare Energien	+/+	SU									4	SCH	5							
AWB.412	Verfahrenstechnik Pflanzenproduktion	+/+	SU									4	M 15	5							
AWB.413	Spezieller Pflanzenbau I	+/+	V									2	M 30	5							
AWB.414	Seminar angewandte Pflanzenernährung	+/+	SU									2	SCH	5							
AWB.416	Angewandter Pflanzenschutz	+/+	V									4	M 30	5							
AWB.417	Rationsgestaltung und Fütterung Schwein und Geflügel	+/+	SU									2	SCH	5							
AWB.418	Schweine- und Geflügelzucht	+/+	V									2	M 30	5							
AWB.421	Rinderzucht und -haltung	+/+	SU									2	M 30	5							
AWB.419	Agrar- und Lebensmittelmarketing	+/+	V									2	M 30	5							
AWB.420	Gemüsebau mit Verfahrenstechnik	+/+	SU									2	M 30	5							
AWB.510	Obstbau mit Verfahrenstechnik	+/+	SU									2				M 30	5				
AWB.511	Interdisziplinäres Projektseminar II (5. oder 6. Semester)	+/+	S											4	AHA15	5	4	AHA15	5		
AWB.512	Verfahrenstechnik Nutztierhaltung	+/+	SU											4	M 15	5					

2

J Erfüllung der Auflagen (29.06.2018)

Nr.	Modulname	benotet/ endnoten- relevant	LV- Art	1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.			5. Sem.			6. Sem.			
				SWS	LN	cr	SWS	LN	cr	SWS	LN	cr										
AWB.513	Spezieller Pflanzenbau II	+ / +	V SU											2		M 30	5					
AWB.514	Tierhygiene I	+ / +	SU											4		SCH 120	5					
AWB.516	Agrarpolitik II	+ / +	V SU											2		M 30	5					
AWB.517	Qualitätsmanagement, Sicherungs- und Normensysteme im Agrarbereich	+ / +	SU											4		M 30	5					
AWB.518	Rationsgestaltung und Fütterung Wiederkäuer	+ / +	SU U											2		SCH 120	5					
AWB.415	Seminar umweltschonende Pflanzenproduktion	+ / +	SU											4		M 30	5					
AWB.519	Landwirtschaftliche Betriebslehre II	+ / +	V S											4		M 30	5					
AWB.520	Beratungsmethodik / Kommunikation	+ / +	SU U											1		M 30	5					
AWB.521	Strategische Unternehmensführung und einzelbetriebliche Planungsmethoden	+ / +	V U V											1		SCH 120	5					
FBX.GL1	Grundungslehre	+ / +	SU											2		AHA20 AR 30	5					
AWB.611	Gentechnologie	+ / +	SU P														2		M 30	5		
AWB.515	Ökologischer Landbau	+ / +	V SU														2,5		M 30	5		
AWB.615	Softskills und Personalführung	+ / +	SU														4		M 30	5		
AWB.612	Tierhygiene II	+ / +	S														4		M 30	5		
AWB.613	Agribusiness	+ / +	S														4		AHA10 AR 20	5		
AWB.614	Steuer- und Taxationslehre	+ / +	V V														2		SCH 120	5		
AWB.616	Fremdsprache II	+ / -	S														4		SCH 90 o. M 30	5		
AWB.617	Herdenmanagement Rind und Schwein	+ / +	SU														4		AHA15 AR 20	5		
AWB.618	Nutzung von Geoinformationen im Pflanzenbau	+ / +	V U														2		M 30 AHA10	5		

7. Semester

Modul-Nr.	Modulname	benotet/ endnoten- relevant	SWS	LN	cr
AWB.702	Bachelor-Arbeit	+ / +	-	BA 50	12

Modul Praktikum

Modul-Nr.	Modulname	benotet/ endnoten- relevant	4. Semester			7. Semester		
			SWS	LN	cr	SWS	LN	cr
AWB.701	Praktikum I	+ / +	-	AHA 20	11			
	Praktikum II Praktikantenseminar	+ / +	-			AHA 20 AR 15	12 5	

Legende:

AWB.	Pflichtmodul	
AWB.	Wahlpflichtmodul	
cr.	ECTS Punkte (nach European Credit Transfer System)	
LV	Lehrveranstaltung	
LN	Leistungsnachweis/Prüfung	
SWS	Lehrumfang in Semesterwochenstunden (1 SWS = 45 min LV/Woche).	oder
P	(Labor-)Praktikum	} genaue Aufteilung und Umfang siehe Modulbeschreibungen
S	Seminar	
SU	Seminaristischer Unterricht	
U	Übungen	
V	Vorlesung	
E	Exkursion	
SCH n	Klausur	
M n	Mündliche Prüfung im Umfang von n Minuten	
AHA n	Alternative Prüfungsleistung: Hausarbeit, Seminararbeit, Studienarbeit, Praxisarbeit/-bericht, Projektarbeit im Umfang von n Seiten (ohne mündliche Bearbeitung)	
AR n	Alternative Prüfungsleistung: Referat, Präsentation im Umfang von n Minuten	
BA	Bachelor-Arbeit	
*	Die Zuordnung der Wahlpflichtmodule nach Semestern ist eine Empfehlung und nicht bindend. Je Semester sind Module im Umfang von 30 credits zu belegen.	

Gem. § 2 FSO sollen mit dem dualen Bachelorstudiengang Agrarwirtschaft folgende **Lern-
ergebnisse** erreicht werden:

„Das Bachelor-Studium vermittelt durch anwendungsbezogene Lehre ein breites Fachwissen der Agrarwirtschaft sowie die Fähigkeit, in der Agrarwirtschaft verantwortlich praxisrelevante Probleme zu erkennen, mögliche Problemlösungen auszuarbeiten und kritisch gegeneinander abzuwägen sowie eine Lösungsalternative erfolgreich in die Praxis umzusetzen. Die Übernahme von verantwortlichen Aufgaben erfordert neben Fachwissen auch Sicherheit und Entscheidungsfreude. Dementsprechend ist die Ausbildung auch auf Schlüsselqualifikationen und die Förderung der Persönlichkeit ausgerichtet. Am Ende des Dualen Bachelor-Studiums sollen die Studierenden in der Lage sein, auf wissenschaftlicher

J Erfüllung der Auflagen (29.06.2018)

Grundlage Aufgaben in der Agrarwirtschaft selbstständig zu bearbeiten und Lösungsansätze aufzuzeigen.“

Hierzu legt die Hochschule folgendes **Curriculum** vor:

Anlage 1 zur Fachstudien- und Fachprüfungsordnung für den Dualen Bachelor-Studiengang „Agrarwirtschaft“ - Studien- und Prüfungsplan

Nr.	Modulname	benotet/ endnoten- relevant	LV- Art	3. Sem. dual (1. Sem.)			6. Sem. dual (2. Sem.)			5. Sem. dual (3. Sem.)			8. Sem. dual (4. Sem.)			7. Sem. dual (5. Sem.)			9. Sem. dual (6. Sem.)		
				SWS	LN	cr	SWS	LN	cr	SWS	LN	cr	SWS	LN	cr	SWS	LN	cr	SWS	LN	cr
Pflichtmodule																					
AWB.101	Statistik und EDV	+/+	SU 0	2	SCH 120	5															
AWB.102	Botanik landwirtschaftlicher Kulturpflanzen	+/+	V 0	4	SCH 120	5															
AWB.103	Grundlagen der Bodenkunde und des Pflanzenbaus	+/+	V 0	2	SCH 120	5															
AWB.104	Agrarchemie-Biotechnologie	+/+	V P	2	SCH 60	4	2	SCH 60	3												
AWB.105	Anatomie und Physiologie der Haustiere /Genetik	+/+	V 0	4	SCH 120	5	2	SCH 60	2												
AWB.106	Volkswirtschaftslehre	+/+	V 0	4	SCH 120	5															
AWB.107	Fremdsprache I	+ / -	S	4	SCH 90	3															
AWB.201	Landtechnik	+/+	SU 0				8	M 30	7												
AWB.202	Phytopharmazie und Pflanzenschutz	+/+	V 0				4	SCH 120	5												
AWB.203	Ackerbau und Grünlandwirtschaft	+/+	V				4	SCH 60 AHA20	5												
AWB.204	Grundlagen der tierischen Erzeugung	+/+	V				4	SCH 60	5												
AWB.205	Einführung in die landwirtschaftliche Betriebs- und Marktlehre	+/+	V V				2	SCH 120	5												
AWB.301	Grundlagen der Pflanzenernährung	+/+	V							4	SCH 120	5									
AWB.302	Tierernährung und Futtermittelkunde	+/+	V S 0							3	SCH 180	7									
AWB.303	Nutztierzucht	+/+	V							4	SCH 60	5									
AWB.304	Markte pflanzlicher und tierischer Produkte	+/+	V SU S							3	SCH 120	5									
AWB.305	Landwirtschaftliche Betriebslehre I	+/+	V 0							4	SCH 120	5									

Nr.	Modulname	benotet/ endnoten- relevant	LV- Art	3. Sem. dual (1. Sem.)			6. Sem. dual (2. Sem.)			5. Sem. dual (3. Sem.)			8. Sem. dual (4. Sem.)			7. Sem. dual (5. Sem.)			9. Sem. dual (6. Sem.)		
				SWS	LN	cr	SWS	LN	cr	SWS	LN	cr	SWS	LN	cr	SWS	LN	cr	SWS	LN	cr
AWB.401	Interdisziplinäres Projektseminar I	+/+	S							1			4	AHA15 AR 10	5						
AWB.402	Wissenschaftliches Arbeiten	+ / -	SU										1	AHA15	2						
AWB.403	Große Exkursion	- / -	SU										2	AHA 10	2						
AWB.404	Unternehmensführung / Management	+/+	V S 0 S										2	SCH 120	5						
AWB.405	Agrarpolitik I	+/+	V SU 0 S										2	M 30	5						
AWB.701	Praktikum II' Praktikantenseminar	+/+	-										2							AHA 20 AR 15	
AWB.702	Bachelor-Arbeit	+/+	-																	BA 50	

Wahlpflichtmodule'																					
Nr.	Modulname	benotet/ endnoten- relevant	LV- Art	3. Sem. dual (1. Sem.)			6. Sem. dual (2. Sem.)			5. Sem. dual (3. Sem.)			8. Sem. dual (4. Sem.)			7. Sem. dual (5. Sem.)			9. Sem. dual (6. Sem.)		
				SWS	LN	cr															
AWB.411	Erneuerbare Energien	+/+	SU									4	SCH 60	5							
AWB.412	Verfahrenstechnik Pflanzenproduktion	+/+	SU									4	M 15 AR 15	5							
AWB.413	Spezieller Pflanzenbau I	+/+	V SU									2	M 30	5							
AWB.414	Seminar angewandte Pflanzenernährung	+/+	V S									2	SCH 120	5							
AWB.416	Angewandter Pflanzenschutz	+/+	V 0									4	M 30	5							
AWB.417	Rationsgestaltung und Fütterung Schwein und Geflügel	+/+	SU 0									2	SCH 120	5							
AWB.418	Schweine- und Geflügelzucht	+/+	V SU									2	M 30	5							
AWB.421	Rinderzucht und -haltung	+/+	V SU									2	M 30	5							
AWB.419	Agrar- und Lebensmittelmarketing	+/+	V SU									2	M 30	5							
AWB.420	Gemüsebau mit Verfahrenstechnik	+/+	SU E(S)									2	M 30	5							
AWB.510	Obstbau mit Verfahrenstechnik	+/+	SU												2	M 30	5				

der Tierhaltung sowie ökonomische Bewertungen. Soziale und ökologische Fragestellungen spielen für eine nachhaltige Produktion eine wesentliche Rolle und sind deshalb in das Studium integriert.

(2) Der Master-Studiengang „Agrarwirtschaft“ sichert eine Kompetenz, fachspezifische Fertigkeiten anzuwenden und die Fähigkeit, diese auch auf gesellschaftlicher und politischer Ebene zu beschreiben und in interdisziplinären Handlungskontexten zu agieren.

(3) Am Ende des Studiums sollen die Studierenden in der Lage sein, tiefer gehende wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse anzuwenden, in einem interdisziplinären und interkulturellen Arbeitsumfeld verantwortlich tätig zu sein und

- Führungsaufgaben unter Berücksichtigung von Aspekten der Nachhaltigkeit zu übernehmen,
- anspruchsvolle Tätigkeiten in der Agrarwirtschaft und dessen Umfeld auszuüben und
- als wissenschaftliche Fachkraft in leitender Position tätig zu sein.“

Hierzu legt die Hochschule folgendes **Curriculum** vor:

Anlage 1 zur Fachstudien- und Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang „Agrarwirtschaft“ – Studien- und Prüfungsplan

Mod.-Nr.	Modulname	Art der LV	SoSe (1. oder 2. Sem.)		WiSe (1. oder 2. Sem.)		SoSe od. WiSe 3. Sem.		benotet	endnoten-relevant	Studienschwerpunkt
			Prüfung	ECTS	Prüfung	ECTS	Prüfung	ECTS			
AWM.101	Strategische Unternehmensführung I	SU/P	AHA10 AR 30	6					+	+	Ö PMWPM
AWM.218	Feldversuchswesen, Messtechnik, Produktionskennzahlen	SU/P	AHA 20	6					+	+	QQ WPM
AWM.111	Methoden der Marketingforschung	V/S	M 30	6					+	+	Ö WPM
AWM.112	Internationale Agrarentwicklung	SU/V	SCH 120	6					+	+	Ö WPM
AWM.123	Agrargeschichte und ländliche Entwicklung	SU	M 30	6					+	+	Ö WPM
AWM.114	Fruchtbarkeitsmanagement in Herden landwirtschaftlicher Nutztiere	SU	M 30	6					+	+	- WPM
AWM.115	Projektseminar Nutztierernährung	S/P	AHA 10 AR 30	6					+	+	QQ WPM
AWM.125	Analyse von Produktionsverfahren	S	AHA 20 AR 30	6					+	+	QQ WPM
AWM.116	Futterbewertung im internationalen Vergleich	S/P	AHA 10 AR 30	6					+	+	QQ WPM
AWM.124	Pflanzenschutzmanagement und Bestandesanalytik im Ackerbau	V/Ü	M 30	6					+	+	QQ WPM
AWM.120	Pferdewirtschaft	SU	SCH 120	6					+	+	QQ WPM
AWM.214	Kommunikation in Führung und Beratung	P	M 30	6					+	+	Ö WPM
AWM.122	Fremdsprache I	S	SCH 90 o. M 30	6					+	-	- WPM
AWM.126	Standortangepasste Landnutzungssysteme	SU/Ü	AHA 10 AR 30	6					+	+	QQ WPM
AWM.202	Seminar Precision Farming/ Precision Livestock Farming	SU/S	M 30	6					+	+	QQ PMWPM

J Erfüllung der Auflagen (29.06.2018)

Mod.-Nr.	Modulname	Art der LV	SoSe (1. oder 2. Sem.)		WiSe (1. oder 2. Sem.)		SoSe od. WiSe 3. Sem.		benotet	endnoten-relevant	Studienschwerpunkt
			Prüfung	ECTS	Prüfung	ECTS	Prüfung	ECTS			
AWM.212	Businessplan und Operation Research	SU/Ü			M 30	6			+	+	WPM
AWM.224	Methoden der Agrarökonomie	SU			SCH 120	6			+	+	PM/WPM
AWM.201	Strategische Unternehmensführung II	SU/P			AHA 10 AR 30	6			+	+	WPM
AWM.223	Geographische Informationssysteme in den Agrarwissenschaften	V/SU/Ü			M 30	6			+	+	QQ WPM
AWM.211	Projektseminar Marketingforschung	S			AHA 10 AR 30	6			+	+	WPM
AWM.213	Umweltökonomie/Umweltpolitik	SU			M 30	6			+	+	WPM
AWM.215	Vertiefende Nutztierzucht und -haltung	V/S			AHA 20 AR 30	6			+	+	QQ WPM
AWM.217	Gentechnik in der Landwirtschaft	SU			M 30	6			+	+	WPM
AWM.102	Rückverfolgbarkeit, Qualitäts- und Umweltmanagement	SU/S			AHA20	6			+	+	PM/WPM
AWM.117	Seminar Bodenkunde/Pflanzenernährung	V/S			M 30	6			+	+	QQ WPM
FBX.GL2	Gründungslehre	SU			AHA 15 AR 30	6			+	+	WPM
AWM.221	Planung und Bau von Vorhaben in der Tierhaltung	S			AHA 20	6			+	+	QQ WPM
AWM.222	Fremdsprache II	S			SCH 90 o. M 30	6			-	-	WPM
AWM.225	Interdisziplinäres Forschungsprojekt	-	AHA 15 AR 20	6	AHA 15 AR 20	6			+	+	WPM
AWM.301	Master-Thesis mit Kolloquium						MA90 AKQ 45	30	+	+	WPM
ECTS-Punkte je Fachsemester				30		30		30			

Legende:

PM Pflichtmodul (verpflichtend zu wählen im jeweiligen Studienschwerpunkt)
WPM Wahlpflichtmodul
LV Lehrveranstaltung
o. oder

S Seminar
Ü Übungen
V Vorlesung
SU Seminaristischer Unterricht
P (Labor-)Praktikum

} Aufteilung und Umfang siehe Modulbeschreibungen

SCH n Klausur
M n Mündliche Prüfung im Umfang von n Minuten
AHA n Alternative Prüfungsleistung: Hausarbeit, Seminararbeit, Studienarbeit, Praxisarbeit/-bericht, Projektarbeit im Umfang von n Seiten (ohne mündliche Bearbeitung)
AR n Alternative Prüfungsleistung: Referat, Präsentation im Umfang von n Minuten
MA Master-Arbeit
AKQ Abschlusskolloquium

Schwp.: Studienschwerpunkte

Studienschwerpunkte und Pflichtmodule

Ö = Agrarökonomie
Pflichtmodule: Strategische Unternehmensführung I (AWM.101) oder Strategische Unternehmensführung II (AWM.201) und Methoden der Agrarökonomie (AWM.224)

QQ = Qualität und Qualitätssicherung in der Agrarwirtschaft
Pflichtmodule: Rückverfolgbarkeit, Qualitäts- und Umweltmanagement (AWM.102) und Seminar Precision Farming/ Precision Livestock Farming (AWM.202)

Gem. § 2 FSO sollen mit dem Masterstudiengang Nachhaltiges landwirtschaftliches Produktionsmanagement folgende **Lernergebnisse** erreicht werden:

„ (1) Ziel des Studiums ist es, Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die es den Studierenden erlauben, praxis- und forschungsorientierte Fragestellungen und Probleme des

nachhaltigen landwirtschaftlichen Produktionsmanagements in interdisziplinären und internationalen Kontexten kompetent zu analysieren und berufsqualifizierende Fähigkeiten für Führungsaufgaben im Agrarsektor, den vor- und nachgelagerten Wirtschaftsbereichen, Verbänden und anderen Berufsfeldern sowie für Tätigkeiten in der Wissenschaft zu erwerben. Schwerpunkte sind moderner Pflanzenbau, landtechnische Lösungen sowie ökonomische Bewertungen. Soziale und ökologische Fragestellungen spielen für eine nachhaltige Produktion eine wesentliche Rolle und sind deshalb in das Studium integriert. Durch den binationalen Charakter kann die vergleichende Analyse von Produktionssystemen in dem jeweiligen gesellschaftlichen Kontext neue Lösungswege aufzeigen.“

(2) Der Master-Studiengang „Nachhaltiges landwirtschaftliches Produktionsmanagement (Gestión de Cultivos Extensivos)“ sichert eine überdurchschnittliche interkulturelle Kompetenz, sprachliche Fertigkeiten und die Fähigkeit, kulturell bedingte Besonderheiten auf personeller, sozialer, technischer und gesellschaftlicher Ebene zu erkennen, zu beschreiben und zu verstehen und in interkulturellen und interdisziplinären Handlungskontexten, insbesondere im deutsch-argentinischen und lateinamerikanischen Bereich, zu agieren.

(3) Am Ende des Studiums sollen die Studierenden in der Lage sein, auf wissenschaftlicher Grundlage

1. in einem mehrsprachigen, interdisziplinären und interkulturellen Arbeitsumfeld verantwortlich tätig zu sein und
2. Führungsaufgaben unter Berücksichtigung von Aspekten der Nachhaltigkeit zu übernehmen.
3. sowie anspruchsvolle Tätigkeiten in der Agrarwirtschaft und deren Umfeld auszuüben.

Hierzu legen die Partnerhochschulen folgendes **Curriculum** vor:

Anlage 1 zur Fachprüfungs- und Fachstudienordnung für den binationalen deutsch-argentinischen Master-Studiengang „Nachhaltiges landwirtschaftliches Produktionsmanagement / Gestión de Cultivos Extensivos“

	Modulname	Art der LV	1. Fachsemester		2. Fachsemester		3. Fachsemester		4. Fachsemester		benotet	relevant für Endnote
			Prüfung	ECTS	Prüfung	ECTS	Prüfung	ECTS	Prüfung	ECTS		
PM	Ökophysiologische Grundlagen von Ackerkulturen ECOFISIOLOGIA PARA LA GESTION DE CULTIVOS EXTENSIVOS	SU	K60	4							X	X
PM	Qualitätskriterien der Ackerkulturen CALIDAD DE GRANOS	SU	K60	4							X	X
PM	Pflanzenökologie ECOLOGIA DE CULTIVOS	V	K60	4							X	X
PM	Bodenkundliches Management EVALUACION Y GESTION DE LIMITANTES EDAFICAS	V/Ü	K60	4							X	X
PM	Klimakundliches Management EVALUACION Y GESTION DE LIMITANTES CLIMATICAS	V/Ü	K60	4							X	X
PM	Bewässerungstechnik und -management EVALUACION Y GESTION DEL RECURSO RIEGO EN CULTIVOS EXTENSIVOS	V/Ü	R20	4							X	X
PM	Seminar Master-Thesis I DENOMINACION DE LA ACTIVIDAD CURRICULAR. TALLER DE TESIS I	S	R15	2							-	-
PM	Insektizidmanagement und -ökologie GESTION DE PLAGAS EN CULTIVOS EXTENSIVOS	V/Ü	K60	4							X	X

J Erfüllung der Auflagen (29.06.2018)

	Modulname	Art der LV	1. Fachsemester		2. Fachsemester		3. Fachsemester		4. Fachsemester		benotet	relevant für Endnote
			Prüfung	ECTS	Prüfung	ECTS	Prüfung	ECTS	Prüfung	ECTS		
PM	Fungizidmanagement und – ökologie GESTION DE ENFERMEDADES EN CULTIVOS EXTENSIVOS	VÜ			K60	4					X	X
PM	Unkrautökologie und Herbizidmanagement GESTION DE MALEZAS EN CULTIVOS EXTENSIVOS	VÜ			K60	4					X	X
PM	Bestandsmanagement im Ackerbau GESTION DE LAS ESTRATEGIAS DE CONTROL EN CULTIVOS EXTENSIVOS	VÜ			K60	4					X	X
PM	Seminar Master-Thesis II Taller de Tesis II	S			Sch10	2					X	-
PM	Landtechnik I: Aussaat und Traktoren GESTIÓN Y MANEJO DEL RECURSO MAQUINARIA AGRÍCOLA EN CULTIVOS EXTENSIVOS I. (SIEMBRA Y TRACTORES)	VÜ			Sch15	4					X	X
PM	Landtechnik II: Düngung und Pflanzenschutz GESTIÓN Y MANEJO DEL RECURSO MAQUINARIA AGRÍCOLA EN CULTIVOS EXTENSIVOS II. (PULVERIZADORAS Y FERTILIZADORAS)	VÜ			Sch15	4					X	X
PM	Landtechnik III: Ernte und Lagerung GESTIÓN Y MANEJO DEL RECURSO MAQUINARIA AGRÍCOLA EN CULTIVOS EXTENSIVOS III. (COSECHA,	VÜ			Sch15	4					X	X

	Modulname	Art der LV	1. Fachsemester		2. Fachsemester		3. Fachsemester		4. Fachsemester		benotet	relevant für Endnote
			Prüfung	ECTS	Prüfung	ECTS	Prüfung	ECTS	Prüfung	ECTS		
	POSCOSECHA).											
PM	Ressourcenökonomie und Vermarktung von Ackerkulturen ECONOMÍA DE LOS RECURSOS Y GESTIÓN COMERCIAL DE CULTIVOS EXTENSIVOS	V			K60	4					X	X
WPM Kategorie 2	Strategische Unternehmensführung I	SU/P							Sch 10 R 30	6	X	X
WPM Kategorie 2	Rückverfolgbarkeit, Qualitäts- und Umweltmanagement	SU/S							Sch 30	6	X	X
WPM Kategorie 1	Methoden der Marketingforschung	SU/S							M 30	6	X	X
WPM Kategorie 1	Internationale Agrarentwicklung	SU/V							K 120	6	X	X
WPM Kategorie 2	Agrargeschichte und ländliche Entwicklung	SU/V /S							M30	6	X	X
WPM Kategorie 2	Futterbewertung im internationalen Vergleich	S/P							Sch 10 R 30	6	X	X
WPM Kategorie 1	Seminar Bodenkunde/Pflanzenernährung	V/S							M 30	6	X	X
WPM Kategorie 1	Precision Farming	SU/Ü							M 30	6	X	X
WPM Kategorie 2	Strategische Unternehmensführung II	S						Sch 10 R 30	6		X	X
WPM Kategorie 1	Projektseminar Marketingforschung	S						M 30	6		X	X
WPM Kategorie 1	Businessplan und Operation Research	V/Ü						M 30	6		X	X
WPM Kategorie 1	Umweltökonomie/Umweltpolitik	SU						M 30	6		X	X
WPM Kategorie 2	Kommunikation in Führung und Beratung	P/Ü						M 30	6		X	X
WPM Kategorie 2	Spezielle Gentechnologie	SU/P						M 30	6		X	X
WPM Kategorie 1	Feldversuchswesen, Messtechnik,	SU/P						M 30	6		X	X

	Modulname	Art der LV	1. Fachsemester		2. Fachsemester		3. Fachsemester		4. Fachsemester		benotet	relevant für Endnote
			Prüfung	ECTS	Prüfung	ECTS	Prüfung	ECTS	Prüfung	ECTS		
	Produktionskennzahlen											
WPM Kategorie 1	Standortangepasste Landnutzungssysteme	SU/Ü					M 20	6			X	X
WPM Kategorie 1/2	Gründungslehre	SU					AHA 15 AR 30	6			X	X
WPM Kategorie 1/2	Planung und Bau von Vorhaben in der Tierhaltung	S					Sch 20	6			X	X
WPM Kategorie 1	Methoden der Agrarökonomie	SU/S					K120	6			X	X
WPM Kategorie 1	Pflanzenschutz und Bestandsanalytik im Ackerbau	V/Ü					M30	6			X	X
WPM Kategorie 1	Geographische Informationssysteme in den Agrarwissenschaften	V/Ü					M20	6			X	X
PM	Interdisziplinäres Forschungsprojekt	S					Sch 25	6			X	X
PM	Master-Arbeit mit Kolloquium								Sch 60 M 45	18	X	X
ECTS-Punkte je Fachsemester				30		30		30		30		

Legende:

- PM Pflichtmodul für eingeschriebene Studierende der Hochschule Neubrandenburg;
 - WPM Wahlpflichtmodul
 - MA Master-Arbeit mit Kolloquium (Pflichtmodul)

 - LV Lehrveranstaltung
 - SU Seminaristischer Unterricht
 - S Seminar
 - Ü Übungen
 - V Vorlesung
- } Aufteilung und Umfang siehe Modulbeschreibungen
-
- M n mündliche Prüfung im Umfang von n Minuten
 - K n schriftliche Prüfung im Umfang von n Minuten
 - Sch n schriftliche Ausarbeitung im Umfang von n Seiten
 - R n mündliche Präsentation im Umfang von n Minuten bzw. alternative Prüfungsleistung

Gem. Selbstbericht (S. 5) sollen mit den Bachelorstudiengängen Lebensmitteltechnologie sowie Lebensmitteltechnologie dual folgende **Lernergebnisse** erreicht werden:

„Mit den berufsqualifizierenden Bachelorstudiengängen LM-Technologie und LM-Technologie/Dual werden Ingenieurinnen und Ingenieure ausgebildet, die in einem sich ständig wandelnden Arbeitsumfeld die Fähigkeit besitzen, selbstständig, evtl. auch unter Wahrnehmung von Personalverantwortung, Produktionsprozesse zu betreuen, Verantwortung in Qualitätsmanagement und Kundenbetreuung zu übernehmen oder komplexe Problemstellungen zielorientiert zu bearbeiten. Qualifikationsziel ist eine/ein Absolventin/Absolvent, der/dem als eine/ein Generalistin/Generalist auf dem Gebiet der Lebensmitteltechnologie [...].“

Ergänzend heißt es dazu (ebd.):

„Das Kompetenzprofil der Absolventen/innen der Bachelorstudiengänge LM-Technologie, sowie LM-Technologie/Dual ist durch diese Merkmale gekennzeichnet: i) Breite natur- und ingenieurwissenschaftliche Grundausbildung; ii); Kenntnisse zu Produkteigenschaften und Verarbeitungstechniken von Lebensmitteln (Fleisch, Gemüse/Öle, Milch, Getränke, Süßwaren, Getreide & Backwaren), Ernährungslehre, Lebensmittelrecht, Lebensmittelhygiene; Betriebswirtschaft, Qualitätsmanagement, Ver- und Entsorgung; iii) Fähigkeiten zur Umsetzung theoretischer Kenntnisse in praktischen Aufgabenstellungen.“

Hierzu legt die Hochschule folgende **Curricula** vor:

Ba Lebensmitteltechnologie

Anlage 1 zur Fachstudien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Lebensmitteltechnologie“ - Studien- und Prüfungsplan

Modul-Nr.	Modulname	Modulart	Sem.	Typ	SWS	Credits	Prüfung	benotet/ endnotenrelevant
LTE.001 (1. Teil)	Chemie	PM	1	V P	1 1	2	-	-
LTE.002	Humanernährung und Lebensmittelkunde 1	PM	1	V P	2 2	5	SCH 120	ja/nein
LTE.003	Grundlagen der Technik	PM	1	V U P	3 1 1	6	SCH 120	ja/ja
LTE.004	Mathematik	PM	1	V U	2 2	5	SCH 90	ja/nein
LTE.005	Grundlagen der Physik	PM	1	V U	2 2	5	SCH 120	ja/nein
LTE.006 (1. Teil)	1. Studienarbeit	PM	1	U SU	1 1	2	-	-
LTE.007	Statistik und Versuchsplanung	PM	1	V U	2 2	5	SCH 80	ja/nein
LTE.001 (2. Teil)	Chemie	PM	2	V P	2 2	5	SCH 120	ja/ja
LTE.006 (2. Teil)	1. Studienarbeit	PM	2	U SU	2 1	3	AHA	ja/ja
LTE.008	Physik der Produkte (Messtechnik)	PM	2	V P	2 2	5	M 15	ja/ja
LTE.009	Lebensmittelrecht	PM	2	S SU	2 2	5	M 20	ja/ja
LTE.010	Humanernährung und Lebensmittelkunde 2	PM	2	V P	2 2	5	SCH 120	ja/ja
LTE.011	Einführung in die technische Thermodynamik & Strömungslehre	PM	2	V U	4 2	7	SCH 120	ja/ja
LTE.012	Betriebswirtschaftslehre 1	PM	3	V U	2 2	5	SCH 120	ja/ja
LTE.013	Englisch für Lebensmitteltechnologien	PM	3	SU	2	3	SCH 120	ja/ja
LTE.014	Lebensmittelsensorik	PM	3	SU P	2 2	5	M 15	ja/ja
LTE.015	Mechanische Verfahrenstechnik	PM	3	V U P	3 1 2	7	SCH 120	ja/ja
LTE.016	Grundlagen der Mikrobiologie und Biochemie	PM	3	V P	3 2	6	SCH 120	ja/ja

LTE.017	Verpackung	PM	3	V P	2 2	5	M 15	ja/ja
LTE.018	Milchtechnologie	PM	4	V U P	2 1 2	6	M 15	ja/ja
LTE.019	Qualitätsmanagement und Lebensmittelmikrobiologie	PM	4	V P	3 2	6	M 15	ja/ja
LTE.020	Themische Verfahrenstechnik	PM	4	V U P	3 1 2	7	SCH 120	ja/ja
LTE.021	Ver- und Entsorgung	PM	4	V P	2 2	5	M 20	ja/ja
LTE.022	Grundlagen der weißen Biotechnologie	PM	4	V P	2 2	5	SCH 120	ja/ja
LTE.023	Fleischtechnologie inklusive Fisch	PM	5	V P	2 2	5	M 15	ja/ja
LTE.024	2. Studienarbeit	PM	5	SU P	2 6	10	AHA	ja/ja
LTE.025	Technologie der Gemüse, Früchte, Öle	PM	5	V P	2 2	5	M 15	ja/ja
LTE.026	Süßwaren- und Getränketechnologie	PM	5	V P	2 2	5	M 15	ja/ja
LTE.027*	Spezielle Gärungstechnologie	WPM	5	V P	2 2	5	M 20	ja/ja
LTE.028*	Technologie biogener Energierohstoffe	WPM	5	V P SU	2 1 1	5	M 20	ja/ja
LTE.029	Getreide- und Backtechnologie	PM	6	V P	2 2	5	M 15	ja/ja
LTE.030	Betriebswirtschaftslehre und Managementlehre	PM	6	SU	4	5	SCH 120	ja/ja
LTE.031	Lebensmittelchemie	PM	6	V P	2 2	5	M 20	ja/ja
LTE.032	Industriepraktikum 1. Teil	PM	6	SU	1,5	15	AR 15	nein/nein
LTE.032	Industriepraktikum 2. Teil	PM	7	SU	1,5	15	AR 20 + AHA	nein/nein
LTE.033	Fortgeschrittenes wissenschaftliches Arbeiten	PM	7	S	3	3	AHA	ja/ja
LTE.034	Bachelor-Arbeit	PM	7	-	-	12	BA	ja/ja
Summe					144	210		

J Erfüllung der Auflagen (29.06.2018)

Erläuterungen:

Sem.	= Semester
PM	= Pflichtmodul
WPM	= Wahlpflichtmodul
SWS	= Semesterwochenstunden
Credits	= Leistungspunkte, die in dem Modul bei erfolgreich bestandener Prüfungsleistung vergeben werden; 1 Credits \pm 30 Stunden Workload (studentischer Arbeitsaufwand)
SCH n	= Schriftliche Prüfungsleistung (Klausur) in Minuten
M n	= Mündliche Prüfung in Minuten
AHA	= Alternative Prüfungsleistung - Studienarbeit/ Projektarbeit/ Bachelor-Arbeit
AR n	= Alternative Prüfungsleistung - Referat in Minuten
BA	= Bachelor-Arbeit
V	= Vorlesung
S	= Seminar
SU	= seminaristischer Unterricht (eine Sonderform des seminaristischen Unterrichts sind Exkursionen)
Ü	= Übung
E	= Exkursion
P	= Laborpraktikum

* Wahlmöglichkeit für LTE.027 oder LTE.028

Ba Lebensmitteltechnologie dual

Anlage 1 zur Fachstudien- und Fachprüfungsordnung für den Dualen Bachelor-Studiengang „Lebensmitteltechnologie“ - Studien- und Prüfungsplan

Modul-Nr.	Modulname	Modulart	Sem.	Typ	SWS	Credits	Prüfung	benotet/ endnotenrelevant
LTE.001 (1. Teil)	Chemie	PM	1	V P	1 1	2	-	-
LTE.002	Humanernährung und Lebensmittelkunde 1	PM	1	V P	2 2	5	SCH 120	ja/nein
LTE.003	Grundlagen der Technik	PM	1	V U P	3 1 1	6	SCH 120	ja/ja
LTE.004	Mathematik	PM	1	V	2	5	SCH 60	ja/nein
LTE.005	Grundlagen der Physik	PM	1	V U	2 2	5	SCH 120	ja/nein
LTE.006 (1. Teil)	1. Studienarbeit	PM	1	U SU	1 1	2	-	-
LTE.007	Statistik und Versuchsplanung	PM	1	V U	2 2	5	SCH 60	ja/nein
LTE.001 (2. Teil)	Chemie	PM	2	V P	2 2	5	SCH 120	ja/ja
LTE.006 (2. Teil)	1. Studienarbeit	PM	2	U SU	2 1	3	AHA	ja/ja
LTE.008	Physik der Produkte (Messtechnik)	PM	2	V P	2 2	5	M 15	ja/ja
LTE.009	Lebensmittelrecht	PM	2	S SU	2 2	5	M 20	ja/ja
LTE.010	Humanernährung und Lebensmittelkunde 2	PM	2	V P	2 2	5	SCH 120	ja/ja
LTE.011	Einführung in die technische Thermodynamik & Strömungslehre	PM	2	V U	4 2	7	SCH 120	ja/ja
LTE.012	Betriebswirtschaftslehre 1	PM	3	V U	2 2	5	SCH 120	ja/ja
LTE.013	Englisch für Lebensmitteltechnologien	PM	3	SU	2	3	SCH 120	ja/ja
LTE.014	Lebensmittelsensorik	PM	3	SU P	2 2	5	M 15	ja/ja
LTE.015	Mechanische Verfahrenstechnik	PM	3	V U P	3 1 2	7	SCH 120	ja/ja
LTE.016	Grundlagen der Mikrobiologie und Biochemie	PM	3	V P	3 2	6	SCH 120	ja/ja
LTE.017	Verpackung	PM	3	V P	2 2	5	M 15	ja/ja

Modul-Nr.	Modulname	Modulart	Sem.	Typ	SWS	Credits	Prüfung	benotet/ endnotenrelevant
-	Betriebliche Ausbildung Es finden im Semester keine Lehrveranstaltungen statt.	-	4	-	-	-	-	-
-	Betriebliche Ausbildung Es finden im Semester keine Lehrveranstaltungen statt.	-	5	-	-	-	-	-
LTE.018	Milchtechnologie	PM	6	V U P	2 1 2	6	M 15	ja/ja
LTE.019	Qualitätsmanagement und Lebensmittelmikrobiologie	PM	6	V P	3 2	6	M 15	ja/ja
LTE.020	Themische Verfahrenstechnik	PM	6	V U P	3 1 2	7	SCH 120	ja/ja
LTE.021	Ver- und Entsorgung	PM	6	V P	2 2	5	M 20	ja/ja
LTE.022	Grundlagen der weißen Biotechnologie	PM	6	V P	2 2	5	SCH 120	ja/ja
LTE.023	Fleischtechnologie inklusive Fisch	PM	7	V P	2 2	5	M 15	ja/ja
LTE.024	2. Studienarbeit	PM	7	SU P	2 6	10	AHA	ja/ja
LTE.025	Technologie der Gemüse, Früchte, Öle	PM	7	V P	2 2	5	M 15	ja/ja
LTE.026	Süßwaren- und Getränketechnologie	PM	7	V P	2 2	5	M 15	ja/ja
LTE.027*	Spezielle Gärungstechnologie	WPM	7	V P	2 2	5	M 20	ja/ja
LTE.028*	Technologie biogener Energerohstoffe	WPM	7	V P SU	2 1 1	5	M 20	ja/ja
LTE.029	Getreide- und Backtechnologie	PM	8	V P	2 2	5	M 15	ja/ja
LTE.030	Betriebswirtschaftslehre und Managementlehre	PM	8	SU	4	5	SCH 120	ja/ja
LTE.031	Lebensmittelchemie	PM	8	V P	2 2	5	M 20	ja/ja
LTE.032	Industriepraktikum 1. Teil	PM	8	SU	1,5	15	AR 15	nein/nein
LTE.032	Industriepraktikum 2. Teil	PM	9	SU	1,5	15	AR 20 + AHA	nein/nein
LTE.033	Fortgeschrittenes wissenschaftliches Arbeiten	PM	9	S	3	3	AHA	ja/ja
LTE.034	Bachelor-Arbeit	PM	9	-	-	12	BA	ja/ja
Summe					144	210		

J Erfüllung der Auflagen (29.06.2018)

Erläuterungen:

Sem.	= Semester
PM	= Pflichtmodul
WPM	= Wahlpflichtmodul
SWS	= Semesterwochenstunden
Credits	= Leistungspunkte, die in dem Modul bei erfolgreich bestandener Prüfungsleistung vergeben werden; 1 Credits \approx 30 Stunden Workload (studentischer Arbeitsaufwand)
SCH n	= Schriftliche Prüfungsleistung (Klausur) in Minuten
M n	= Mündliche Prüfung in Minuten
AHA	= Alternative Prüfungsleistung - Studienarbeit/ Projektarbeit/ Bachelor-Arbeit
AR n	= Alternative Prüfungsleistung - Referat in Minuten
BA	= Bachelor-Arbeit
V	= Vorlesung
S	= Seminar
SU	= seminaristischer Unterricht (eine Sonderform des seminaristischen Unterrichts sind Exkursionen)
Ü	= Übung
E	= Exkursion
P	= Laborpraktikum

* Wahlmöglichkeit für LTE.027 oder LTE.028

Gem. Selbstbericht sollen mit dem Masterstudiengang Lebensmittel- und Bioprodukt-technologie folgende **Lernergebnisse** erreicht werden:

„Das Kompetenzprofil der Absolventen/innen dieses Programms ist (aufbauend auf einen Bachelorabschluss in Lebensmitteltechnologie bzw. verwandter Studiengänge) wesentlich geprägt durch die Fähigkeit zur selbständigen Aneignung und Anwendung wissenschaftlicher Methoden zur Problemlösung im operativen oder forschenden Umfeld der Verarbeitung von Nahrungsmitteln oder Herstellung von Non-Food Produkten aus nachwachsenden Rohstoffen. Damit erwerben sie eine gehobene Eignung für Tätigkeiten in F & E Abteilungen forschungsintensiver Firmen oder Institutionen.“

Hierzu legt die Hochschule folgendes **Curriculum** vor:

Anlage 1 zur Fachstudien- und Fachprüfungsordnung für den Master-Studiengang „Lebensmittel- und Bioprodukttechnologie“ - Studien- und Prüfungsplan

Vertiefungsrichtung Lebensmittelproduktmanagement

Modul-Nr.	Modulname	Modulart	Sem.	Typ	SWS	Credits	Prüfung	benotet/ endnotenrelevant
LBT.001	Master Project	PM	SoSe (1. od. 2. Sem.)	P SU	6 4	18	AHA	ja/ja
LBT.002	Marketing	PM	SoSe (1. od. 2. Sem.)	P V	2 2	6	M 30	ja/ja
-	Wahlpflichtmodul 1 wählbar ist: LBT.011 Aktuelle Themen der Non-Food-Produkte oder ein Modul aus d. Liste auf S. 4	WPM	SoSe (1. od. 2. Sem.)	* *	2 2	6	*	ja/ja
LBT.003	Produktentwicklung	PM	WiSe (1. od. 2. Sem.)	P V	2 2	6	AR 15	ja/ja
LBT.004	Organisation und Management	PM	WiSe (1. od. 2. Sem.)	S V	0 2	6	SCH 120	ja/ja
LBT.005	Instrumentelle Analytik	PM	WiSe (1. od. 2. Sem.)	P V	2 2	6	M 20	ja/ja
LBT.006	Methoden des Qualitäts- und Projektmanagements	PM	WiSe (1. od. 2. Sem.)	S V	2 2	6	AHA	nein/nein
-	Wahlpflichtmodul 2 wählbar sind: LBT.009 Automatisierungstechnik LBT.010 Strategien der Haltbarmachung LBT.012 Spezielle Biotechnologie LBT.013 Aroma- und Duftstoffe oder ein Modul aus d. Liste auf S. 4	WPM	WiSe (1. od. 2. Sem.)	* *	2 2	6	*	ja/ja
LBT.007	Master-Arbeit mit Kolloquium	PM	3. Sem.	-	-	30	MA + AKQ 30 bis 60	ja/ja
Summe						38	90	

* s. Angaben zu dem jeweiligen Modul in den anderen Vertiefungsrichtungen bzw. in der Liste auf S. 4

J Erfüllung der Auflagen (29.06.2018)

Vertiefungsrichtung Lebensmittelproduktion

Modul-Nr.	Modulname	Modulart	Sem.	Typ	SWS	Credits	Prüfung	benotet/ endnotenrelevant
LBT.001	Master Project	PM	SoSe (1. od. 2. Sem.)	P SU	6 4	18	AHA	ja/ja
LBT.008	Prozessentwicklung	PM	SoSe (1. od. 2. Sem.)	P V	2 2	6	AR 15	ja/ja
-	Wahlpflichtmodul 1 wählbar sind: LBT.002 Marketing LBT.011 Aktuelle Themen der Non-Food-Produkte oder ein Modul aus d. Liste auf S. 4	WPM	SoSe (1. od. 2. Sem.)	* *	2 2	6	*	ja/ja
LBT.009	Automatisierungstechnik	PM	WiSe (1. od. 2. Sem.)	P V	2 2	6	M 30	ja/ja
LBT.010	Strategien der Haltbarmachung	PM	WiSe (1. od. 2. Sem.)	P V	2 2	6	M 15	ja/ja
LBT.005	Instrumentelle Analytik	PM	WiSe (1. od. 2. Sem.)	P V	2 2	6	M 20	ja/ja
LBT.006	Methoden des Qualitäts- und Projektmanagements	PM	WiSe (1. od. 2. Sem.)	S V	2 2	6	AHA	nein/nein
-	Wahlpflichtmodul 2 wählbar sind: LBT.004 Organisation und Management LBT.012 Spezielle Biotechnologie LBT.013 Aroma- und Duftstoffe oder ein Modul aus d. Liste auf S. 4	WPM	WiSe (1. od. 2. Sem.)	* *	2 2	6	*	ja/ja
LBT.007	Master-Arbeit mit Kolloquium	PM	3. Sem.	-	-	30	MA + AKQ 30 bis 60	ja/ja
Summe						38	90	

* s. die Angaben zu dem jeweiligen Modul finden sich bei den anderen Vertiefungsrichtungen bzw. in der Liste auf S. 4

Vertiefungsrichtung Non-Food-Produkte

Modul-Nr.	Modulname	Modulart	Sem.	Typ	SWS	Credits	Prüfung	benotet/ endnotenrelevant
LBT.001	Master Project	PM	SoSe (1. od. 2. Sem.)	P SU	6 4	18	AHA	ja/ja
LBT.011	Aktuelle Themen der Non-Food-Produkte	PM	SoSe (1. od. 2. Sem.)	P V	2 2	6	M 15 od. AR 15	ja/ja
-	Wahlpflichtmodul 1 wählbar sind: LBT.002 Marketing oder ein Modul aus d. Liste auf S. 4	WPM	SoSe (1. od. 2. Sem.)	* *	2 2	6	*	ja/ja
LBT.012	Spezielle Biotechnologie	PM	WiSe (1. od. 2. Sem.)	P V	2 2	6	M 20	ja/ja
LBT.013	Aroma- und Duftstoffe	PM	WiSe (1. od. 2. Sem.)	P V	2 2	6	2 Teilprüfungen, jeweils M 10 od. AR 10	ja/ja
LBT.005	Instrumentelle Analytik	PM	WiSe (1. od. 2. Sem.)	P V	2 2	6	M 20	ja/ja
LBT.006	Methoden des Qualitäts- und Projektmanagements	PM	WiSe (1. od. 2. Sem.)	P V	2 2	6	AHA	nein/nein
-	Wahlpflichtmodul 2 wählbar sind: LBT.004 Organisation und Management LBT.009 Automatisierungstechnik LBT.010 Strategien der Haltbarmachung oder ein Modul aus d. Liste auf S. 4	WPM	WiSe (1. od. 2. Sem.)	* *	2 2	6	*	ja/ja
LBT.007	Master-Arbeit mit Kolloquium	PM	3. Sem.	-	-	30	MA + AKQ 30 bis 60	ja/ja
Summe						38	90	

* s. Angaben zu dem jeweiligen Modul in den anderen Vertiefungsrichtungen bzw. in der Liste auf S. 4

Liste der weiteren wählbaren Wahlpflichtmodule:

Modul-Nr.	Modulname	Modulart	Sem.	Typ	SWS	Credits	Prüfung	benotet/ endnotenrelevant
LBT.014	Diätetische Lebensmittel und spezielle Lebensmittelgruppen	WPF	WiSe od. SoSe (1. od. 2. Sem.)	P V	2 2	6	M 20	ja/ja
LBT.015	Rationelle Energienutzung	WPF	WiSe (1. od. 2. Sem.)	P V	2 2	6	M 30	ja/ja
LBT.016	Aktuelle Themen der Lebensmitteltechnologie	WPF	WiSe od. SoSe (1. od. 2. Sem.)	P V	2 2	6	M 15 od. AR 15	ja/ja
LBT.017	Technologie und Marketing der Verpackung	WPF	SoSe (1. od. 2. Sem.)	P V	2 2	6	AR 15	ja/ja
LBT.018	Spezielle Gentechnologie	WPF	WiSe (1. od. 2. Sem.)	P V	2 2	6	M 20	ja/ja
-	Gründungslehre	WPF	WiSe od. SoSe (1. od. 2. Sem.)	SU	4	6	AR 30 + AHA	ja/ja
LBT.020	Rückverfolgbarkeit und Prozessanalyse	WPF	WiSe od. SoSe (1. od. 2. Sem.)	P V	2 2	6	M 20	ja/ja
LBT.021	Spezielle Mikrobiologie	WPF	WiSe od. SoSe (1. od. 2. Sem.)	P V	2 2	6	M 15	ja/ja

Erläuterungen:

- Sem. = Semester
- PM = Pflichtmodul
- WPM = Wahlpflichtmodul
- SWS = Semesterwochenstunden
- Credits = Leistungspunkte, die in dem Modul bei erfolgreich bestandener Prüfungsleistung vergeben werden; 1 Credits \pm 30 Stunden Workload (studentischer Arbeitsaufwand)
- SCH n = Schriftliche Prüfungsleistung (Klausur) in Minuten
- M n = Mündliche Prüfung in Minuten
- AHA = Alternative Prüfungsleistung – Hausarbeit / Studienarbeit / Projektarbeit
- AR n = Alternative Prüfungsleistung - Referat in Minuten
- MA = Master-Arbeit
- AKQ = Abschluss-Kolloquium
- od. = oder
- V = Vorlesung
- S = Seminar
- SU = seminaristischer Unterricht
- Ü = Übung
- E = Exkursion
- P = Laborpraktikum

Gesamtübersicht

Lebensmittel- und Bioprodukttechnologie (Master of Science)			
	Vertiefungsrichtung Lebensmittel- produktmanagement	Vertiefungsrichtung Lebensmittel- produktion	Vertiefungsrichtung Non-Food-Produkte
Sommersemester	Marketing	Prozessentwicklung	Aktuelle Themen der Non-Food-Produkte
	Master-Project im Gebiet Lebensmittelproduktmanagement	Master-Project im Gebiet Lebensmittelproduktion	Master-Project im Gebiet Non-Food-Produkte
	Wahlpflichtmodul 1*		
Wintersemester	Produktentwicklung	Automatisierungstechnik	Spezielle Biotechnologie
	Organisation und Management	Strategien der Haltbarmachung	Aroma- und Duftstoffe
	Wahlpflichtmodul 2*		
	Instrumentelle Analytik		
	Methoden des Qualitäts- und Projektmanagements		
3. Sem.	Master-Thesis im Gebiet Lebensmittelproduktmanagement	Master-Thesis im Gebiet Lebensmittelproduktion	Master-Thesis im Gebiet Non-Food-Produkte

- * Wahlpflichtmodul wählbar aus:
- M 02 Marketing ^{1,3}
 - M 04 Organisation und Management ^{1,3}
 - M 09 Automatisierungstechnik ^{2,3}
 - M 10 Strategien der Haltbarmachung ^{2,3}
 - M 11 Aktuelle Themen der Non-Food-Produkte ^{1,2}
 - M 12 Spezielle Biotechnologie ^{1,2}
 - M 13 Aroma- und Duftstoffe ^{1,2}
 - M 14 Diätetische Lebensmittel und spezielle Lebensmittelgruppen ^{1,2,3}
 - M 15 Rationelle Energienutzung ^{1,2,3}
 - M 16 Aktuelle Themen der Lebensmitteltechnologie ^{1,2,3}
 - M 17 Technologie und Marketing der Verpackung ^{1,2,3}
 - M 18 Spezielle Gentechnologie ^{1,2,3}
 - M 19 Gründungslehre ^{1,2,3}
 - M 20 Rückverfolgbarkeit und Prozessanalytik ^{1,2,3}
 - M 21 Spezielle Mikrobiologie ^{1,2,3}
- ¹ wählbar von Studierenden der Vertiefungsrichtungen Lebensmittelproduktion
- ² wählbar von Studierenden der Vertiefungsrichtung Lebensmittelproduktmanagement
- ³ wählbar von Studierenden der Vertiefungsrichtung Non-Food-Produkte